# Stadt Grevesmühlen

#### Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen



Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12UA/2016/38

Sitzungstermin: Dienstag, 17.05.2016, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936

Grevesmühlen

# **Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

7

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 21.03.2016
- 5 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2016-703 
  "Alter Gärtnergang" im Verfahren nach § 13a BauGB 
  hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges hier: Abwägungsbeschluss
  - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2016-708
    "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges
- hier: Satzungsbeschluss
- 8 Aktueller Stand baulicher Maßnahmen und Grünpflege
- 9 Anfragen und Sonstiges

Seite: 1/1

VO/12SV/2016-707

#### Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-703

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 19.04.2016 Bauamt Verfasser: G. Matschke

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen "Alter Gärtnergang" im Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:								
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung			
17.05.2016 24.05.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen Umweltausschuss Stadt Grevesmühler Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen Stadtvertretung Grevesmühlen	1						

## Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Grevesmühlen unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:
  - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
  - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
  - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag macht sich die Stadt Grevesmühlen zu Eigen.

Der Abwägungsvorschlag ist Bestandteil des Beschlusses.

- 2. Die Verwaltung wir beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 3. Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 86 LBauO M-V beschließt die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" begrenzt
  - nördlich: durch das bebaute Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 18,
  - nordöstlich: durch Kleingärten,
  - südlich: durch eine Grünfläche mit vereinzeltem Großbaumbestand.
  - westlich: durch eine Grünfläche, die Gebhartstraße und das bebaute Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 12.
  - nordwestlich: durch die bebauten Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße 14 u. 16 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.
- 4. Die Begründung wird gebilligt.
- 5. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.

#### Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat das Planverfahren im beschleunigtem Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit konnte sich frühzeitig über die Inhalte der Planung und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung unterrichten und Stellungnahmen zu den Inhalten in der Zeit abgeben.

Die Planunterlagen lagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.10.2015 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben.

Die Satzungsunterlagen bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Begründung wurden um die Ergebnisse der Abwägung ergänzt. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, so dass eine Berichtigung desselben zeitnah vorzunehmen ist.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt der Bebauungsplanes Nr. 40 "Alter Gärtnergang" in Kraft.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallenden Kosten werden von den Antragstellern übernommen. Die Stadt ist von Kosten frei zu halten.

#### Anlage/n:

- -Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag
- -Planunterlagen zur Satzung über den B-Plan Nr. 40, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung
- -Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AfB) zum B-Plan Nr. 40 "Alter Gärtnergang"

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vorlage **VO/12SV/2016-703** Seite: 2/2

				"Alter Gä	9 9			
der S	tadt Grev	esmühlen im Ve	erfahren na	ch § 13a l	BauGB			
Betei	liauna de	r Behörden und	sonstigen	Träger öf	ffentlicher			
		3 § 4 Abs. 2 Bau						
	VURF	<b>3</b>						
	VURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentli	cher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
	Planungsanze						_	
_	Amt für Raumo							
		Westmecklenburg						
	Landesplanding	vvestmecklemburg						
<u>II.</u>	Träger öffentl	icher Belange						
II.1	Landkreis Nord	westmecklenburg	26.10.2015	02.12.2015	30.11.2015		X	
		Inung u. Landesplan.	26.10.2015	26.11.2015	17.11.2015		X	
		t für Umwelt u. Natur	26.10.2015	30.11.2015	25.11.2015		X	
	,	aturschutz u. Geologie	26.10.2015	27.11.2015	27.11.2015			X
	Straßenbauamt		26.10.2015	19.11.2015	16.11.2015			X
		landelskammer	26.10.2015					
	Handwerkskam		26.10.2015					
	Deutsche Telek		26.10.2015	30.12.2015	30.12.2015		X	
	Evluth. Lande:		26.10.2015					
	Katholische Kir		26.10.2015					
		f. Wasserversorgung	26.10.2015	26.11.2015	25.11.2015		X	
II.12		vesmühlen GmbH	26.10.2015	13.11.2015	11.11.2015		X	
		vesmühlen GmbH	<u> </u>	08.01.2016	08.01.2016		X	
	E.DIS AG		26.10.2015	05.11.2015	04.11.2015		X	
****	Hanse Werk AC	-	26.10.2015	29.10.2015	29.10.2015		X	
	50 Hertz Transı	mission GmbH	26.10.2015	06.11.2015	04.11.2015			X
*****	GDMcom		26.10.2015	11.11.2015	09.11.2015		X	
$\overline{}$		nnere Verwaltung	26.10.2015	30.10.2015	30.10.2015		X	
		ür Immobilienaufgaben	26.10.2015	00.40.0045	00.44.0045			
		ultur u. Denkmalpflege	26.10.2015	02.12.2015	30.11.2015		X	
	Forstamt Greve BUND	smunien	26.10.2015	06.11.2015	04.11.2015		X	
	NABU		26.10.2015					
	Wasser- und Bo	adanyarhand	26.10.2015 26.10.2015	18.11.2015	16.11.2015		х	
	"Stepenitz/Mau		20.10.2015	10.11.2013	10.11.2013		^	
11.24		. Liegenschaften	26.10.2015	09.11.2015	05.11.2015		х	
		Katastrophenschutz	26.10.2015	01.12.2015	01.12.2015		X	
II.25	Polizeiinspektio		26.10.2015	04.11.2015	04.11.2015	x	^	
	Freiwillige Feue		26.10.2015	16.11.2015	16.11.2015		х	
	Landesanglerve		26.10.2015	12.11.2015	09.11.2015		X	
	Landesjagdverk		26.10.2015	21.12.2015	15.12.2015		x	
11.30		chaft Deutscher Wald	26.10.2015	22.2010	10.12.2010			

<u>III.</u>	<u>Nachbargemeinden</u>					
III.1	Gemeinde Bernstorf	26.10.2015	30.10.2015	30.10.2015		Х
III.2	Gemeinde Stepenitztal	26.10.2015	30.10.2015	30.10.2015		Х
III.3	Gemeinde Warnow	26.10.2015	03.11.2015	03.11.2015		Х
III.4	Gemeinde Plüschow	26.10.2015	28.10.2015	28.10.2015		Х
III.5	Gemeinde Upahl	26.10.2015	29.10.2015	29.10.2015		Х
III.6	Gemeinde Gägelow	26.10.2015	28.10.2015	28.10.2015		Х
III.7	Gemeinde Damshagen	26.10.2015	17.12.2015	07.12.2015		х
III.8	Gemeinde Hohenkirchen	26.10.2015				
		26.10.2015				
IV.	Öffentlichkeit					
IV.1	Frau Uta Behring (vertreten durch Herrn	Volker Dobbertin)	18.11.2015	17.11.2015	х	
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelev	anten Anregunger	n			
<u>2</u>	Stellungnahmen ohne Anregungen/ n	nit Hinweisen				
3	Stellungnahme ohne Anregungen un	d Hinweise				

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom	r.	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmeckl Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentw  Landreis Nordwestmecklesburg • Postfact 1565 • 23581 Wisnest R W Chit			
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Bgm InA KA EA	Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2,218 03841/30406303 304086303 E-Mail: f.sack@nordwestmecklenburg.de		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 " Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a Ba Stellungnahme des Landkreises Nordwest aufgrund des Anschreibens vom 26.10.201 Sehr geehrter Herr Prahler,	auGB tmecklenburg gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
Grundlage meiner Stellungnahme sind die En Stadt Grevesmühlen mit der Planzeichnung ir 14. September 2015 und die dazugehörige Be Bearbeitungsstand. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolg und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkre	m Maßstab 1:500, Planungsstand ist der egründung mit gleichem	zu 0. Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste werden nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Regionalentwicklung und Planen  FD Bauordnung und Umwelt  SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde  SG Untere Naturschutzbehörde  SG Untere Wasserbehörde  SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst FD Kommunalaufsicht Fachdienst Kataster und Vermessung FD Ordnung/ Sicherheit und Straßenverkehr  • Untere Straßenverkehrsbehörde FD Bau und Gebäudemanagement  • Straßenaufsichtsbehörde  • Straßenbaulastträger Abfallwirtschaftsbetrieb	,	
Die eingegangenen Stellungnahmen sind dies der weiteren Bearbeitung zu beachten.	sem Schreiben als Anlage beigefügt und in		
Mit freundlichen Grüßen			

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
im Auftrag  Franziska Sack SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege		
ŧ		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stabsste Bauleitpl I.	Allgemeines  a. Ich empfehle, die Rechtsgrundlagen stets genau zu benennen, ggf. mit Absatz, Satz, und Halbsatz, sowie Nummer. Sind Rechtsgrundlagen nicht konkret angegeben, so ist dadurch u.U. die Bestimmtheit der Festsetzung beeinträchtigt.  Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) zuletzt geändert worden.  Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung M-V vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 334) wurde der Wortlaut der LBauO M-V geändert  b. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan  Der F-Plan stellt im Bereich des WA2 Grünflächen dar. Die Zweckbestimmung "Parkanlage" ist dem F-Plan für dieses Gebiet allerdings nicht zu entnehmen.  Dadurch, dass im F-Plan hinter den WA-Gebieten südlich der Rudolf-Breitscheid-Straße/ Pelzerstraße noch der Weg eingezeichnet ist, ist genau erkennbar, dass das WA2 nicht den Darstellungen des F-Planes entspricht, sondern in einer Grünfläche liegt. Ich halte die Berichtigung des Flachennutzungsplanes, entgegen der Ausführung unter Punkt 3.3 der Begründung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 für erforderlich.  - Siehe auch letzter Absatz unter "5. Verfahrensdurchführung".  Planerische Festsetzungen  a. Planzeichnung  i. Der Bereich an der nördlichen Grundstücksgrenze, für den die abweichende Bauweise festgelegt ist, sollte auch zu den Seiten hin bemaßt werden.	(A) 1, 2. 3. 4. 5.	Behandlung der Stellungnahmen  A zu 1. Die Hinweise zu den Rechtsgrundlagen werden bei Erfordernis berücksichtigt.  zu 2. Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB werden Verfahren, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im September 2015 ortsüblich bekannt gemacht, somit wird das Verfahren nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften zu Ende geführt. Die Begründung wird um die Darlegung ergänzt. Die Landesbauordnung M-V ist in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung zu verwenden. Dies wird in der Präambel und in der Begründung beachtet.  zu 3. Die Zweckbestimmung der Grünfläche ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eindeutig zu entnehmen. Die Zweckbestimmung ist rechtseindeutig als Parkanlage festgesetzt.  zu 4. Die Stadt Grevesmühlen führt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes unter Bezug auf die Abstimmung beim Landkreis vom 31.03.2016 durch.	Zu berücksichtigen.  Zu berücksichtigen.  Nicht zu berücksichtigen.  Zu berücksichtigen.
ŀ	ii. Nutzungsschablone Ich empfehle, auch für Gebäude die keine Betriebsgebäude sind, die zulässigen Dachformen in die Nutzungsschablone einzutragen. Die Planzeichenerklärung wäre dementsprechend zu ergänzen. Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstimmung gebracht werden. Bei der Dachneigung von Flach- oder Pultdächern ist zu differenzieren (nicht pauschal "DN < 20°").	5. 6.		

Die Planzeichenerklärung wäre dementsprechend zu ergänzen. Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstimmung gebracht werden. Bei	lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
a. Ich empfehle, die Rechtsgrundlagen stets genau zu benennen, ggf. mit Absatz, Satz, und Halbsatz, Sowie Nummer. Sind Rechtsgrundlagen nicht konkret angegeben, so ist dadurch u.U. die Bestimmter der Festsetzung beeinträchtigt.  Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI I. S. 2414), ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GGBI I. S. 2414), ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GGBI I. S. 2412) zuletzt geändert worden.  Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Anderung der Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2 des Ersten Landessbauordnum M-V vom 15. Oktober 2015 (GOBI I. S. 2414), ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2			Æ		
Absatz, Satz, und Halbastz, sowie Nummer. Sind Rechtsgrundiagen nicht konkret angegeben, so ist dadurch u.U. die Betsierbunden der Restsetzung beeinträchtigt.  Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S.2414), ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S.1212) zuletzt geändert worden.  Aufgrund des Artikels 2 des Eristen Gesetzes zur Anderung der Landesbauordnung M-V vom 15. Oktober 2015 (GVDBI. M-V S. 334) wurde der Wordhaut der LBauo M-V geändert  b. Entwicklung aus dem Flüchennutzungsplan  Der F-Plan stellt im Bereich des WAZ Gruntlischen dar. Die Zweckbestimmung. Parkanlager ist dem F-Plan für dieses Gebiet allerdings nicht zu ertnehmen.  Dadruch, dass im F-Plan hiter den WAZ-Gebieten südlich der Rudolf-Breitscheid-Straßer Pelzerstraße noch der Weg eingezeichnet ist, ist genau erkennbar, dass des WAZ Gruntlischen der Rudolf-Breitscheid-Straßer Pelzerstraße noch der Weg eingezeichnet ist, ist genau erkennbar, dass des WAZ Gruntlischen der Rudolf-Breitscheid-Straßer Pelzerstraße noch der WaZ-Gebieten südlich der Rudolf-Breitschende Bauwiese festgelegt ist, sollte auch zu den Seiten hin bemaßt werden.  I. Nutzungsschablone  i. Nutzungsschablone  ich empfehe, auch für Gebäude die keine Betriebsgebäude sind, die zulässigen Dachformen in die Nutzungsschablone einzutragen.  Die Planzeichenserklarung wäre dementsprechend zu englänzen.  Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen  Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstermenzen auch ein zu der Schleiten ein hin eine	I.	Allgemeines			
Der F-Plan stellt im Bereich des WA2 Grünflächen dar. Die Zweckbestimmung "Parkanlage" ist dem F-Plan für dieses Gebet allerdings nicht zu entnehmen.  Dadurch, dass im F-Plan für dieses Gebet allerdings nicht zu entnehmen.  Dadurch, dass im F-Plan für dieses Gebet siellen stelltichen Seinen Schalber eines Grünflächen soch der Weg eingezeichnet ist, ist genau erkennbar, dass das WA2 nicht den Darstellungen des F-Planes entspricht, sondern in einer Grünflächen leigt. Ich halte die Berichtigung des Flächennutzungsplanes, entgegen der Ausführung unter Punkt 3.3 der Begründung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 für erforderlich.  - Siehe auch letzter Absatz unter "5. Verfahrensdurchführung".  II. Planerische Festsetzungen  a. Planzeichnung  i. Der Bereich an der nördlichen Grundstücksgrenze, für den die abweichende Bauweise festgelegt ist, sollte auch zu den Seiten hin bemaßt werden.  ii. Nutzungsschablone lich ermpfehle, auch für Gebäude die keine Betriebsgebäude sind, die zulässigen Dachformen in die Nutzungsschablone einzutragen. Die Planzeichnensflärung wäre dementsprechend zu ergänzen. Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstimmung aebracht werden. Bei der Gestaltung baulicher Anlagen sind unter Punkt II im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die Stadt Grevesmühlen hat die geregelten Anforderungen an Dächer geprüft und vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei um eine hinreichende bestimmte Regelung zu den Anforderungen an die äußere		Absatz, Satz, und Halbsatz, sowie Nummer. Sind Rechtsgrundlagen nicht konkret angegeben, so ist dadurch u.U. die Bestimmtheit der Festsetzung beeinträchtigt.  Das <u>Baugesetzbuch</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S.2414), ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) zuletzt geändert worden.  Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung M-V vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 334)	1,		
<ul> <li>i. Der Bereich an der nördlichen Grundstücksgrenze, für den die abweichende Bauweise festgelegt ist, sollte auch zu den Seiten hin bemaßt werden.</li> <li>ii. Nutzungsschablone Ich empfehle, auch für Gebäude die keine Betriebsgebäude sind, die zulässigen Dachformen in die Nutzungsschablone einzutragen. Die Planzeichenerklärung wäre dementsprechend zu ergänzen. Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstimmung gebracht werden. Bei</li> <li>zu 5.</li> <li>Zur hinreichenden Bestimmtheit wird die Bemaßung zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ergänzt.</li> <li>zu 6.</li> <li>Die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind unter Punkt II im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die Stadt Grevesmühlen hat die geregelten Anforderungen an Dächer geprüft und vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei um eine hinreichend bestimmte Regelung zu den Anforderungen an die äußere</li> </ul>		Der F-Plan stellt im Bereich des WA2 Grünflächen dar. Die Zweckbestimmung "Parkanlage" ist dem F-Plan für dieses Gebiet allerdings nicht zu entnehmen.  Dadurch, dass im F-Plan hinter den WA-Gebieten südlich der Rudolf-Breitscheid-Straße/ Pelzerstraße noch der Weg eingezeichnet ist, ist genau erkennbar, dass das WA2 nicht den Darstellungen des F-Planes entspricht, sondern in einer Grünfläche liegt. Ich halte die Berichtigung des Flächennutzungsplanes, entgegen der Ausführung unter Punkt 3.3 der Begründung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 für erforderlich.	o de la composition della comp		
<ul> <li>i. Der Bereich an der nördlichen Grundstücksgrenze, für den die abweichende Bauweise festgelegt ist, sollte auch zu den Seiten hin bemaßt werden.</li> <li>ii. Nutzungsschablone Ich empfehle, auch für Gebäude die keine Betriebsgebäude sind, die zulässigen Dachformen in die Nutzungsschablone einzutragen. Die Planzeichenerklärung wäre dementsprechend zu ergänzen. Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstimmung gebracht werden. Bei</li> <li>zu 5. Zur hinreichenden Bestimmtheit wird die Bemaßung zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ergänzt.</li> <li>zu 6. Die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind unter Punkt II im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die Stadt Grevesmühlen hat die geregelten Anforderungen an Dächer geprüft und vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei um eine hinreichend bestimmte Regelung zu den Anforderungen an die äußere</li> </ul>	n.	Planerische Festsetzungen	t		
abweichende Bauweise festgelegt ist, sollte auch zu den Seiten hin bemaßt werden.  ii. Nutzungsschablone Ich empfehle, auch für Gebäude die keine Betriebsgebäude sind, die zulässigen Dachformen in die Nutzungsschablone einzutragen. Die Planzeichenerklärung wäre dementsprechend zu ergänzen. Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstimmung gebracht werden. Bei		a. Planzeichnung			
Ich empfehle, auch für Gebäude die keine Betriebsgebäude sind, die zulässigen Dachformen in die Nutzungsschablone einzutragen. Die Planzeichenerklärung wäre dementsprechend zu ergänzen. Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstimmung gebracht werden. Bei		abweichende Bauweise festgelegt ist, sollte auch zu den Seiten hin	5,	Zur hinreichenden Bestimmtheit wird die Bemaßung zwischen Straßenbegrenzungslinie	Zu berücksichtigen.
Gestaltung baulicher Anlagen handelt und verzichtet zur Rechtsklarheit auf die Festsetzung der Dachneigung in der Nutzungsschablone.  b. Textliche Festsetzungen		Ich empfehle, auch für Gebäude die keine Betriebsgebäude sind, die zulässigen Dachformen in die Nutzungsschablone einzutragen. Die Planzeichenerklärung wäre dementsprechend zu ergänzen. Die Angaben in der Nutzungsschablone müssen mit den textlichen Festsetzungen unter 1.3 in Übereinstimmung gebracht werden. Bei der Dachneigung von Flach- oder Pultdächern ist zu differenzieren (nicht pauschal "DN < 20°").	6.	Die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind unter Punkt II im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die Stadt Grevesmühlen hat die geregelten Anforderungen an Dächer geprüft und vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei um eine hinreichend bestimmte Regelung zu den Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen handelt und verzichtet zur Rechtsklarheit auf die	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	i. Festsetzung 2.3 (unterer Bezugspunkt) Die Festsetzung ist nicht eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich. Für Gebäude die nicht parallel zur Straße errichtet werden (Haus Nr. 16a) ist nicht klar, welches die "zugehörige öffentliche Erschließungsstraße" ist. Eine Zeichnerische Darstellung zur Ermittlung der Bezugspunkte könnte hier Klarheit schaffen. In die Begründung könnte ebenso eine Erklärung aufgenommen werden.	+	zu 7.  Das Plangebiet wird durch eine öffentliche Erschließungsstraße erschlossen. Diese Erschließungsstraße ist bereits hergestellt und die Oberkante der hergestellten Erschließungsstraße ist somit als unterer Bezugspunkt hinreichend bestimmt. Im Plangebiet gibt es keine weiteren Erschließungsstraßen, so dass zweifelsfrei auf die vorhandene Erschließungsstraße abzustellen ist. Dies gilt sowohl für die Bebauung im Gebiet WA 2 als auch für die Bebauung im Gebiet WA 1. Die Größe und Anordnung der Baufenster lässt ohnehin auch im Gebiet WA 1 die Errichtung von nichtstraßenparallelen	Teilweise zu berücksichtigen.
HI.	Begründung  Ein Bebauungsplan soll gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Eine Planung zugunsten eines konkreten Vorhabens ist gerechtfertigt, wenn sie ein der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dienendes Ziel verfolgt.	8.	Baukörpern zu. Eine Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen wurde nicht getroffen. Zur Rechtsklarheit wird die textliche Festsetzung Nr. 2.3 nunmehr wie folgt formuliert: "Als unterer Bezugspunkt wird die Oberkante der zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Außenwand zu messen in der Straßenachse senkrecht zur Gebäudemitte festgesetzt".  Eine zeichnerische Darstellung nach Präzisierung der Festsetzung ist somit entbehrlich.	
	a. 7.3 Bauweise Für die nördliche und die südliche Grenze im WA1 soll die abweichende Bauweise festgesetzt werden. Das bedeutet, dass hier ohne Zustimmung des Nachbarn an die Grundstücksgrenze gebaut werden darf. Ziel der Gemeinde ist laut Begründung die Sicherung der Bestandsbebauung. Grundsätzlich sind genehmigte Bauvorhaben in ihrem	A STATE OF THE STA	zu 8.  Die allgemeinen Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bestand (Bestandsgebäude einschließlich der genehmigten Nutzung) gesichert, dafür bedarf es keiner speziellen Festsetzungen. Ein Gebäude an der Grundstücksgrenze wäre zulässig, wenn der Nachbar eine Baulast eintragen lässt.  Die Festsetzung der abweichenden Bauweise und damit die Verringerung der Abstände mit einer gleichzeitigen Einschränkung des Nachbarschutzes, bedürfen immer einer städtebaulichen Begründung. An dieser mangelt es hier.	9,	zu 9. Die Stadt Grevesmühlen hat hier die Festsetzung der abweichenden Bauweise zur Sicherung und zur Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz getroffen. Dies entspricht dem Planungsziel, verbunden mit der Wiedernutzbarmachung ehemals gewerblich genutzter Flächen im Baugebiet WA 1. Den Grundstückseigentümern wird die Möglichkeit eingeräumt, den vorhandenen baulichen Bestand zu nutzen und über eine Nutzungsänderung einer anderen Nutzung zuzuführen. Die Option der Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz ist innerhalb des Siedlungsbereiches ein städtebaulicher Grund	Teilweise zu berücksichtigen.
	Im zweiten Absatz, letzte Zeile, müsste es heißen "beibehalten" statt "bei <u>n</u> behalten".	10.	für die Festsetzung der abweichenden Bauweise. Die getroffene Festsetzung der abweichenden Bauweise stellt auf den vorhandenen Bestand und dessen Nachnutzung und Erhaltung ab. Eine beliebige Verringerung des seitlichen Grenzabstandes ist nicht Ziel der	
	rdnung und Umwelt e Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde ndschutz	B	Planung. Sofern der Erhalt und die Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz nicht gegeben sind, gilt die offene Bauweise mit dem erforderlichen seitlichen Grenzabstand. Eine beliebige Unterschreitung des Grenzabstandes ist nicht das städtebauliche Ziel. Die abweichende Bauweise wurde im Teil B-Text hinreichend bestimmt. Die	
Anhand vo	orliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes Stellung genommen:		planungsrechtlich zulässige Grenzbebauung ist in der Regel nur durch eine Übernahme einer entsprechenden Baulastübernahme durch den Nachbarn zulässig.	
dass der E (Brandaus	cliches  Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch sbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen en sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).	1.	zu 10.  Das Wort beibehalten wird berichtigt.  B zu 1.	Zu berücksichtigen.
		Į.	Die bauordnungsrechtlichen Belange des Brandschutzes sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Das ist auch bei genehmigungsfreien Vorgaben nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 LBauO M-V zu beachten.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.  Hinweis:  Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:  Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen),  Löschwasserbenäßter gemäß DIN 14230 u./o.  fließende Gewässer.  SG Untere Naturschutzbehörde	Z.	zu 2.  Die Planungsgrundlage für die Löschwasserversorgung und den Löschwasserbedarf für den Grundschutz stellt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 dar. Die Stadt Grevesmühlen ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung verantwortlich. Der Zweckverband Grevesmühlen hat mitgeteilt, dass eine Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz derzeit über den Hydrant 408 gegeben ist. Der Hydrant bringt gemäß Stellungnahme des ZVG bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h. Der Hydrantenstandort wird in den Planunterlagen dargestellt. Die Stadt Grevesmühlen hat darüber hinaus bekanntgegeben, dass sich ca. 100 m südöstlich des Plangebietes am Einzelhandelsstandort Aldi/Markant ein Hydrant des ZVG mit einer Durchflussmenge von 96 m³/h befindet. Eine vertragliche Bindung dieses Hydranten für Löschwasserzwecke wurde nicht bekanntgegeben und obliegt der Stadt Grevesmühlen. Anforderungen, die über die Sicherstellung des Grundschutzes der Löschwasserversorgung hinausgehen, obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern und sind im nachgelagerten Verfahren zu prüfen und zu beachten.	Zu berücksichtigen.
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann  Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1.	zu 3. Die Löschwasserversorgung soll gemäß der Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen aus dem Trinkwassernetz erfolgen. Die weiteren Möglichkeiten werden zur Kenntnis genommen.  C zu 1. Der Abwägung der nachfolgend aufgeführten Belange kann nicht von vornherein vorangestellt werden, dass die Belange berücksichtigt werden müssen, sondern die	Zur Kenntnis zu nehmen.  Nicht zu berücksichtigen.
Baumschutz: Frau Hamann  Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen befinden sich Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.  Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der neu ausgewiesenen Bauflächen (WA 2) Bäume befinden, die dem gesetzlichen Baumschutz unterliegen. Bei einer Ausnutzung der festgesetzten Baugrenze können geschützte Bäume erheblich im Wurzelbereich geschädigt werden bzw. müssen gefällt werden. Um einen Erhalt geschützter Bäume in der Satzung eindeutig zu regeln, sollte bei der Festlegung der Baugrenzen der Wurzelbereich ausgespart werden bzw. ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Schutz des Wurzelbereiches übernommen werden. Gesetzlich geschützte Bäume sind im B-Plan entsprechend der Planzeichen-VO zum Erhalt darzustellen.	7.	Belange werden ergebnisoffen in die Abwägung der Stadt Grevesmühlen eingestellt.  zu 2.  Die Stadt Grevesmühlen hat die Aussage der UNB geprüft. Im Plangeltungsbereich befindet sich ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baum, weitere nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume befinden sich außerhalb der überbaubaren Fläche und außerhalb des Plangebietes und entfalten lediglich für die überbaubaren Flächen und im Plangebiet den zu beachtenden Wurzelschutz. Seitens der Behörde wurden keine Standorte bekannt gegeben.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Gemäß § 2 Abs. 1 c) BrSchG hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.	Ζ.		
Hinweis:			
Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:  Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen),  Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220,  Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o.  fließende Gewässer.	3.		
SG Untere Naturschutzbehörde			
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann			
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	C		
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		zu 3.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1.	Innerhalb der Baugrenzen (WA 2) befinden sich zwei Apfelbäume sowie ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baum. Für die nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume innerhalb der überbaren Grundstücksflächen erfolgt lediglich eine Darstellung des	Zu berücksichtigen.
Baumschutz: Frau Hamann		Baumbestandes. Dies trifft für die zwei Apfelbäume zu, da sie nicht nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind und die Stadt Grevesmühlen über keine satzungsrechtlichen	
Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen befinden sich Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.	Ζ.	Regelungen zum Baumschutz verfügt. Der nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Baum ist zu beachten. Für den Baum wurde eine Bilanzierung vorgenommen. Für die Rodung ist der erforderliche Ausgleich erforderlich. Der Baum ist als entfallend dargestellt. Die Stadt geht davon aus, dass nur bei zwingendem Erfordernis die Rodung erfolgt. Sobald	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der neu ausgewiesenen Bauflächen (WA 2) Bäume befinden, die dem gesetzlichen Baumschutz unterliegen. Bei einer Ausnutzung der festgesetzten Baugrenze können geschützte Bäume erheblich im Wurzelbereich geschädigt werden bzw. müssen gefällt werden. Um einen Erhalt geschützter Bäume in der Satzung eindeutig zu regeln, sollte bei der Festlegung der Baugrenzen der Wurzelbereich ausgespart werden bzw. ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Schutz des Wurzelbereiches übernommen werden. Gesetzlich geschützte Bäume sind im B-Plan entsprechend der Planzeichen-VO zum Erhalt darzustellen.	3.	die Rodung erfolgt, ist der Ausgleich zu erbringen; das entsprechende Antragsverfahren ist Voraussetzung für eine Rodung. Außerhalb der überbaubaren Flächen bzw. außerhalb des Plangebietes befinden sich weitere nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume, für die im Plangebiet der Wurzelschutzbereich zu beachten ist. Der Wurzelschutzbereich wird entsprechend beachtet und entsprechend festgesetzt; die Baugrenze wird in diesem Teil entsprechend reduziert. Es handelt sich hier um eine Auswertung im Stellungnahmeverfahren. Die Anforderungen werden beachtet. Der Grundstückseigentümer wurde informiert und hat sein Einvernehmen erklärt. Eine Darstellung von geschützten Bäumen erfolgt in den Planunterlagen, ebenso die Darstellung der Wurzelschutzbereiche. Für den Wurzelschutzbereich wird im Teil-B Text eine zusätzliche Festsetzung getroffen.	

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Ist eine Fällung bzw. Beschädigung des geschützten Baumes nicht zu vermeiden, ist eine Ausnahmen von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Notwendigkeit der Fällung oder Beschädigung des Baumes ist im Antrag zu begründen. Der Ausgleich für die Fällung des Baumes richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die rechtliche Sicherung des Ausgleichs ist nachzuweisen.  Nebenanlagen sollen auch künftig außerhalb der Baugrenzen zulässig sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau von Nebenanlagen zu unzulässigen Beschädigungen und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen führen kann. Um Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Bäume auszuschließen, ist die Errichtung von Nebenanlagen im Kronentraufbereich durch eine entsprechende Festsetzung in der Satzung auszuschließen.	4.	zu 4. Der nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Baum wird als künftig fortfallend dargestellt. Für diesen Baum wird im Rahmen der Begründung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wird. Ziel ist es hierbei, auf Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in der Begründung bei Erfordernis einen Rodungsantrag bei der zuständigen Behörde mit Aussicht auf Genehmigung stellen zu können. Eine Rodungsabsicht ist derzeit nicht hinreichend bekannt, eine Rodung soll jedoch bei Bedarf erfolgen können. Somit besteht kein Widerspruch zu der überlagernden Darstellung.  zu 5. Die Hinweise werden beachtet. Folgende textliche Festsetzung wird im Text Teil B aufgenommen: Zum Schutz der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume	Zu berücksichtigen.  Zu berücksichtigen.
Rechtsgrundlagen		sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 Bau NVO nur außerhalb des	
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBI. M-V S 66) SG Untere Wasserbehörde	6.	Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der geschützten Bäume zulässig. Die Darstellung des Wurzelschutzbereiches erfolgt in der Planzeichnung.  zu 6.  Die Rechtsgrundlagen werden in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Untere Wasserbehörde: Herr Schawe AZ-uWB: 66.11-20/20-74026-138-15	5		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.			
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	D zu 1. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1. Wasserversorgung:  Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen der WSGVO Grevesmühlen-Wotenitz <sup>1</sup> sind zu beachten.	2.	zu 2.  Die Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen ist in den Planunterlagen bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, sowie der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.	T3,	zu 3. Die Grundstücke im Plangebiet verfügen bereits über einen Trinkwasserwasserhausanschluss. Ein Verlegen von zusätzlichen Anschlüssen kann auf Antragstellung beim ZVG erfolgen.	Zu berücksichtigen.
2. Abwasserentsorgung:	- Contraction	zu 4.	
Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Stadt Grevesmühlen hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.	4.	Die Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt bereits über Anlagen des ZVG und kann auch weiterhin gemäß Stellungnahme sichergestellt werden.	Zu berücksichtigen.
3. Niederschlagswasserbeseitigung:	District Control	Die allgemeinen Hinweise der Behörde zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes.	Annual values of the second se		
Die Benutzung eines Gewässers, hierzu gehört auch die Einleitung von Niederschlagswasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, ausgenommen hiervon ist der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (Regelung der Gemeinde durch Satzung). Voraussetzung für Gewässerbenutzungen ist jeweils mindestens die Einhaltung des Standes der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der hydraulischen und stofflichen Kriterien und ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Ist die Anlage von Regenrückhaltebecken vorgesehen, sind entsprechend fachtechnisch ermittelte Flächen im Plangebiet auszuweisen.	5.		
Die ortsnahe und schadlose Versickerung von <b>gefasstem</b> Niederschlagswasser unter Ausnutzung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist wasserwirtschaftlich erwünscht. In diesem Sinne erlaubt die WSGVO Grevesmühlen-Wotenitz² die Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung und Versenkung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers. Dies ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers, der Topografie und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vermässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138. Weiterhin, ist aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet, die Versickerung von Niederschlagswasser erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bedingung zur Versickerung des	досудать и досудать под применя по применя по применя по подать по под применя по под применя по под применя п		

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten.	zu 5.	zu 6. Die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird unter Punkt II.1.2 ergänzt, dass unbeschichtete Metalldachflächen unzulässig sind.	Zu berücksichtigen.
Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet und ist aufgrund seiner Eigenschaften nicht zu versickern. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden.	6.	zu 7. Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt im Plangebiet für das Gebiet WA 1 über die vorhandenen Grundstücksanschlüsse in den zentralen Regenwasserkanal. Das Grundstück im Gebiet WA 2 versickert das Niederschlagswasser auf dem Grundstück.	Zu berücksichtigen.
Ist im B-Plangebiet die Versickerung des Niederschlagswassers über eine zentrale Versickerungsanlage (Anschluss mehrerer Grundstücke) geplant, sind entsprechende, fachtechnisch ermittelte Flächen dafür vorzusehen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	7.	Eine Gestattung der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück wurde bereits durch den ZVG am 08.06.2009 erteilt.  Hierbei wurde gestattet, dass der Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung zur Regenwasserversickerung vorzusehen hat und dass die Belange des Nachbarschutzes	
Die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Regenentwässerung ist im B-Plangebiet vorhanden.  Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort	8.	nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist erst dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes ATV-A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen	
des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	9.	Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" zu bemessen und zu bauen. Die gültigen Regeln der Technik sind bei der Herstellung zu beachten. Die Baugenehmigung zum Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes mit Carport wurde mit der Auflage erteilt, dass unbelastetes Niederschlagswasser möglichst auf dem Grundstück zu versickern ist und dass das Vorhaben mit dem ZVG abzustimmen ist. Es wurde eine Versickerungsanlage für die genehmigten Bauvorhaben errichtet. In der Planzeichnung	
Gewässerschutz:  Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw.	10 -	wird entsprechend des genehmigten Bestandes eine Versickerungsfläche für Niederschlagswasser festgesetzt. Für eine bauliche Erweiterung des vorhandenen Bestandes ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und der Versickerungsnachweis zu führen.	
wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.	11.	Eine zentrale Versickerungsanlage für den Anschluss von mehreren Grundstücken im Plangebiet ist nicht städtebauliches Ziel. Es handelt sich im Gebiet WA 2 um eine bereits bestehende und gestattete Einzelfalllösung.	
Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i.V.m. § 118 LWaG <sup>3</sup> sechs Wochen vor	12.	zu 8.  Der Anschluss an die zentrale Regenentwässerung erfolgt für die Grundstücke im Gebiet WA 1 und ist bereits hergestellt.	Zu berücksichtigen.
Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.	and the same of th	zu 9. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 750)	,	zu 10. Die Planunterlagen werden um den Sachverhalt ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten.	zu 5.		
Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet und ist aufgrund seiner Eigenschaften nicht zu versickern. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden.	6.		
Ist im B-Plangebiet die Versickerung des Niederschlagswassers über eine zentrale Versickerungsanlage (Anschluss mehrerer Grundstücke) geplant, sind entsprechende, fachtechnisch ermittelte Flächen dafür vorzusehen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	7.		
Die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Regenentwässerung ist im B-Plangebiet vorhanden.	8.		
Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	9.		
4. Gewässerschutz:			
Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62	10 .	zu 11.  Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.  zu 12.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i.V.m. § 118 LWaG³ sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.	12.	Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten und wird um die geänderte Anzeigefrist von nunmehr 6 Wochen präzisiert.	Zu berücksichtigen.
<sup>3</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOB) M-V S. 759)			

fd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschlus
Die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen ist verboten, sofern diese nicht nach den Bestimmungen der RiStWag <sup>4</sup> ausgeführt werden.	13,	zu 13. Die öffentlichen Erschließungsanlagen im Plangebiet sind bereits realisiert. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Rechtsgrundlagen		zu 14. Die Rechtsgrundlagen werden bei Erfordernis in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBI. I S. 1986)  LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759)  BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013	14.		
G Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	_		
Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	E	E	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die abfallrechtlichen Belange	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		hinreichend beachtet sind.	Zui Keiniuns zu neimen.
ie abfallrechtlichen Belange sind im Plan hinreichend geregelt.	1.		
Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz			
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	Ð	F	
<sup>4</sup> Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten - Ausgabe 2002			

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	+	zu 1.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1,	Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1. Bodenschutz:	+	zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.	2.	Die Hinweise werden in den Planunterlagen ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1.2 Hinweise 1.2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.		zu 3. Die Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.	3.		
Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda	.(		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		G	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	(6)		
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.			

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zum o. g. B-Planentwurf keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	1.	zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange entgegenstehen und aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Hinweise und Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst  Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.	1.	H Zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken gegen das	Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Ordnung/ Sicherheit und Straßenverkehr	1	Planverfahren bestehen.	Zur Reimuns zu neimen.
Untere Straßenverkehrsbehörde	+	I	
Zu o. g. Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Das geplante Fehlen einer Wendeanlage wird zukünftig sicherlich Probleme bereiten.	1.	Zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Die Grundstücke im Plangebiet sind ausreichend	Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Bau und Gebäudemanagement	ta	groß bemessen, so dass ein Wenden auf dem eigenen Grundstück, wie in der Begründung	
Straßenaufsichtsbehörde		bereits dargelegt, gegeben ist.	
Der Bau oder Ausbau einer Erschließungsstraße ist It. B-Plan nicht vorgesehen. Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.	1.	J zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Straßenaufsichtsbehörde	Zur Kenntnis zu nehmen.
Straßenbaulastträger	+	keine Einwände zur Planung bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.	
Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	2.	zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände seitens des	Zur Kenntnis zu nehmen.
<u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u>		Straßenbaulastträgers bestehen.	Zui Keminis zu neimien.
Auf Grundlage der mit Schreiben vom 29.10.2015 (PE: 30.10.2015) digital vorgelegten Planunterlagen wird aus abfallrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:		zu 3. Die Planung wurde durch den Abfallwirtschaftsbetrieb beurteilt. Im Ergebnis ist	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit der vorgelegten Bauleitplanung soll eine Bebauung in zweiter Reihe hinter der vorhandenen Bebauung entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße ermöglicht werden. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die bereits vorhandene asphaltierte/ mit Betonplatten befestigte Zuwegung, welche von der Gebhartstraße abzweigt und als unbefestigter Stichweg auf Höhe der DRK-Station in die Rudolf-Breitscheid-Straße mündet. Die Befahrung des Plangebietes ist in der geplanten Ausführung (Breite, Befestigung/ Tragfähigkeit) bzw. mangels geeigneter Wendemöglichkeit mit den derzeit im LK NWM eingesetzten Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht möglich.	3.	festzustellen, dass aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken bestehen und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt werden kann.	
Im Mündungsbereich der Erschließungsstraße zur Gebhartstraße ist die Ausweisung eines Müllbehältersammelplatzes vorgesehen, an welchem die betreffenden Behälter am Entleerungstag bereitgestellt werden. Mit dieser Festsetzung kann die Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sichergestellt werden, so dass es aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken gegen die gegenständliche Bauleitplanung gibt.	The state of the s		

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg		
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin		
Stadt Grevesmühlen   R   V/V   Eist   2/56		
Bgm HA KA JA OA 17.11.2015		
Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen Hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2		
BauGB i.V.m. § 13 BauGB		
Ihr Schreiben vom 26.10.2015 (Posteingang: 29.10.2015) Ihr Zeichen: 6004./mat		
Sehr geehrter Herr Prahler,		
die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raum- ordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungs- programm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwick- lungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.	zu 1.	
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele	Die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele entsprechend den Belangen der Stadt	Zur Kenntnis zu nehmen.
Zur Beurteilung hat der Entwurf zum o.g. Vorhaben der Stadt Grevesmühlen bestehend aus Planzeichnung (Stand 09/2015) sowie Begründung vorgelegen.	Grevesmühlen.	
Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen und der vorhandene Gartenbaubetrieb planungsrechtlich gesichert werden.	1, zu 2.	
Raumordnerische Bewertung	Die raumordnerische Bewertung wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Mit dem B-Plan Nr. 40 soll auf dem ehemals gewerblich genutzten Bereich der rückwärtigen Grundstücke der Rudolf-Breitscheid-Straße 14-16 im Mittelzentrum Grevesmühlen Wohnhäuser auf einer Fläche von 0,51 ha entwickelt sowie den vorhandenen Gartenbaubetrieb im Plangebiet zu sichern. Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Mit der Wiedernutzbarmachung des Planbereiches trägt die Planung den Programmsätzen 4.1(2) (Z) und 4.1 (3) (Z) RREP WM Rechnung.	Z.	

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bewertungsergebnis  Der o.g. Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.  Abschließende Hinweise  Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der	zu 3.  Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  zu 4.  Die Planunterlagen werden durch die Verwaltung übergeben.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg			
Stadt Grevesmühlen  Z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Stadt Greve			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2015			
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:			
Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten  Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Flächen sind von der o, g. Maßnahme nicht betroffen. Daher werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	1.	zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden, da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verbraucht werden. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Integrierte ländliche Entwicklung  Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Bebauungsplangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.	2.	zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Bedenken und Anregungen somit nicht vorgetragen werden.  Zu 3.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.  3. Naturschutz, Wasser und Boden	+	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu vertretende Belange des Naturschutzes aus Sicht der Behörde nicht betroffen sind. Andere Naturschutzbehörden wurden im Planverfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.1 Naturschutz  Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2  Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer  Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	3.		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser  Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken	4,	zu 4. Es werden keine wasserwirtschaftlichen Bedenken geäußert und es wurden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
<ul> <li>3.3 Boden</li> <li>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umweit, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte</li> </ul>	5,	zu 5. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden hinsichtlich der Auskünfte aus dem Altlastenkataster keine entgegenstehenden Belange vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.  Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	6.	zu 6. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
<ol> <li>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</li> <li>Gegen den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" bestehen keine immissionsschutzsowie abfallrechtlichen Bedenken.</li> </ol>	Pro-	zu 7. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Im Auftrag			
lise Mach	t		

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB

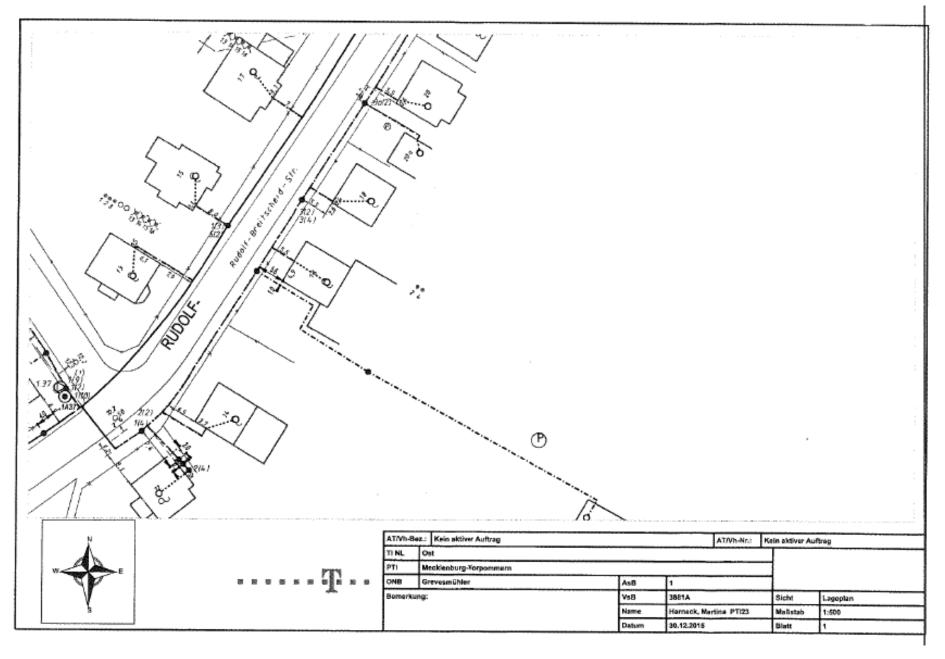
lfd. Nr. Stellungnah	nme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Matschke, Gabriele  Von: Gesendet: An: Betreff:  Sehr geehrte Damen und Herren,	Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de Freitag, 27. November 2015 10:57 Matschke, Gabriele S15460, Satzung B-Plan Nr. 40 "Alter Gärtnergang", Grevesmühlen			
vielen Dank für die Beteiligung an o.g.  Das Landesamt für Umwelt, Naturschu ab.  Mit freundlichen Grüßen i. A.  K. Fleisch	to and Southern the state of th	1.	zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde keine Stellungnahme im Planverfahren abgibt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Abt. Geologie und Umweltinformation Bibliothek Tel. 03843/777-407, 03843/777-406 Landesamt für Umwelt, Naturschutz ur	nd Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow			

lfd. Nr. Stellungnahme von/von	n	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Straßenbauamt Schwerin			
Straßenbauarnt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1  23936 Grevesmühlen	Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385/511-4422 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: Marcel Jefremow@slav.nav-negierung.de  Geschäftsz: 2220-512-00-2015-141-414a Satzung B-Plan 40 "Alter Gatnergang"  Datum: 16.11.2015		
Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 Grevesmühlen im Verfahren nach §13a Bau Ihr Schreiben vom 26.10.2015	0 "Alter Gärtnergang" der Stadt GB		
Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich Ihrer Anfrage vom 26.10.2015 teile ic den Bebauungsplan Nr. 40 keine Bundes- oder Seitens des Straßenbauamtes bestehen somit verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrec	r Landesstraßen betroffen sind. derzeit keinerlei Bedenken in	zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass derzeit keine Bedenken in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Sicht bestehen.  Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Greßmann	1		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
ERLEBEN, WAS VERBINDET.		
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresiden  Stadt Grevesmühlen Bauamt z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1		
23936 Grevesmühlen  1 6000./mat 1 PTI 23, Martina Harnack 1 +49 385 72379560 1 30.12.2015		
Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 40 "Alter Gärtnereiweg" der Stadt Grevesmühlen  Sehr geehrte Frau Matschke,  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und	zu 1. Die Bevollmächtigung nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	zu 2. Die bekanntgegebenen Telekommunikationslinien werden nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen.	Zu berücksichtigen.
Im Planbereich befinden sich Anlagen der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.  Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:	zu 3.  Das Plangebiet ist bereits erschlossen, weitere Erschließungsmaßnahmen sind durch die Stadt Grevesmühlen derzeit nicht geplant, so dass eine Koordinierung mit dem Straßenbau nicht erfolgen kann.	Nicht zu berücksichtigen.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	zu 4. Im Plangebiet befinden sich entsprechend dem bekanntgegebenen Leitungsbestand keine umfangreichen Telekommunikationslinien. Es befindet sich eine bekanntgegebene Telekommunikationslinie, die über ein Leitungsrecht zu sichern ist im Plangebiet.	Teilweise zu berücksichtigen.
Wir bitten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.  Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes	zu 5. Die Erschließungsanlagen im Plangebiet sind bereits realisiert. Weitergehende Anforderungen bestehen aus Sicht der Stadt Grevesmühlen nicht. Die allgemeinen	Zur Kenntnis zu nehmen.
mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer	Hinweise zur Erschließung von Baugebieten nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
EMPTĀNGEA ST. SEITE 2  ko sid Hin En ins Be Te de Ab da erf Ba	für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) im Planungsgebiet zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn festgesetzt wird, der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.  Insichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und intsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe sbesondere Abschnitt 3, zu beachten.  Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen eilekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) er ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen bedeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, aus sie gefährlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefähren werden können. Es ist deshalb forderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der aususführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der aususführung vorhandenen Telekommunikationslinien ner Telekom informieren. Die	A. S. E. E. S.	zu 6. Die öffentliche Verkehrsfläche wurde bereits ohne Anpflanzungen realisiert. Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Hinweise zur Kenntnis. zu 7. Die Planunterlagen werden im Teil B-Text und in der Begründung um die allgemeinen Hinweise zu den vorhandenen Versorgungsleitungen ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
Die ist Eir ein Tel Mit i.A. Ma	abelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.  e Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Technik GmbH an die bauausführende Firma kostenpflichtig.  ne kostenlose Trassenauskunft kann über die Internetadresse <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> ngeholt werden. Dieser Service der Telekom bietet registrierten Anwendern die Möglichkeit Lagepläne der slekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.  t freundlichen Grüßen  Martina  Martina	De la companion de la companio	Der Hinweis wird für die Bauherren in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.

International State GVM Serry 3  Lageplan Kabelischutzanwaisung	





### Kabelschutzanweisung

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Stand: 21.02.2011

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB. strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- 2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Kabeln<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

1 von 5

<u>Von unbeschädigten Kabeln</u> der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle <u>gehen</u> auf der Trasse <u>keine Gefahren aus.</u>

. . . . . . .

### Kabelschutzanweisung

Stand: 21.02.2011

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  $\sim$  gekennzeichnet. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen.

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Kabelschaden behoben werden kann.

- 3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Niederlassung und die Telekontakte können sowohl der o. g. Internetadresse als auch dem Telefonbuch entnommen werden.
- 4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der Telekom Deutschland GmbH ist dieser Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland einzustellen.
- 6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.
- 7. In Gr\u00e4ben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zun\u00e4chst nur bis in die H\u00f6he des Kabelauflagers einzuf\u00fcllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt

2 von 5

Betrieben werden:

<sup>-</sup> Telekomkabel -Telekomkabel mit Fernspeisestromkreise

<sup>-</sup>Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



## Kabelschutzanweisung

Stand: 21.02.2011

und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

- Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Kabeln der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

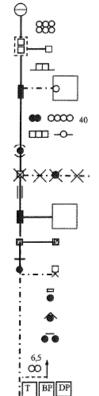


#### Kabelschutzanweisung

#### Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 21.02.2011



Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2\*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen

Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:

hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
- mit Kabelabdeckhauben
- mit gelben Trassenband als Warnschutz

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

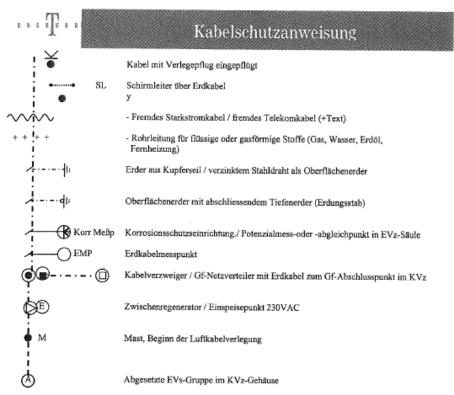
Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

3 von 5

4 von 5



Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Neue Steue Immet 079/130/50708 Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts		
Stadt Grevesmühlen - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen - 2 6, Nov. 2015 - Der Verbandsvorsteher Der Verbandsvorsteher July Stadt Grevesmühlen - Der Verbandsvorsteher July Stadt Grevesmühlen - Der Verbandsvorsteher July Stadt Grevesmühlen - Sprechzeiten: - Sprechzeiten: - Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.00 Uhr 9.00 - 18.00 Uhr		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen RegNr.: 0241/15-09  Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 26.10.2015 (Posteingang 28.10.2015) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 40.	zu 1.  Die Begründung wird um die Aussagen zur Trinkwasserversorgung ergänzt. Für die vorhandene Trinkwasserleitung ist bereits im Baugenehmigungsverfahren zum Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes mit Carport eine Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgt. Die zusätzliche Sicherung über eine Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch ist durch den Begünstigten falls erforderlich zu veranlassen. Derzeit erfolgt die Sicherung über eine Baulast im Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg und wird als gesichert angesehen.	Zu berücksichtigen.
Trinkwasserversorgung Die Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes verfügen bereits über einen Trinkwasserhausanschluss. Für das Flurstück 917/3 bedeutet das, dass ein fremdes Grundstück in Anspruch genommen wurde, wofür eine Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen ist. Sollten weitere Bebauungen auf den Grundstücken stattfinden, die einen Trinkwasserbedarf aufweisen, erfolgt das Verlegen von zusätzlichen Anschlüssen auf Antragstellung und Prüfung durch den ZVG.	zu 2. Die Begründung wird um die Belange der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz ergänzt. Der zur Verfügung stehende Hydrant 408 wird in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Er befindet sich nordwestlich des Plangebietes.	Zu berücksichtigen.
Löschwasserbereitstellung Zur Löschwasserversorgung steht derzeit der Hydrant 408 zur Verfügung. Er bringt bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h.  Schmutzwasserentsorgung: Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt bereits über die Anlagen des ZVG. Die Grundstücke 917/3, 919 und 920/3 nutzen eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage, die im Grundbuch der in Anspruch genommenen Grundstücke bis zur Leistungsgrenze ZVG / Privat (Kontrollschacht auf dem Flurstück 921/1) zu sichern ist.	zu 3. Die Begründung wird um die Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung ergänzt. Die Sicherung der vorhandenen Schmutzwasserleitung auf privaten Grundstücken erfolgt über einen Baulasteintrag im Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die zusätzliche Sicherung über eine Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch ist durch den Begünstigten falls erforderlich zu veranlassen. Derzeit erfolgt die Sicherung über eine Baulast im Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg und wird als gesichert angesehen.	Zu berücksichtigen.
Niederschlagswasser  Die Grundstücke des WA/1 – Gebietes leiten das Niederschlagswasser über vorhandene Grundstücksanschlüsse in den zentralen Regenwasserkanal der RBreitscheid-Straße.  Das Grundstück des WA/2 Gebietes versickert bzw. verwertet das Niederschlagswasser auf dem Grundstück.	zu 4. Die Begründung wird um die Aussagen zur Ableitung des Niederschlagswassers ergänzt.	Zu berücksichtigen.

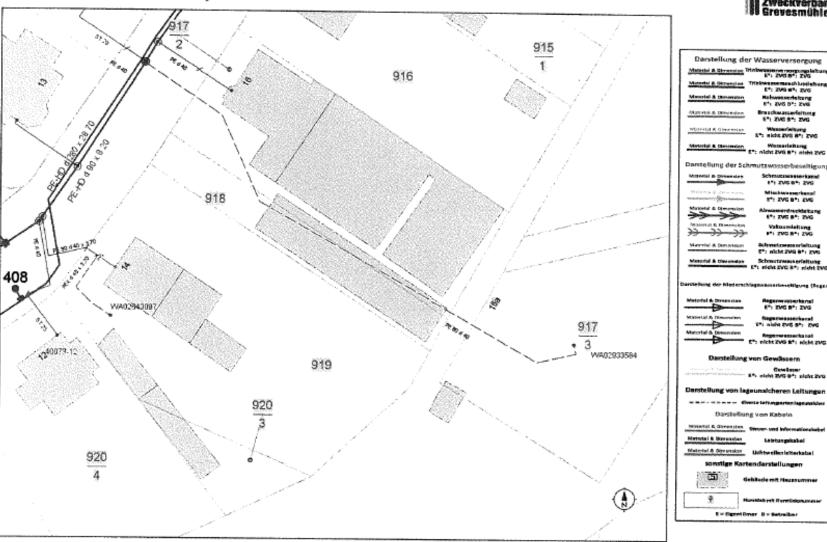
lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	5.	zu 5. Weiterführende Planungen und Änderungen werden durch die Stadt Grevesmühlen mit dem ZVG abgestimmt.	Zu berücksichtigen.
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.			
Mit freundlichen Grüßen  Andreas Lachmann			
Verteiler:  Empfänger  ZVG t1			
Anlage: - Bestandsplan Abwasser - Bestandsplan Trinkwasser und Hydranten	6.	zu 6. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird, sofern nicht bereits vorhanden, in den Planunterlagen ergänzt.	Zu berücksichtigen.

# B-Fian 40 Grevesmühlen

23.11.2015

Maßstab 1:500

Bestandsplan Trinkwasser u. Hydranten



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmuehlen

Karl-Marx-Str. 7/9 336 Grevesmuehlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

# B-Pian 40 Grevesmühlen

# Bestandsplan Abwasser



lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadtverwaltung Grevesmühlen  Stadtverwaltung Grevesmühlen  Stadtverwaltung Grevesmühlen  Bauamt  Frau Matschke Rathausplatz 1  23936 Grevesmühlen  Bgril HA RA RA OA	TADTWERKE Trevesmühlen  Jeine Region. Meine Energie.  Juner Weg 26 1936 Grewesmühlen 1936 Grewesmühlen 1940 Juner Heiner Wilms 1941 Sistizender des Aufsichtsretes 1940 (03881) 78 45-0 1950 stadtwerke-gym.de 1940 stadtwerke-gym.de	zu 1.  Die Begründung wird ergänzt, dass die Versorgung mit Strom und Gas im Plangebiet möglich ist.	Zu berücksichtigen.
Ihr Zeichen: 6000./mat Unser Zeichen: WK Telefon Ihre Nachricht vom 26.10.2015 Unsere Nachricht vom 03881 784562  Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang"  Sehr geehrte Frau Matschke,  zu den uns übergebenen Unterlagen haben wir folgende Anmerku - Grundsätzlich ist eine Versorgung mit Strom und Gas am glich.	Name Datum Herr Küsel 11.11.2015  ungen: geplanten Standort mög-	zu 2.  Die Begründung wird ergänzt, dass sich in der bereits vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraße Leitungsbestände der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH befinden. Eine Bekanntgabe der Leitungsbestände erfolgte nur verbal, so dass eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung nicht erfolgt. Mit dem Bebauungsplan wird die vorhandene Bebauung im Gebiet WA 2 gesichert und zwei weitere Bebauungsmöglichkeiten im Gebiet WA 1 eröffnet. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren sind die erforderlichen Hausanschlüsse bei dem Versorgungsunternehmen, wenn nicht bereits vorhanden, zu beantragen. Die Begründung wird dafür ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich der bereits v Erschließungsstraße mehrere Leitungen der Stadtwerke G finden. Es handelt sich um eine Fernwärmeleitung, ein Mit Gasleitung und ein Straßenbeleuchtungskabel im Eigentun Ien. Ggf. ist nicht auszuschließen, dass es auf Grund der u ten Bedarfswerte innerhalb des Bebauungsgebietes zu	Brevesmühlen GmbH bettelspannungskabel, eine m der Stadt Grevesmühuns bisher nicht bekannun Neuverlegungen von	zu 3.  Konkretisierungen zu möglichen Trassenverläufen sind mit Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nicht mehr im Planverfahren relevant, können jedoch im Zusammenhang mit den erforderlichen Hausanschlüssen von Bedeutung sein. Eine Beachtung erfolgt gegebenenfalls im nachgelagerten Verfahren.  zu 4.	Zu berücksichtigen.
Strom-und Gasleitungen kommen wird. Konkretisierungen verläufen sind erst im Laufe des weiteren Planverfahrens m In Tz. 10 der Satzung des Bebauungsplanes ist ausgefüh Erschließungsstraße nach Abschluss der Arbeiten zur Ver leitung durch die Stadtwerke asphaltiert wird. Dies ist so wird nur der Bereich, in dem vorher Betonplatten lagen. Freich den gesamten B-Planbereich einschließt, entzieht sic nicht asphaltierte Bereich wird wieder in den ursprünglichen	nöglich.  irt, dass die vorhandene rlegung der Fernwärme- nicht richtig. Asphaltiert Ob der asphaltierte Be- ch unserer Kenntnis. Der	In der Begründung wurde dargelegt, dass die vorhandene Erschließungsstraße asphaltiert bzw. mit Betonplatten befestigt ist. Nach Abschluss der Arbeiten durch die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH wurde die vorhandene Erschließungsstraße im Plangebiet asphaltiert. Das Plangebiet ist eindeutig abgrenzbar und die vorhandene Erschließungsstraße im Plangebiet wurde asphaltiert. Der nichtasphaltierte Bereich befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die Ausführungen in der Begründung sind schlüssig.	Nicht zu berücksichtigen.

Ifd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<ul> <li>Lt. Tz. 11.7 sind im Plangebiet keine Gasleitungen vorhanden oder geplant. Diese Aussage ist so nicht richtig. Mindestens eine Hausanschlussleitung quert das B-Plangebiet.</li> <li>Für den weiteren Planungsprozess sind die konkreten Lagepläne der Stadtwerke zu berücksichtigen.</li> </ul> Mit freundlichen Grüßen	zu 5.  Zum Zeitpunkt der Planaufstellung waren der Stadt Grevesmühlen keine Leitungsbestände bekannt. Dies wurde in der Begründung ausgeführt. Das Ziel eines Planverfahrens besteht unter anderem darin, die erforderlichen Informationen von den Versorgungsträgern zu erhalten. Mit dieser Stellungnahme wurde nicht nur eine Hausanschlussleitung bekanntgegeben, sondern verschiedene Leitungen. Eine lagemäßige Einordnung erfolgte durch den Versorgungsträger nicht. Die Begründung wird bereits wie in Sachpunkt 2 dieser Abwägung dargelegt, ergänzt.  zu 6. Mit dieser Stellungnahme wurden keine konkreten Lagepläne übergeben. Es erfolgte eine	Zu berücksichtigen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Werner Küsel Leiter Technik	Nachforderung der konkreten Lagepläne.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Gesendet: Freita An: Planungsbüro	Sabriele [mailto:G.Matschke@Grevesmuehlen.de] gg, 8. Januar 2016 10:11  JL 12 ac lan 40 "Altergärtnergang" in Grevesmühlen			
Mit freundlichem Im Auftrag G. Matschke Stadt Grevesmühl GB Bauamt - SG Pl Tel.: 03881-7231 Fax: 03881-7231 email: g_matschke	geforderten Pläne von den Stadtwerken.  Gruß  en  lanung  165  111  @grevesmuehlen.de		zu 1. Seitens des Stadtwerke Grevesmühlen GmbH wurden (anstelle konkreter Lagepläne) die vorhandenen Hausanschlussskizzen für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Gesendet: Freitag An: Matschke, Gal Betreff: : B-Plan 4 Hallo Frau Matsch	Bernd <u>[mailto:burmeister@stadtwerke-gvm.de]</u> g, 8. Januar 2016 10:07 briele 40 "Altergärtnergang" in Grevesmühlen ke,	1.		
wir haben nur die Ich hoffe das reich Mit freundlichen				
Bernd Burmeiste Abteilung Netze	r	September 100 contractions to		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadtwerke Grevesmühlen GmbH Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Tel.: 03881/78 45 46 E-Mail: burmeister@stadtwerke-gvm de  Verschenken Sie zu Weihnachten "Zukunftsenergie"! Weitere Infos zur Burgerbeteiligung an Erneuerbare-Energien-Projekten erhalten Sie unter 03881/784549!  Bankverbindung Sparkasse Mecklenburg Nordwest IBAN DE93 1405 1000 1000 0335 85 BIC NOLADE21WIS  Vorsitzender des Aufsichtsrates Jürgen Ditz Geschäftsführer DiplIng. Heiner Wilms Sitz der Gesellschaft Grevesmühlen HRG Amtsgericht Schwerin HRB 2073 Steuernummer 079/133/30549		
Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Tel.: +49 3881/723-165 Mobil: - Fax: +49 3881/723-111 E-Mail: g.matschke@grevesmuehlen.de Internet: www.grevesmuehlen.de		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Section of the sectio	The opposition for the factor and th	zu 2. Die bekanntgegebenen Leitungsbestände-Hausanschlussskizzen für das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 16a werden in den Planunterlagen dargestellt.	Zu berticksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
If d. Nr. Stellungnahme von/vom    Control   Part   State   St		Entscheidung/Beschluss
An Gau  An Gau		

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
24.01 15 825		
HAL-Aufmell-Skizze TN S-G 2393 (Open Contention)		
an and approximate any order of the control of the		
We give hour Service of the Control		
PRT Robitechnik Rostock		
BACKMAND 0178 8004028 Depart (Manager # 127 bat		
Aufmad angeledgt    International Control of		
Trement on KER.A eta Abgungemeridung (Swizseringrei) Regia - Codur mentatu in ilogia Typs   Zarin mentatur Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Zarin mentatur   Z		
Ольштруйатте овтребани овторовани		
Index-NM		
□M5 □N6		
Deter/Rem/Unmydzit Gus []HD		
Frireguing graph Corumentation  MID : ther)   worth.  MID : gr 1 but)		
⊠ND		
Deckungsmisse der VL und HAL und Einbauteite sind mit ihren entsprechenden Signaturen direkt in die Sazza einzutragen		
5031 413		
250 5/8		
40 / 3		
16 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		
6		
13./		
with the second section about anything and the boston section of the second section of the section of the second section of the section		
in the second se		
350/5		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
EDIS AG - Langewohler Straße 60 - 19517 Fürsterweilde/Spree  Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  By Wy Eilt Zoo'4 Eingegangen Eingegangen  95, Nov. 2215  By HA KA MA OA	E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de  Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow		
Neubukow, 04. November 2015  Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB Bitte stets angeben:Upl/15/24	Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange Øe-dis.de Unser Zeichen NR-M-O-	zu 1.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits bei Beachtung nachfolgend	1	Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Versorgungsträger keine Bedenken bestehen. Die Hinweise werden nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nenmen.
genannter Hinweise keine Bedenken.  Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.	2.	zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Anlagen der E.DIS AG im Plangebiet befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Auskünfte über elektrotechnische Anlagen im Stadtgebiet Grevesmühlen holen Sie bitte bei den Stadtwerken Grevesmühlen ein.	3.	zu 3. Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH wurde im Verfahren beteiligt (siehe dort).	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.  Mit freundlichen Grüßen  E.DIS AG  Norbert Lange  Jörn Suhrbier	Vorsitzender des Awfsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB: 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.lid. De 101/729/567 Commerzbank AG	zu 4. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Hanse Werk  Stadt Grevesmühlen Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	Leitungsauskunft  HanseWerk AG  Netzdienste MVP Jügersteg 2 18246 Bützuw  leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134  Reiner Klukas T +49 38461 51-2127  29.10.2015 (Fingong Det EA		
RegNr.: 200326(bei Rückfrigen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 40Alter Gärtnergang, Az.: 6000./mat, hier: TöB Ort: Stadt Grevesmühlen, östl. der R. Breitscheidstr./nördl. der Gebhardtstr.  Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen w dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas	HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt	zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Versorgungsanlagen der Hanse Werk AG im Plangeltungsbereich befinden. Abwägungserhebliche Belange werden nicht bekanntgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Dieses Schreiben, wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Auftreas Pricke Sitz Chom Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI		

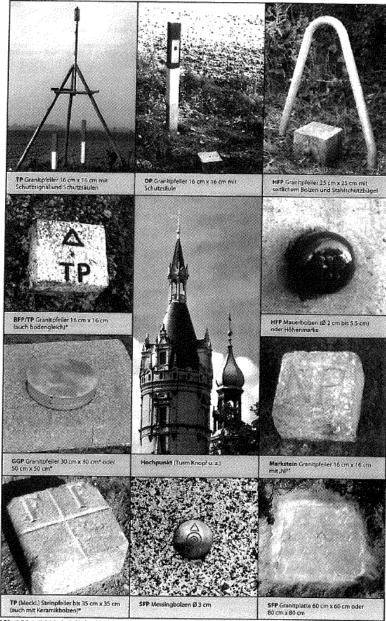
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
In dem von I Gasversorgur Auf Veranlas den Bereich Neu Degtow, Gasversorgur Grüner Weg 23936 Grever Die vorlieger Grevesmühle	heen genannten Bereich befinden sich Anlagen/Leitungen in Rechtsträgerschaft der nig Grevesmühlen GmbH.  sung der Gasversorgung Grevesmühlen erfolgt die Antragstellung seit 01.07.1998 für Frevesmühlen (einschließlich der zur Zeit gasversorgten Orte Grevesmühlen, Wotenitz, Upahl) an folgende Adresse:  ag Grevesmühlen  für Grevesmühlen  den Unterlagen schicken Sie bitte für eine weitere Bearbeitung an die Gasversorgung	zu 2. Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH wurde im Planverfahren beteiligt. Es wurden Stellungnahmen abgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Eingegangen  0 6, Nov. 2015  Bgm HA KA A A OA	50hertz  1.15  50Hertz Transmission GmbH		
Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12455 Berlin Datum 04.11.2015 Unsere Zeichen Fr 20150830-0		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen	Ansprechpartnerin Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2068 Fax-Durchwahl		
Sehr geehrte Frau Matschke, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.	030-5150-2707  E-Mail sylvia friedrich@50hertz.com oder		
Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:	leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 6000./met	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Versorgers	Zur Kenntnis zu nehmen.
- Planzeichnung - Begründung	ihre Nachricht vom 26.10.2015 Vorsitzender des Aufsichtsrates	befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.	
Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.	Chris Peeters  Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Golietz Dr. Dirk Biermann		
Freundliche Grüße	Sitz der Gesellschaft Berlin		
Tobien Friedrich	Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 94446 Bankverbindung BINP Paribas, NI, FFM BIZ 512 106 00 Kortio-NI, 9223 7410 19 DE75 5121 0800 9223 7410 19		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Wir weisen darauf hin, dass die ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich, Speicher zur und ihr die Ausgebande genauf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nummehr firmierend als ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nummehr firmierend als ONTRAS – VNG Gastransport GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Ontragen von Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Ontragen von Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Ontragen von Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Ontragen von Energieanlagen.  Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Gillen von Energieanlagen.  Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsi fern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.  Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keit	o. g. RegNr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.  OH, Leipzig ("ONTRAS") und der unternehmen tätig und handelt inso-	Zu 1.  Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.  Zu 2.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen des Versorgers berührt werden und keine Einwände bestehen	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsi fern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.  Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dase o. a. Vorhaben kei zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.  Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.  Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder ver	unternehmen tätig und handelt inso- ne vorhandenen Anlagen und keine	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen des Versorgers berührt werden und keine Einwände bestehen.  Zu 3.	
Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder ver die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für ternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbe werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Drii	GDMcom erneut zu beteiligen. r die Anlagen der vorgenannten Untreiber bzw. –eigentümer gerechnet	Der Versorger ist bei Änderung des Plangeltungsbereiches ohnehin neu zu beteiligen. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt. zu 4.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.  Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur V	5.	Andere Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Freundliche Grüße  Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Auskunft/Genehmigung	eriogung.	Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
- Manus Senentingung			

Ifd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Pootfach 12 of 35, 19019 Schwerin  Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister, Bauamt Rathausplatz 1 D-23936 Grevesmühlen  Schwerin, den 30.10.2015 (Eugaug per E-Hail)  Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan N r. 40 Alter Gärtnergang der Stadt Grevesmühlen  Ihr Zeichen: .6000./mat  Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte  Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).  Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.	Zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangeltungsbereich keine Festpunkt amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.  zu 2.  Der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Vermessungs- und Kataster wurde im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.	e der Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel		

### Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



#### \* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügs

#### Merkblatt

#### über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentret, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheltlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt, in Ausnahmetällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeller haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeitem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck A. In Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeller sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeller in der Regel eine

Granitplatte, Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenaulgkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metalibolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"), Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken v. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe Jederzeit Intrecht auf dem Bolzen aufgehalten

im unbehauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Grank ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (UnterIrdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 75 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10-3 m/s2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und △).

Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Thee Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von fermessungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinfor

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M·V)" vom 16. Dezember 2010 Danach ist folgendes zu beachten

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an thren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dukken. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzutellen. Dieses gilt z. 8., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von krolsförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei thren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkti Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den melsten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht,
- Für unmittelbare Vermögenanachtelle, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Gold gefordert werden. gsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstander
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentilmer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in Ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung bezuftragten Personen sind anzuhalten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@łaiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern - Archäologie und Denkmalpflege -  Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -  Stadt Grevesmuhlen   Ihr Schreiben: 26.10.2015    Stadt Grevesmühlen   Ein Zob/I    Stadt			
Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1  23936 Grevesmühlen Bam HA KA SA Mein Zeichen:  Schwerin, den 30.11.2015  Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen, hier:	ı		
Beteiligung der Behörden zum Entwurf (ohne Umweltprüfung), Stand: 14.09.2015 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege	TOTAL PROPERTY OF THE PROPERTY		
Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bau- und Kunstdenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmalen sind als Anlage 1 dieser Stellungnahme zu entnehmen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabensgebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt zu melden sind (vgl. Hinweise in Anlage 2).	1.	zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Belange der Denkmalpflege zur Kenntnis und behandelt diese abschließend gemäß Anlagen 1 und 2 dieser Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Erläuterungen:  Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeitsund Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.  Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].	Ζ.	Die allgemeinen Erläuterungen aufgrund der Gesetzlichkeiten nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen nachrichtlich an: Im Auftrag Untere Denkmalschutzbehörde, NWM			
gez: Dr. Detlef Jantzen gez. Dr. Bettina Gnekow Landesarchäologe Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege			
2 Anlagen			
Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)  Zum Schreiben vom: 30.11.2015 zum Az: 01-2-NWM/Grevesmühlen, Stadt-40-01  Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen, hier: Beteiligung der Behörden zum Entwurf (ohne Umweltprüfung), Stand: 14.09.2015 weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Schirmer, 0385/58879-322  Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in der Umgebung des o. g. Vorhabens folgende Baudenkmale bekannt: Grevesmühlen, Rudolf-Breitscheid-Str. 14, Wohnhaus.	3.	zu 3. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.  zu 4. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt. Das Baudenkmal befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen.
Damit die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden, sind die Denkmale in den Plänen zu kennzeichnen und folgende Hinweise in den Textteil des Planes aufzunehmen:  "In der Umgebung des o. g. Vorhabens sind Baudenkmale bekannt (vgl. beiliegende Liste).  Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen."	5	zu 5.  Der Text-Teil B wird um den Hinweis ergänzt. Hierbei wird auf das außerhalb des Plangebietes gelegene Wohnhaus Rudolf-Breitscheid-Straße 14 Bezug genommen. Die in der Satzung getroffenen Reglungen sind für die Bauvorhaben im Plangeltungsbereich bindend. Durch die Festsetzungen wird berücksichtigt, dass siedlungstypische Gebäude entstehen, die sich in die städtebaulich vorgeprägte Umgebung einfügen. Im Stellungnahmeverfahren wurden keine dagegenstehenden Belange vorgetragen und somit geht die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass die Belange des Umgebungsschutzes mit der Planung beachtet wurden. Den Bauherren wird empfohlen im nachgelagerten Verfahren bei Erfordernis die Antragsunterlagen abzustimmen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Entscheidung/Beschluss
G.	zu 6. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
T.	zu 7. Der Hinweis ist bereits Bestandteil des Text-Teil B und der Begründung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
85		Zur Kenntnis zu nehmen.
The second secon		
	Production of the second secon	Zu 0.  Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.  zu 7.  Der Hinweis ist bereits Bestandteil des Text-Teil B und der Begründung.  7.  zu 8.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesforst  Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand  R WW Eilt 2016 Forstamt Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bgm HA KA BA OA (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gestorf, den 04.11.2015		Entscherding Deschiuss
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen "Alter Gärtnergang" Hier: Behördenbeteiligung		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:		
Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.  Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.  Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.  Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).  Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden	zu 1. Die allgemeinen Belange zu Waldflächen und Waldmehrung nimmt die Stadt zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Der Satzung der Stadt Grevesmühlen wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.  Begründung: Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.	zu 2. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass dem Bebauungsplan Nr. 40 seitens des Forstamtes zugestimmt wird. Es wird keine Waldbetroffenheit festgestellt. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen  i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Was	ser- und Bodenverband	Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen		
Rathau	Stadt Grevesmühlen Eingegangen ssplatz 1 1 8 Nov. 2015 Grevesmühlen	Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und dass sich im Plangebiet keine Gewässer II. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.  zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
nach § 1	t 28.10.2015 Unsere Zeichen G 28.10.2015 AK/KM  über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der St. 3a BauGB information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs und Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen T Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauG hrte Damen und Herren,	. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 fräger öffentlicher Belange gemäß §	Das anfallende Oberflächenwasser der Grundstücke im Gebiet WA 1 wird über die vorhandenen Grundstücksanschlüsse in den zentralen Regenwasserkanal eingeleitet. Das Grundstück im WA 2-Gebiet versickert bzw. verwertet das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück. Die erforderlichen Gestattungen wurden durch den ZVG im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt. Für weitere Bauvorhaben im Gebiet WA 2 ist für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Vorflut ist aus Sicht der Stadt Grevesmühlen nicht gegeben.	Zu berücksichtigen.
gegen die keine gru der Unter anfallend	e Satzung des o.g. Bebauungsplanes äußert der Wasser- und Bod undsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befindet sich kein Gewäss rhaltungspflicht des WBV befindet. Die Vorflut für diesen Bereic ie Oberflächenwasser soll im Plangebiet auf den Grundstücken ve rässerung kann durch den WBV erst eine detaillierte Stellungnah	ser zweiter Ordnung, welches sich in hildet der Stadtgraben 7/16/B, das	zu 3.  Das Planverfahren wird mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss beendet. Die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung werden abschließend behandelt. Eine Beteiligung kann gegebenenfalls im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren im Gebiet WA 2 im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.	Teilweise zu berücksichtigen.
• e	epflanzung und Ausgleichsmaßnahmen in unserem Verbandsgeb ine Bebauung, bzw. Bepflanzung von offenen Vorflutern ausgesc nindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,0 m tohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten si	chlossen wird, zu gewährleisten ist und	zu 4. Die allgemeinen Hinweise nimmt die Stadt zur Kenntnis. Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohnehin nicht erforderlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.
jedoch da Diese Ste	lage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem of Farbgebung kenntlich gemacht sind, Rohrleitungen durch unterb rauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Ilungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.	örtlichkeit sein muss.	zu 5. Die Verbandsgewässer nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis. Eine lagemäßige Betroffenheit für das Plangebiet ist nicht erkennbar.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freun Andrea B: Geschäfts	führerin Verteiler	ische Karte 1:25000 sserbehörde des Landkreises NWM	zu 6. Der allgemeine Hinweis wird durch die Stadt beachtet.	Zu berücksichtigen.



lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin		
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  19055 Schwerin, Werderstraße 4  R WW Eilt ZOZZ telefon: 0385 50987251  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1  23936 Grevesmühlen  Besibeitet von: Herm Michaelis  R WW Eilt ZOZZ telefon: 0385 50987251  ZZ SN-B1028-TOB-05-43.07/2015  Eingegangen  Schwerin, 05.11.2015  Bgm HA KA BA OA		
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro- parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004  Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen  Ihr Schreiben vom 26.10.2015 mit Anlagen		
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.  Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder-	zu 1. Es werden im Rahmen der wahrzunehmenden Aufgaben keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.  Mit freundlichen Grüßen	zu 2. Im Plangebiet befinden sich ausschließlich private Grundstücke sowie Grundstücke der Stadt Grevesmühlen, so dass aus Sicht der Stadt Grevesmühlen eine weitere Beteiligung entbehrlich ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Stadtung über B-Plan Nr. 40, Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen  Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über B-Plan Nr. 40, Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen  Ihre Anfrage vom 26. 10.2015; Ihr Zeichen: 6000./mat  Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.  Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:  Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.  Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.  Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.  Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.  Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.  Mit freundlichen Grüßen im Auftrag	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahre keine Bedenken bestehen. Die sachlich und örtlich zuständigen Kommunalbe wurden im Verfahren beteiligt.  Zu 2. Der Hinweis, dass Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszu sind, wird zur Kenntnis genommen.  Zu 3. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist Gegenstand des nachgelag Baugenehmigungsverfahrens und ergeben sich von selbst.  Zu 4. Die Hinweise sind in den Planunterlagen bereits enthalten.	enabwehr den Zur Kenntnis zu nehmen. den Zur Kenntnis zu nehmen.
gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Polizei präsidium Rostock Polizei inspektion Wismar  Polizei inspektion Wismar  Stadt Grevesmühlen Herr Prähler Rathauspiatz 1 23936 Grevesmühlen  per E-Mail an: g.matachke@grevesmuehlen.de  Wismar, 04.11.2015 (Eingang per E-Mail Intri Schreiben 6000./mat vom 26.10.2015  Stellungnahme der Polizei inspektion Wismar  Sehr geehrter Herr Prähler, aus polizeilicher Sicht bestehen nachfolgende Bedanken gegen den vorgesteilten Entwurf. Die Anbindung der vorhandenen Erschließungastraße an die Gebhartstraße sollte rechtwinklig ausgeführt werden, den eine rechtwinklige Anbindung hat gegenüber einer spitzwinkligen Anbindung ein geringeres Gefahrenpotential.  Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Henry Herrmann eistvrieder Versent, grig erre Untrandreit.		Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zugleich Ver	adt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Tweitungsbehörde für das Arnt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gagelow, Plüschew, Roggenstorf, Rüöng, Stepenitztal, Testorf-Steinforf, Upehl, Warrow  hilen • Rathauspietz 1 • 23k96 Grevesmühlen	Geschaftsbereich:  Zimmer:  1.2.04 Es schreitst finen:  Durchweht:  O3881/723-225 E-Mail-Adresse:  theinzegggrevesmushlen.de	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Satzung im Verfal Stellungs  Etwa 100 Hydrant d In nordwe Rudolf-Br Durchflus Löschwas Durchflus Die Leistu gewährlei Bereich de	über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtneren nach § 13a BauGB nahme zur Löschwasserversorgung m südöstlich des B-Plangebietes befindet sich es Zweckverbandes mit einer Durchflussmenge stlicher Richtung befindet sich am Rand des Beitscheid-Straße / Fritz-Reuter-Straße, ein eber smenge von mindestens 48 m³/h. serbehälter oder offene Gewässer ausreichend smenge gibt es in der näheren Umgebung nicht ngsfähigkeit der beiden aufgeführten Hydranter stet werden, um die gegenwärtig unproblematis zu Satzung als ständig gesichert bezeichnen zu beinze	Aktenzeichen:  Detum: 16.11.2015  nergang" der Stadt Grevesmühlen  am neuen Markant-Markt ein e von mindestens 96 m³/h.  Plangebietes, im Kreuzungsbereich nfalls geeigneter Hydrant mit einer der Dimension oder t.  n muss vom ZV deshalb dauerhaft siche Löschwasserversorgung im	zu 1.  Die Ausführungen zur Löschwasserbereitstellung werden in der Begründung ergänzt.  Eine vertragliche Bindung der für Löschwasserzwecke zu nutzenden Hydranten mit dem ZVG obliegt der Stadt Grevesmühlen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/v	vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ESANGLERVERBA LENBURG-VORPC	*			
	anerkannter Naturschutzverband – nd M-V e.V. · Siedung 18a · 19065 Görslow	Stadt Grevesmühlen Eingegangen  1 2. Nov. 2015			
Stadt Grev Rathauspla 23936 Gree	atz 1 vesmühlen	Egm HA KÅ ! OA	7		
thre Zeichen	thre Nachricht vom	Unsare Zeichen Datum Fr 09.11.2015			
Satzung üt Grevesmül Stellungna	nien im Verfahren nach & 13a E	"Alter Gärtnergang" der Stadt BauGB	The state of the s		
Sehr geehrte	Damen und Herren,				
keine natürile Plangeltungs EU-Vogelsch Grevesmühle durch die Pla Beeinträchtig grünordnerisc ausgeglichen	hesteien keine Einwande gegen de hen stehenden oder fließenden Ob- bereich gibt es ebenfalls keine Rest utz- bzw. FFH-Gebieten. Das Plang in. Für die Umwelt relevante, irrever nungsziele bezogen auf unsere Bel ungen des Naturhaushalts im Rahm he Maßnahmen innerhalb und auß	ange (Boden, Wasser und aquatische Flora n Bebauungsplan Nr. 40. Im Plangebiet sind erflächengewässer vorhanden. Im triktionen aus Landschaftsschutzgebieten, jebiet befindet sich innerhalb der Stadt sible und schwere negative Auswirkungen ange sind nicht zu erwarten. Bleibende nen des Baugeschehens können durch serhalb des Bebauungsplangebietes e Maßnahmen im Plangebiet in der	1.	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesanglerverbandes keine Einwände bestehen und dass keine Maßnahmen des Verbandes im Plangebiet in Abstimmung bzw. in Vorbereitung sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlich	en Grüßen		T		
Horst Friedric					
⊳iµi,=iiig.			1		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Hermann Wittig  19055 Schwerin, am 15.12.2015 Klein Medewege 1  R WV Eilt ZZTE 0.0385/4781441  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Betr: Bebauungsplan Nr.40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen Entwurf Akz:6000./mat  Sehr geehrt Frau Matschke,  Den Satzungsentwurf zum o.g. Vorhaben haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes im Landesjagdverband M-V erhalten. Gegen die innerörtliche Planvorgabe für die Baufläche der ehemaligen Gärtnerei und Bäckerei haben wir als größter anerkannter Naturschutzverband keine Einwände, da keine jagdlichen Interessen betroffen sind.  Mit den besten Wünschen zu den Feiertagen verbleibe ich  Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen und keine jagdlichen Interessen betroffen sind. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Es sch	gen und Bedenken zum Entwurf	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Bernstorf keine nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verwaltungsbehorde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal  Stadt Grevesmühlen + Rathausplatz 1 + 23936 Greveanühlen Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1	Geschaftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt ihnen: Frau G. Mistischke Durchwink: 03881-723-185 E-Mail-Adresse: g.matischke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.ds Aktenzeichen: 6004/mail  Datum: 30.10.2015  nergang" der Stadt Grevesmühlen 2 (2) BauGB zum Entwurf	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Stepenitztal keine nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen  Der Bürgermeister  Zugleich Verwallungsbohnliche ihr das Art Gewannichen-Land mit den Gemeindere. Berautert, Gelichkop-liedenen, Rogerspendie Warnow  Für die Gemeinde Warnow  Stadt Grevesmühlen Geschäftlichen ihr zu den Gemeindere Geschäftlichen ihr Zimmer.  Stadt Grevesmühlen Geschäftlichen Geschäftlichen ihr Zimmer.  Stadt Grevesmühlen Fathauspiatz 1  23936 Grevesmühlen Fathauspiatz 1  Es schreibt ihrere. Frau G. Materiale Deturch die Beschäftlichen der Irria der Gemeinheit gemeinheit der Irria der Geschäftlichen Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen. Wich zu der Grevesmühlen nicht berührt.  Mit freundlichem Gruß im Auftrag.  L. Praffiel  Leiter Bauamt	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Warnow keine nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom				Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verwaltungsbehörde für das Am Grevesmühlen-Land mit den Gemeinde Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenstratal, Testorf-Steinfort, Lipani, Warnow Für die Gemeinde Plüschow  Stedt Grevesmühlen + Rathauspietz 1 + 23936 Grevesmählen	<i>D.</i> C				
Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	Geschäftsbereich: Zimmer: Es schreibt ihnen: Durchwshl: E-Mal-Adresse: Aktenzeichen:	2.1.10  Frau G. Matschke  03661-723-105 g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gähler: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß  Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine At Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Greves Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden Grevesmühlen nicht berührt.  Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  — Prahler Leiter Bauamt	rtnergang" de § 2 (2) BauGB	zum Entwurf Bedenken zum	Management of the state of the	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Plüschow keine nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verwaltungsbehörde für des Auft Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Berniter, Galigware, Phauther, Progressent, Rating, Steperritztal, Testuri-Sweiten, Dank, Weinzor Für die Gemeinde Upahl  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Statung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmuhlen de hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf  Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwars des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.  Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L. Prahler Leiter Bauamt	n.de hlen	ne Zur Kenntnis zu nehmen.

fd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verwalbragsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernahrt. Glegden, Plazzone, Ropgenatert, Rüffing Salzentrisch, 1-25936 Grevesmühlen Für die Gemeinde Gägelow  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Salzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf  Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.  Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  Prämler Leiter Bauamt	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Gägelow keine nachbarschaftlichen Belange durch die Planung berührt werden. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis zu nehmen.

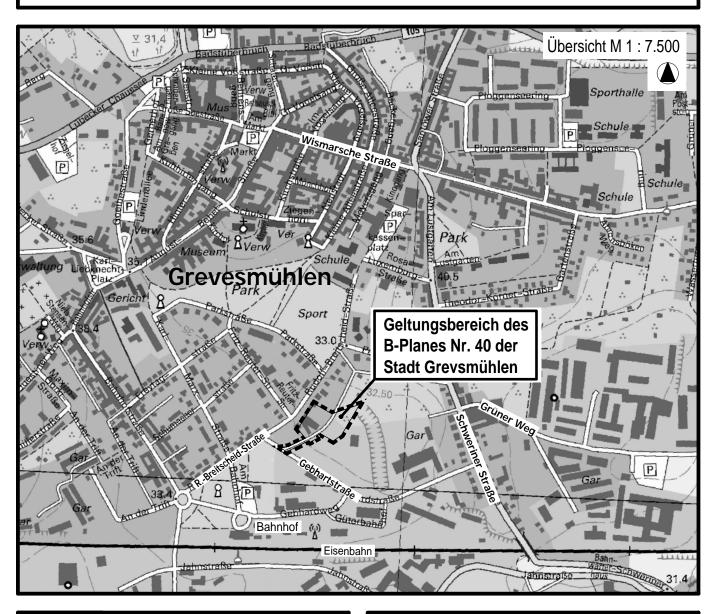
lfd. Nı	r. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Am <sup>*</sup> Schlo	t Klützer Winkel  Distraße 1 8 Klütz  TI: 7			
	BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 25.11.2015			
zu 16	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Gre- vesmühlen Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Damsh/15/9892			
Die G ungsp	hluss: iemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt zur Satzung über den Bebau- olan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen weder Anregungen noch Beden- u äußern. Belange der Gemeinde Damshagen werden von der Planung nicht berührt.	1.	zu 1.  Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der Gemeinde Damshagen von der Planung nicht berührt werden. Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Zur Kenntnis zu nehmen.
gesetz davon Zustin Ablehi Enthal		en e		
F. d. R	R. d. A.	and the second s		
i, A. C. Verw	. Kom angestellte			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Uta Behring (vertreten durch Herrn Volker Dobbertin), Wismarsche Straße 84, 23936 Grevesmühlen  R		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen  Sehr geehrte Frau Matschke, im Zusammenhang mit meinen Planungsüberlegungen habe ich mich nochmals mit den in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Planunterlagen beschäftigt und möchte Anregungen vortragen.  Für die Umsetzung meines Vorhabens ist es mir wichtig, dass für Wohngebäude neben den traditionellen Dachformen auch ein gegenläufiges Pultdach als zusätzliche Dachform möglich ist. Ein gegenläufiges Pultdach entspricht im Erscheinungsbild aus meiner Sicht einem modernen flachgeneigten Satteldach. Die im Ortsbild vorherrschende Dachform wird ergänzt und steht mit den traditionellen Dachformen sowie mit den zulässigen Dachformen für die Betriebsgebäude in einem harmonischen Verhältnis in dem Quartier.  Ich bitte meine Anregungen als Anregung in der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen.  Für Erörterungen stehe ich gern zur Verfügung.  Mit freundlichem Gruß	zu 1.  Die Stadt hat sich mit der Festsetzung einer weiteren Dachform im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften beschäftigt und sieht keinen Widerspruch zu den bereits vorhandenen Dachformen, insbesondere handelt es sich um den rückwärtigen Grundstücksteil, dessen prägende Bebauung ohnehin dominal und zur Rudolf-Breitscheid-Straße ausgerichtet ist. Die Aufnahme einer zusätzlichen Dachform, die im Erscheinungsbild einem flachgeneigten Satteldach entspricht und die damit gegebenenfalls verbundene Unterordnung der rückwärtigen Bebauung steht den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Grevesmühlen nicht entgegen und wird berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
Volker Dobbertin		

# SATZUNG

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 DER STADT GREVESMÜHLEN

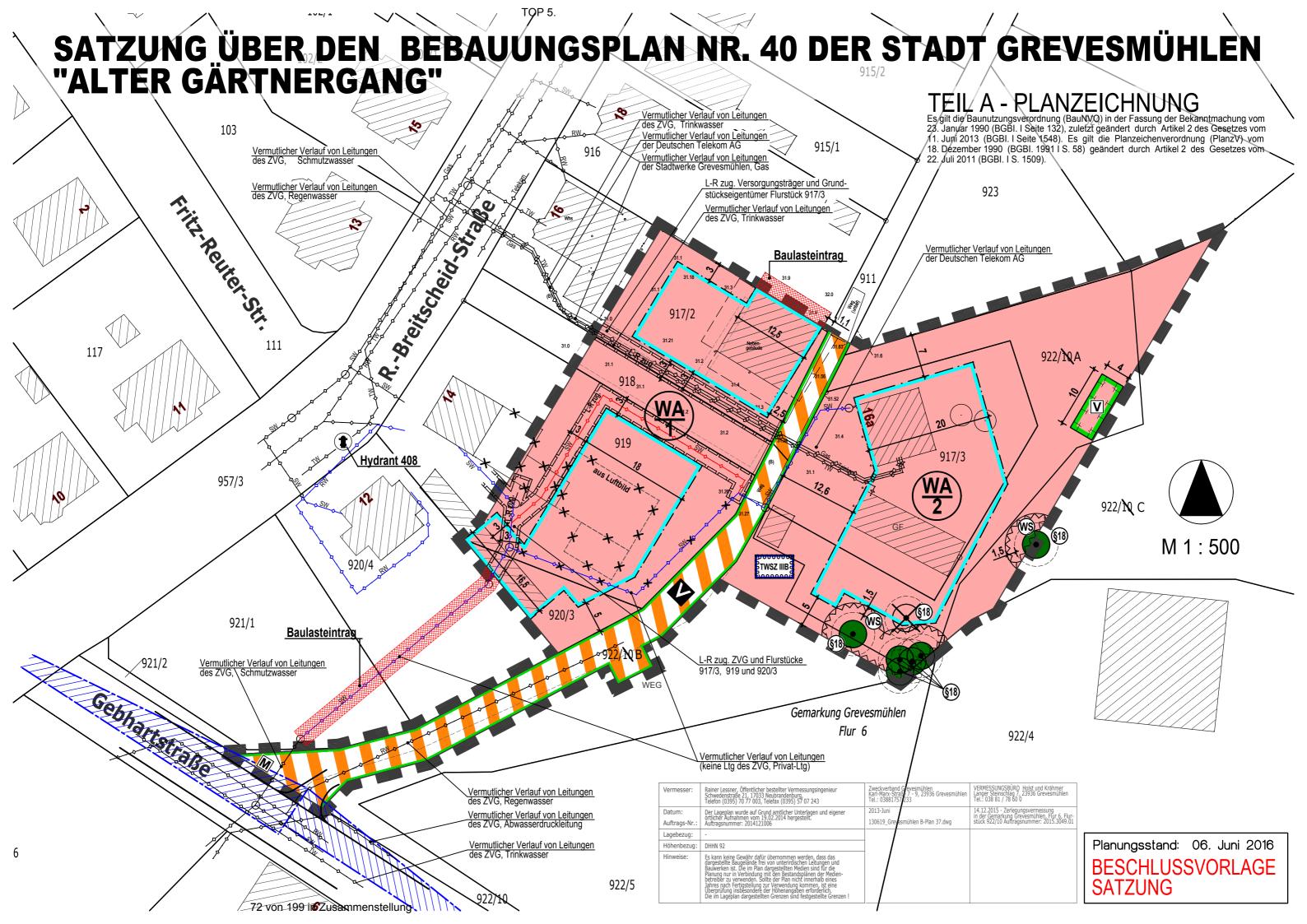
"ALTER GÄRTNERGANG"
IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB





Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Tel. 03881/7105-0 Fax 03881/7105-50 Planungsstand: 06. Juni 2016 BESCHLUSSVORLAGE SATZUNG



#### ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Teilgebiete mit lfd. Nr.	<u>WA</u> 1	<u>WA</u> 2
Art der Nutzung	WA - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO	WA - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
GRZ-Grundflächenzahl	0,3	0,3
Bauweise	а	0
Traufhöhe	TH <sub>max</sub> 4,00m	TH <sub>max</sub> 4,00m

### **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

#### I. FESTSETZUNGEN

M

Planzeichen Rechtsgrundlagen Erläuterung ART DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 (1) 1 BauGB WA Par. 4 BauGB Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO 0,3 Grundflächenzahl, GRZ hier: 0,3 als Höchstmaß Par. 19 BauNVO Par. 18 BauNVO TH  $_{max}$  4,00m Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt **BAUWEISE** Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO 0 Offene Bauweise а Abweichende Bauweise Baugrenze VERKEHRSFLÄCHEN Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigten Bereich HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER Par. 9 (1) 13 BauGB LEITUNGEN Par. 9 (6) BauGB Vermutlicher Verlauf von Leitungen,
- unterirdische Leitung des Zweckverbandes Grevesmühlen
- unterirdische private Leitung (Nicht ZVG)
(SW=Schmutzwasser, TW=Trinkwasser, RW=Regenwasser)
- geplante unterirdische private Leitung (SW=Schmutzwasser) FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE Par. 9 (1) 20 BauGB UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Par. 9 (1) 20 BauGB  $\nabla$ zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft V = Versickerungsfläche für Niederschlagswasser ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE Par. 9 (1) 25 BauGB BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN. Par. 9 (6) BauGB UND STRÄUCHERN Erhaltungsgebot für Bäume, Par. 9 (1) 25b BauGB geschützt nach § 18 NatSchAG M-V Par. 9 (1) 10 BauGB Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (WS-Wurzelschutzabstand, Kronentraufe + 1,50 m) Par. 9 (6) BauGB SONSTIGE PLANZEICHEN Par. 9 (1) 21 BauNVO Mit Leitungsrechten (3,00 m) zu belastende Fläche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Grevsmühlen Par. 9 (7) BauGB

Müllbehältersammelplatz

Erläuterung

#### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

919

vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude mit Haus-Nr.

vorhandene Mauer

vorhandener sonstiger Baum

Höhenangaben in Meter ü DHHN 92

Bemaßung in Metern

Sichtdreieck

künftig entfallende Darstellung,

z.B. Gebäude

künftig entfallende Darstellung, z.B. Leitung

künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum

Fläche für Baulasteintrag

#### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Trinkwasserschutzzone IIIB, gemäß § 9 (6) BauGB und i.V.m. § 136 (1) LWaG M-V)



Vermutliche Lage des Hygranten 408 des Zweckverbandes Grevesmühlen; -außerhalb des Plangebietes-

# VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt.	der Stadtvertretung vom ist durch Veröffentlichung in	
	Grevesmühlen, den		Bürg er me ister
2.	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 erfolgt Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebaut einer Um weltprüfung erfolgen soll. In der Bekanntmat über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die w der Dienstzeiten in der Zeit vom	der Bekanntmachung wurde gemä ungsplanes im beschleunigten Verfa chung wurde daraufhingewiesen, d esentlichen Auswirkungen der Plan	iß § 13a Abs. 3 BauGB ahren ohne Durchführung ass sich die Öffentlichkeit ung im Bauamt während
	Grevesmühlen, den		Bürg er me ister
3.	Die für die Raumordnung und Landesplanung zustän	dige Stelle ist beteiligt worden.	
	Grevesmühlen, den(Siegel)		Bürg er me ister
4. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.			ebauungsplan Nr. 40 mit
	Grevesmühlen, den(Siegel)		Bürgermeister
5.	dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschrifte Begründung haben in der Zeit vom	wurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) un ext (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie daung haben in der Zeit vom	
	Grevesmühlen, den(Siegel)		Bü rg er me ister
6.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Beleiner Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufge	<del>-</del>	zur Abgabe
	Grevesmühlen, den		
	(Siegel)		Bürgermeister
7.	Der katastermäßige Bestand amlagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:werden.	Vorbehalt, dass eine Prüfung nu	r grob erfolgte, da die
	, den	(Stem pel)	Unterschrift

9.	Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Offe der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahm geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
	Grevesmühlen, den	Bürgermeister
	(3.53.7)	
10	Die Stadtvertretung hat die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40, bestehend und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestalals Satzung beschlossen.	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 wurde mit Beschgebilligt.	nluss der Stadtvertretung vom
	Grevesmühlen, den (Siegel)	Bürg er me ister
11	. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem T Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen wird hiermit aus	
	Grevesmühlen, den (Siegel)	Bürgermeister
12	Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 und die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Stadtvertretung sowie die Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann un erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in	e Stelle, bei der der Plan auf düber den Inhalt Auskunft zuamortsüblich eltendmachung der Verletzung schließlich der sich ergebenden bs. 5 Kommunalverfassung des ung vom 13. Juli 2011 (GVOBI.
	(Siegel)	Bürgermeister

#### SATZUNG

DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.40 "ALTER GÄRTNERGANG"

GEMÄSS PAR. 10 BAUGB UND § 86 LBau O M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen am ...... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

# TEIL B - TEXT

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

- 1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig:
  - Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden:
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
  - Gartenbaubetriebe.
- 1.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - Anlagen für Verwaltungen,
  - Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO)

- 2.1 Der festgesetzte Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) dient als Bezugspunkt für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte.
- 2.2 Der obere Bezugspunkt der Traufhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Abschluss der Außenwand. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und -einschnitten sowie für Nebengiebel bei Hauptgebäuden.
  - Die Traufhöhe wird mit maximal 4,00 m über dem Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) festgesetzt.
- 2.3 Als unterer Bezugspunkt wird die Oberkante der zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Außenwand, zu messen in der Straßenachse senkrecht zur Gebäudemitte, festgesetzt.

2.4 Die konstruktive Sockelhöhe darf maximal 0,5 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen. Das Maß der konstruktiven Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem unteren Bezugspunkt. Die konstruktive Sockelhöhe ist gleich dem Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und aufstrebendem Mauerwerk. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen.

#### 3. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

Im Baugebiet WA 1 gilt die abweichende Bauweise mit folgenden Maßgaben:

- An der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 920/3 kann auf einer Länge von 16,50 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.
- An der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 917/2 kann auf einer Länge von 12,50 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

### 4. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

- 4.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2 Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen außerhalb von Baugrenzen einen Abstand von mindestens 5,00 m zur nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche einhalten.
- 4.3 Zum Schutz der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 Bau NVO nur außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der geschützten Bäume zulässig. Die Darstellung des Wurzelschutzbereiches erfolgt in der Planzeichnung.

## FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Unbelastetes Niederschlagswasser ist mit wasserrechtlicher Genehmigung auf der dafür festgesetzten Fläche schadlos zu beseitigen. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es breitflächig oder in Mulden über einen 0,30 m mächtigen, belebten Oberboden in das Grundwasser versickert.

### 5. MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Leitungsrechten zugunsten von Belangen des Zweckverbandes Grevesmühlen und der Grundstückseigentümer der Flurstücke 920/3, 919 und 917/3 festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch den Ver- und Entsorger und Grundstückseigentümer ist auf den Flächen zuzulassen.
- 5.2 Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Leitungsrechten zugunsten von Belangen der Versorgungsträger und der Grundstückseigentümer des Flurstücks 917/3

festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch die Versorgungsträger und der Grundstückseigentümer ist auf den Flächen zuzulassen.

# II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

#### 1. DÄCHER

- 1.1 Die Dächer der Wohngebäude sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Mansarddächer oder gegenläufige Pultdächer auszubilden. Die Dächer der Betriebsgebäude sind als symmetrische Sattel-, Walm-, Mansarddächer oder als Pult- oder Flachdächer auszubilden.
- 1.2 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Hartdacheindeckung mit Dachziegeln in den Farbtönen rot bis rotbraun zu decken. Die Dächer der Hauptgebäude sind auch als Gründächer, als Bedachungen aus Metall oder als Dächer mit Bitumen-, Kunststoffoder Elastomerbahnen mit und ohne Deckschicht, z.B. Kies, zulässig. Es sind die Farbtöne hellgrün bis grasgrün und hellgrau bis mittelgrau zulässig. Unbeschichtete kupfer-, zink-, oder bleigedeckte Dachflächen sind unzulässig. Die Anforderungen an eine harte Bedachung sind zu erfüllen. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig.
- 1.3 Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude mit Sattel-, Walm- oder Mansarddächern oder gegenläufigen Pultdächern beträgt 25° bis 46°. Die zulässige Dachneigung von Betriebsgebäuden mit Pultdach beträgt 5° bis 20°. Die zulässige Dachneigung von Betriebsgebäuden mit Flachdach beträgt 0° bis 5°.
- 1.4 Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude gelten die Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung nicht. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind ausgeschlossen.

#### 2. FASSADEN

- 2.1 Die Fassaden sind als glatt geputzte Außenwandflächen in den Farbtönen gebrochenes weiß bis beige, gelb bis ocker einschließlich sandfarben, weißgrün bis grasgrün oder hellgrau bis mittelgrau und als Klinkerfassaden in den Farbtönen hellrot bis rotbraun zulässig.
- 2.2 Unzulässig sind Außenwände aus Blockbohlen (Blockbohlenhäuser), hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.) sowie kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.

#### 3. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Abfallbehälter und Mülltonnen auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Standplätze für Abfallbehälter und Mülltonnen sind durch geeignete Maßnahmen mit einer Höhe von maximal 1,20 m der Sicht zu entziehen.

#### 4. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

#### 1. BAU- UND KULTURDENKMALE/ BODENDENKMALE

1.1 Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

1.2 In der Umgebung des Plangeltungsbereiches sind Baudenkmale bekannt (Wohnhaus, Rudolf-Breitscheid-Straße 14). Veränderungen an einem Denkmal und seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

#### 2. LAGE IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu beachten.

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz) vom 22.09.2010 ist in der Stadtverwaltung Grevesmühlen im Bauamt Rathausplatz 1, Haus 2 in 23936 Grevesmühlen einsehbar.

#### IV. HINWEISE

#### 1. ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

#### 2. BODENSCHUTZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

#### 3. MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

#### 4. **GEWÄSSERSCHUTZ**

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 118 Wassergesetz des Landes M-V sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

#### 5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine Brutvögel brüten, und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

#### 6. HINWEISE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN

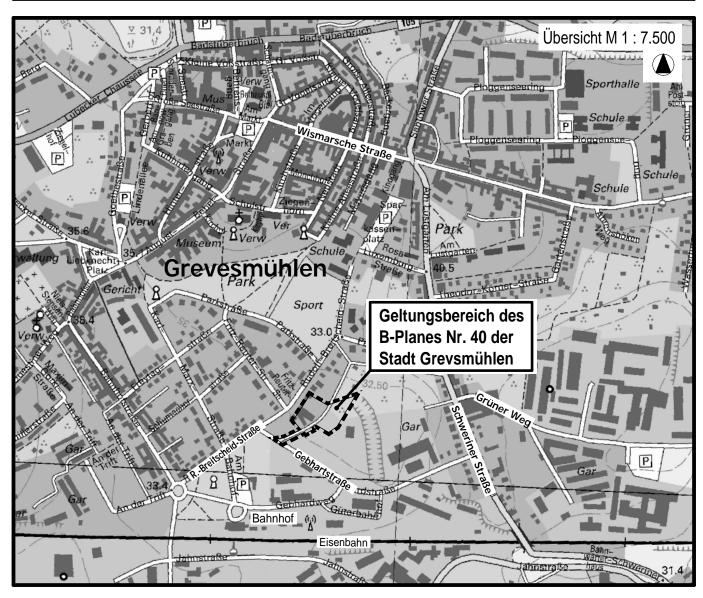
Versorgungsleitungen dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver-

und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

# BEGRÜNDUNG

## ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 DER STADT GREVESMÜHLEN

"ALTER GÄRTNERGANG"
IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB





Planungsstand: 06. Juni 2016 BESCHLUSSVORLAGE SATZUNG

### BEGRÜNDUNG

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

**SEITE** 

Teil 1	Städtebaulicher Teil	3
1.	Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	3
2.	Allgemeines	3
2.1	Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.2	Kartengrundlage	4
2.3 2.4	Bestandteile des Bebauungsplanes	4 4
2.4	Rechtsgrundlagen	4
3.	Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	6
3.1	Landesraumentwicklungsprogramm	6
3.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm WM	6
3.3	Flächennutzungsplan	8
3.4	Landschaftsplan	8
4.	Städtebauliche Bestandsaufnahme	8
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
4.2	Naturräumlicher Bestand	10
4.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	10
5.	Verfahrensdurchführung	11
6.	Planungsziele	13
7.	Inhalt des Bebauungsplanes	14
7.1	Art der baulichen Nutzung	14
7.2	Maß der baulichen Nutzung	14
7.3	Bauweise	15
7.4	Überbaubare Grundstücksfläche	16
7.5 7.6	Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von	16
7.0	Boden Natur und Landschaft	17
7.7	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	17
8.	Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher	
	Anlagen	18
8.1	Dächer	18

Planungsstand: Beschlussvorlage Satzung 06.06.2016

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB

2.	Arbeitsvermerke	31
1.	Beschluss über die Begründung	31
TEIL	2 Ausfertigung	31
16.5	Artenschutzrechtliche Belange	30
	Gewässerschutz	30
16.3	Munitionsfunde	29
16.2	Bodenschutz	29
16.1	Abfall- und Kreislaufwirtschaft	29
16.	Hinweise	29
15.1 15.2	Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale Lage in der Trinkwasserschutzzone	28 28
15.	Nachrichtliche Übernahmen	28
14.	Auswirkungen der Planung	27
13.	Flächenbilanz	27
12.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den geschützten Baumbestand	24
11.9	Abfallentsorgung	24
11.7 11.8	Gasversorgung Telekommunikation	23 24
11.6	Fernwärmeversorgung	23
11.5	Energieversorgung	23
11.4	Brandschutz/ Löschwasser	23
11.3	Abwasserbeseitigung – Oberflächenwasser	22
11.2	Abwasserbeseitigung – Schmutzwasser	22
11.1	Wasserversorgung	21
11.	Ver- und Entsorgung	21
10.	Verkehrliche Erschließung	20
9.	Immissions- und Klimaschutz	19
8.4	Festsetzung zu Bußgeldern	19
8.3	Abfallbehälter	19
8.2	Fassaden	19

#### Teil 1 Städtebaulicher Teil

#### 1. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 13.04.2015 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beschlossen. Die Stadt Grevesmühlen nimmt hierbei private Belange zum Anlass, um städtische und städtebauliche Zielsetzungen in diesem Bereich zu realisieren.

Für das Mittelzentrum Grevesmühlen besteht vorrangig das Interesse an der Bereitstellung von Gewerbe- und Wohnbauflächen. Die Stadt weist in Anpassung an ihre zentralörtliche Bedeutung Gewerbe- und Wohnbauflächen vorrangig im Stadtgebiet aus.

Der ehemals gewerblich genutzte Bereich der rückwärtigen Grundstücke der Rudolf-Breitscheid-Straße 14 - 16 soll für eine Wiedernutzbarmachung der Grundstücke für eine Wohnbebauung vorbereitet werden. Weiterhin ist vorhandenen Gartenbaubetrieb beabsichtigt, den im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern und eine Wohnnutzung in diesem Bereich ebenso zuzulassen. Die Fläche des Plangebietes gehört zum Siedlungskörper der Stadt Grevesmühlen und der Standort soll im Rahmen einer Wiedernutzbarmachung der Flächen allgemeines Wohngebiet vorbereitet werden. Bebauungsplan wird für die Wiedernutzbarmachung einer Fläche im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

#### 2. Allgemeines

#### 2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

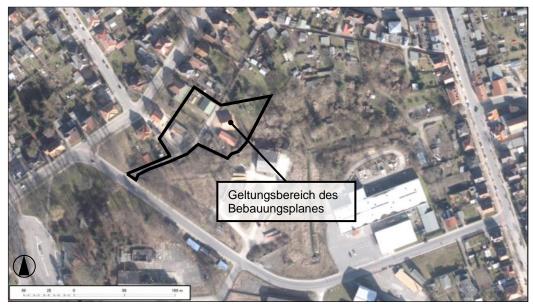


Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: http://www.gaia-mv.de/gaia/login.php)

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 "Alter Gärtnergang" befindet sich westlich der Rudolf-Breitscheid-Straße und wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch das bebaute Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße Nr.18,
- nordöstlich: durch Kleingärten,

- südlich: durch eine Grünfläche mit vereinzeltem Großbaumbestand,
- westlich: durch eine Grünfläche, die Gebhartstraße und das bebaute Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 12,
- nordwestlich: durch die bebauten Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße 14 und 16.

Vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mit Stand September 2015 folgende Flurstücke der Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen: 917/2, 917/3, 918, 919, 920/3. Teilweise befinden sich die Flurstücke 911 und 922/10 der Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen im Geltungsbereich.

#### 2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient eine ALK (Stand: 06-2013), die vom Zweckverband Grevesmühlen zur Verfügung gestellt wurde. Für Flächen innerhalb des Bebauungsplanes wurde eine Lage- und Höhenplan, mit Höhenbezugssystem DHHN 92 und Koordinatensystem ETRS89 UTM-33N, genutzt, der vom Vermessungsbüro Rainer Lessner ÖbVI erstellt wurde.

#### 2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen besteht aus:

- Teil A Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan sowie
- der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigefügt.

#### 2.4 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
   September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in des Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBI. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBI. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509).

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S.344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 590).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777).

Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB werden Verfahren, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im September 2015 ortsüblich bekannt gemacht, somit wird das Verfahren nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften zu Ende geführt.

Der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen liegen folgende weiterführenden Rechtsgrundlagen zugrunde:

- BNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.Januar 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I. S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBI. I S.1724).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, GVOBI. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes M-V zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212).
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759, 764).
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212).

- AbfWG M-V - Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2012 (GVOBI. M-V S. 186, 187).

#### 3. <u>Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen</u>

Im Folgenden werden die Inhalte und Darstellungen aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), dem Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen und dem Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt. Eine Betrachtung des Gutachtlichen Landschaftsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V) ist aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe für die drei Grundstücke im Siedlungszusammenhang der Stadt Grevesmühlen nicht notwendig.

Im Gegensatz zum GLP M-V ist die Verortung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf den Planungskarten des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg (GLRP WM) möglich. Für den konkreten Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Aussagen in den Planungskarten des GLRP M-V getroffen.

#### 3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom Mai 2005 lassen sich für die Stadt Grevesmühlen u.a. folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung benennen:

Die Stadt Grevesmühlen ist ein Mittelzentrum und befindet sich an der großräumigen Entwicklungsachse Lübeck – Stettin.

Nördlich der Stadt Grevesmühlen befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit Überlagerung eines FFH – Gebietes.

Nordöstlich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit Überlagerung eines FFH – Gebietes.

Die Stadt Grevesmühlen ist ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus.

Teile der Stadt Grevesmühlen befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser.

Infrastrukturell wird die Stadt Grevesmühlen durch die Bundesstraße 105 und die Landesstraße 03 in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden.

#### 3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm WM

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011 werden die Zielstellungen der übergeordneten Landesplanung untersetzt und weiter präzisiert.

Für die Stadt Grevesmühlen werden folgende Aussagen getroffen:

- Die Stadt Grevesmühlen befindet sich entlang einer überregionalen Achse Hamburg /Lübeck – Wismar /Schwerin – Rostock
- Die Stadt wird siedlungsstrukturell als Mittelzentrum eingestuft.
- Grevesmühlen/Upahl wird aus regionaler Sicht als bedeutsamer Entwicklungsstandort für Industrie und Gewerbe eingestuft.
- Die Stadt Grevesmühlen liegt in einem Tourismusentwicklungsraum.

- Nördlich und nordöstlich von Grevesmühlen befinden sich ein Vorrang- und ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Plangebiet liegt nicht in diesen Bereichen.
- Grevesmühlen befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorbehaltsgebietes.
- Die Stadt Grevesmühlen liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwasser und südlich im Ortsteil Wotenitz in einem Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser.

Die Stadt Grevesmühlen befindet sich im Nordwesten der Planungsregion Westmecklenburg. Zum 31.12.2013 wurden 10.594 Einwohner in der Stadt Grevesmühlen registriert.

Als Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung und als Versorgungsstandort ist Grevesmühlen als Mittelzentrum im ländlichen Raum in besonderem Maße zu sichern und zu stärken. Das Mittelzentrum Grevesmühlen wird mit dieser Planung als Siedlungsstandort weiter gestärkt und weiterentwickelt. Hierbei ist der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen der Vorrang einzuräumen.

Konflikte mit anderen raumordnerischen Nutzungsansprüchen sind nicht erkennbar. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Mit der Wiedernutzbarmachung es Planbereiches trägt die Planung den Programmsätzen 4.1(2) **(Z)** und 4.1 (3) **(Z)** RREP WM Rechnung. Der Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

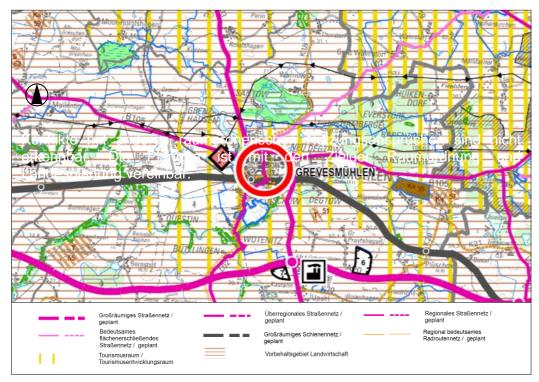


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RREP für den Bereich der Stadt Grevesmühlen

#### 3.3 Flächennutzungsplan

Die Stadt Grevesmühlen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan sowie über vier Änderungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan in der ausschlaggebend. Im Flächennutzungsplan ist der Ursprungsfassung Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Allgemeines Wohngebiet sowie im nordöstlichen Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage parzellenscharfen Flächennutzungsplan enthält keine dargestellt. Der Darstellungen. Die Stadt Grevesmühlen führt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes unter Bezug auf die Abstimmung beim Landkreis vom 31.03.2016 durch. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes wird dadurch nicht beeinträchtigt.

#### 3.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen ist der Bereich des Plangebietes überwiegend als Siedlungsfläche darstellt. Dieses Ziel soll durch Festsetzung einer maßstäbigen Bebauung umgesetzt werden. Die Ziele des Landschaftsplanes stimmen daher mit den Zielen der verbindlichen Bauleitplanung überein. Aus Sicht der Stadt Grevesmühlen ergeben sich keine Auswirkungen, die auf die Planinhalte des Landschaftsplanes Bedeutung haben.

#### 4. Städtebauliche Bestandsaufnahme

#### 4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Derzeit besteht kein verbindliches Baurecht über einen Bebauungsplan für die innerörtliche Fläche. Das Plangebiet selbst umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Der Bereich ist teilweise bebaut, die ehemalige Gärtnerei und die ehemalige Bäckerei werden bzw. wurden derzeit zurückgebaut. Die Flächen werden für eine Wiedernutzbarmachung freigemacht.



Foto 1: Rückbau der ehemaligen Bäckerei

Im Plangeltungsbereich befinden sich die Betriebsgebäude eines Gartenbaubetriebes.



Foto 2: vorhandener Gartenbaubetrieb

Die nördlich und westlich angrenzenden Bereiche weisen insgesamt eine prägende Wohnbebauung auf. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich Kleingärten und östlich Grünflächen mit vereinzeltem Großbaumbestand. Das Plangebiet wird über den vorhandenen rückwärtigen befestigten Erschließungsweg, der in die Gebhartstraße einmündet, erschlossen.



Foto 3: Einbindung des Erschließungsweges in den Gebhartweg

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann über den vorhandenen teilweise privaten Leitungsbestand erfolgen. Das anfallende Oberflächenwasser wird derzeit auf den privaten Grundstücken selbst versickert.

#### 4.2 Naturräumlicher Bestand

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage der Stadt Grevesmühlen, nordöstlich der Gebhartstraße und südöstlich der Rudolf-Breitscheid-Straße. An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen schließt im Westen bis Norden ein lockeres Einzelhausgebiet (OEL) mit der angrenzenden Rudolf-Breitscheid-Straße (OVL) an. Im Nordosten befindet sich ein unversiegelter Weg (OVD), der an den Erschließungsweg im Plangebiet anschließt sowie eine als Garten (PGB) genutzte Fläche. Die östliche und südliche Begrenzung des Vorhabengebietes bildet ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX). Den nördlichen Bereich des Siedlungsgehölzes bildet ein zum Teil noch junger Baumbestand aus Ahorn, Birke, Weide, Esche, Eiche und Kastanie. Im südlichen Teil des Siedlungsgehölzes ist ein älterer Baumbestand, vorwiegend aus Ahornen bestehend, vorzufinden. Im gesamten Siedlungsgehölz sind gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V vorzufinden. Südwestlich verläuft die Gebhartstraße, über die die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt. Westlich schließt eine Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen mit angrenzender parkähnlicher Grünfläche an.

Der Geltungsbereich umfasst bereits bebautes Gebiet. Dieses wird durch einen Erschließungsweg, der von Südwesten nach Nordosten verläuft, geteilt. Die ersten 15 m des Erschließungsweges sind asphaltiert (OVW). Danach geht dieser in einen Plattenweg (OVU) über. Entlang des Erschließungsweges hat sich beidseitig eine Ruderale Trittflur (RTT) ausgebildet. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes umfasst einen Teil des angrenzenden lockeren Einzelhausgebietes, der als Hausgarten genutzt wird und auf dem ein Carport steht. Im südwestlichen Bereich befindet sich eine ehemalige Bäckerei, die derzeit zurückgebaut wird. Die im östlichen Teil vorhandenen Gebäude werden gewerblich genutzt. An diese Gebäude schließt sich nach Osten hin ein Hausgarten an.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope vorhanden.

#### 4.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

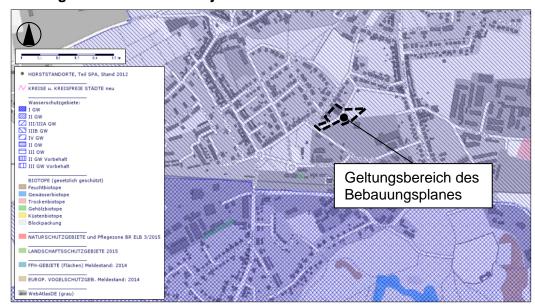


Abbildung 3: Schutzgebiete und Schutzobjekte in der Umgebung des Bebauungsplanes (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Bei speziellen Bauvorhaben, die dem Grundwasserschutz entgegenstehen sind entsprechende Verbote und Nutzungseinschränkungen zu beachten. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind weder innerhalb des Geltungsbereiches noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden.

#### 5. Verfahrensdurchführung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan dient der baulichen Wiedernutzbarmachung von brach gefallenen Flächen (ehemalige Gärtnerei und ehemalige Bäckerei) und der Nachverdichtung wenig genutzter und gering überbauter Bereiche innerhalb des Siedlungskörpers der Stadt Grevesmühlen. Die Stadt Grevesmühlen plant die Ausweisung und Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Aufgrund der Vorprägung des Standortes sind neben der Wohnnutzung auch nicht störende Gewerbebetriebe sowie Gartenbaubetriebe ausnahmsweise zulässig.

In Anwendung des Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf Grund der Größe des Plangebietes von ca. 0,51 ha und den beabsichtigten Ausnutzungskennziffern kann das Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB geführt werden. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund der geringen Größe der Fläche nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend der Nachweis geführt:

- Mit der Aufstellung des Planes wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Aufgrund der Vorprägung des Standortes sind neben der Wohnnutzung auch nicht störende Gewerbebetriebe sowie Gartenbaubetriebe ausnahmsweise zulässig.
- Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 5.154 m². Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung kleiner als 20.000 m² ist, muss keine überschlägige Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorgenommen werden.
- Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung mit ihrer Kompensationsverpflichtung wird hier nicht angewendet, es bleibt jedoch die Berücksichtigung des Naturschutzes in der Abwägung bestehen. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen wird aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen nicht erheblich beeinträchtigt.
- Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung die also in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen – nicht sind aufgestellt. Südlich des Plangebietes befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 37 "Einzelhandel am Bahnhof" der als

Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wurde. Es kann kein räumlicher, sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 40 als Bestandteil einer einheitlichen städtebaulichen Maßnahme hergestellt werden.

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz.
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Gemäß §§ 19 und 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind geschützte Gehölze und Biotope vom Vorhaben nicht betroffen. Die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume werden beachtet.
- Nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kultur- und Sachgüter sowie Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.
- Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften abgesichert.
- Die Ver- und Entsorgung des geplanten Gebietes kann gesichert werden.
- Bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Umganges mit Betriebsmitteln sind baubedingte Risiken des Menschen durch Grundwasserverunreinigungen etc. ausschließbar. Dazu gehören u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen in der Bauzeit
- Die mit der geplanten Bebauung verbundene verkehrliche Frequentierung wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion der Umgebung werden durch das Vorhaben nicht erwartet.
- Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, Durchführung die einer Pflicht zur einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht Insgesamt wird eingeschätzt, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange resultieren.

Aufgrund der Darlegungen ist der Nachweis erbracht, dass das Planverfahren gemäß § 13a BauGB anwendbar ist.

Es erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung unterrichten und sich während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern.

Nachfolgend wird das Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

#### Zusammenfassung

Die Vorbereitung von Flächen für Wohnbebauung als Wiedernutzbarmachung brach gefallener Flächen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist ein wesentlicher Belang dieser Planung.

Nach der Prüfung ergeben sich hinsichtlich des geplanten Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, da die für die bauliche Nutzung in Anspruch genommenen Flächen, als überwiegend anthropogen geprägte Siedlungsflächen einzuschätzen sind. Aufgrund der Lage im Innenbereich sind die geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen nicht relevant im Sinne des Naturschutzrechtes und des BauGB.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Planvorhaben keine entscheidungserheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Da bei Betrachtung der relevanten Kriterien nicht davon auszugehen ist, dass Beeinträchtigungen vorliegen, kann von der Prüfung der Umweltbelange abgesehen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 "Alter Gärtnergang" nur teilweise ein Allgemeines Wohngebiet dar. In Angrenzung an das Allgemeine Wohngebiet sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen, die als Kleingärten genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des wirksamen Flächennutzungsplanes wird eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes als entbehrlich angesehen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

#### 6. Planungsziele

Das Planungsziel besteht in der Wiedernutzbarmachung des vorhandenen Standortes für eine Wohnbebauung. Weiterhin ist beabsichtigt, vorhandenen Gartenbaubetrieb im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern und eine Wohnnutzung in diesem Bereich ebenso zuzulassen. Es handelt sich Nachverdichtung hierbei Betriebsflächen um eine auf den des Gartenbaubetriebes sowie um eine Wiedernutzbarmachung ehemals gewerblich genutzter Flächen.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan wird für den Plangeltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Rudolf-Breitscheid-Straße 14-16 sollen für eine Neubebauung planungsrechtlich vorbereitet werden. Weiterhin soll der bereits bestehende Gartenbaubetrieb auf dem Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 16a planungsrechtlich gesichert werden. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten an dem Standort vorbereitet. Gartenbaubetriebe sollen in dem Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zugelassen werden, dies trifft ebenso für sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zu. Mit dem Bebauungsplan erfolgt eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Stärkung der Stadt Grevesmühlen als Wohnstandort mit Aufnahme von nicht störenden gewerblichen Funktionen.

#### 7. <u>Inhalt des Bebauungsplanes</u>

### 7.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

Ausgehend von der örtlichen Situation mit der das Plangebiet umgebenden gewachsenen Bau- und Nutzungsstruktur eines Wohngebietes wird für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dieses wird in 2 Teilgebiete (WA 1 und WA 2) gegliedert.

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Entsprechend dem Planungsziel, den bereits vorhandenen Gartenbaubetrieb planungsrechtlich zu sichern, können in dem Allgemeinen Wohngebiet

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
- Gartenbaubetriebe

ausnahmsweise zugelassen werden.

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Tankstellen

gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung entsprechen dem Planungsziel. Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 5 BauNVO werden ausgeschlossen und sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Aufgrund der Größe des Plangebietes und den städtebaulichen Zielsetzungen, ist die Fläche für die Aufnahme der ausgeschlossenen Nutzungen insbesondere Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen nicht geeignet. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt durch den Ausschluss der ohnehin nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gewahrt.

### 7.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet durch die Festsetzung

- der Grundflächenzahl (GRZ),
- der maximal zulässigen Traufhöhe (TH max),

in der Nutzungsschablone bestimmt.

Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich an dem vorhandenen Bestand im Plangebiet und gewährleisten eine Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Situation unter Beachtung der derzeitigen

Anforderungswünsche der Bauherren. Entwicklungsmöglichkeiten für die Bestandsbebauung wurden beachtet. Für die Höhenentwicklung im Plangebiet wird die Festsetzung der maximalen Traufhöhe als ausreichend erachtet. Ein Ausufern der Höhe erfolgt nicht, da die Dachneigung im Plangebiet ebenso festgesetzt wird. Hierbei wird zwischen Wohngebäuden und Betriebsgebäuden noch unterschieden. Mit der Festsetzung der Traufhöhe und den festgesetzten zulässigen Dachneigungen wird die Höhe der baulichen Anlagen ausreichend bestimmt. Die Höhenfestsetzung gewährleistet die Wahrung der Villenstruktur in der Rudolf-Breitscheid-Straße insofern, dass ein Überragen durch die rückwärtigen Gebäude nicht ermöglicht wird.

Als unterer Bezugspunkt wird die Oberkante der zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Außenwand, zu messen in der Straßenachse senkrecht zur Gebäudemitte, festgesetzt.

Das Plangebiet wird durch eine öffentliche Erschließungsstraße erschlossen. Diese Erschließungsstraße ist bereits hergestellt und die Oberkante der hergestellten Erschließungsstraße ist somit als unterer Bezugspunkt hinreichend bestimmt. lm Plangebiet gibt keine weiteren es Erschließungsstraßen, SO dass zweifelsfrei auf die vorhandene Erschließungsstraße abzustellen ist. Dies gilt sowohl für die Bebauung im Gebiet WA 2 als auch für die Bebauung im Gebiet WA 1.

Aufgrund der vorhandenen Grundstücksgröße und unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung wird die Grundflächenzahl für Allgemeine Wohngebiete nicht vollständig ausgeschöpft. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Die zulässigen Überschreitungen wurden nicht ausgeschlossen.

### 7.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 1 und 4 BauNVO)

Im Baugebiet WA 1 gilt die abweichende Bauweise mit folgenden Maßgaben:

- An der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 920/3 kann auf einer Länge von 16,50 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.
- An der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 917/2 kann auf einer Länge von 12,50 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.

Im Übrigen gilt die offene Bauweise.

Die Festsetzung der offenen Bauweise reicht für die Sicherung der vorhandenen Bestandsbebauung nicht aus. Es handelt sich auf dem Flurstück 920/3 um eine ursprüngliche Hauptnutzung. Die vorhandene Bausubstanz soll langfristig wieder einer Hauptnutzung zugeführt werden. Dies ist Ziel der Planung. Die vorhandene Grenzbebauung hat bereits im Bestand keine Öffnungen zu dem Nachbargrundstück. Die Überbauung der privaten Schmutzwasserleitung ist im Bestand vorhanden und geregelt und wird somit hingenommen. Eine Umverlegung wird als unverhältnismäßig erachtet.

Die Festsetzung der offenen Bauweise reicht für die Sicherung der vorhandenen Bestandsbebauung nicht aus. Das Heranbauen an die Grundstücksgrenze auf dem Flurstück 217/2 ist bereits durch Baulasteintrag geregelt und soll beibehalten werden.

Die Stadt Grevesmühlen hat hier die Festsetzung der abweichenden Bauweise zur Sicherung und zur Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz getroffen. Dies entspricht dem Planungsziel, verbunden mit der Wiedernutzbarmachung gewerblich genutzter Flächen im Baugebiet WA 1. Grundstückseigentümern wird die Möglichkeit eingeräumt, den vorhandenen baulichen Bestand zu nutzen und über eine Nutzungsänderung einer anderen Nutzung zuzuführen. Die Option der Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz ist innerhalb des Siedlungsbereiches ein städtebaulicher Grund für die Festsetzung der abweichenden Bauweise. Die getroffene Festsetzung der abweichenden Bauweise stellt auf den vorhandenen Bestand und dessen Nachnutzung und Erhaltung ab. Eine beliebige Verringerung des seitlichen Grenzabstandes ist nicht Ziel der Planung. Sofern der Erhalt und die Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz nicht gegeben sind, gilt die offene Bauweise mit dem erforderlichen seitlichen Grenzabstand. Eine beliebige Unterschreitung des Grenzabstandes ist nicht das städtebauliche Ziel. Die planungsrechtlich zulässige Grenzbebauung ist in der Regel nur durch eine Übernahme einer entsprechenden Baulastübernahme durch den Nachbarn zulässig.

Zur eindeutigen Bestimmung der abweichenden Bauweise wurden die Grundstücksteile, für die die abweichende Bauweise zur Sicherung des Bestandes dient, bemaßt.

### 7.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die Lage der Gebäude wird durch die überbaubaren Grundstücksflächen im gesamten Plangeltungsbereich durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an Gebäudekanten des vorhandenen Bestandes und beinhalten zusätzliche und weitere Bebauungsmöglichkeiten der Baugrundstücke.

Aufgrund der Bestandssicherung, die auch städtebauliches Ziel ist, wird die Baugrenze auf dem Flurstück 920/3 und die Baugrenze auf dem Flurstück 917/2 auf der Grundstücksgrenze festgesetzt. Es ist nicht städtebauliches Ziel die vorhandene Bausubstanz zurückzubauen, sondern diese zu erhalten und einer Nutzung zuzuführen bzw. die vorhandene Nutzung zu sichern.

### 7.5 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 Abs. 1 BauNVO,§ 23 Abs. 5 BauNVO)

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind sowie Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Zulässigkeit von Garagen, überdachten Stellplätzen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist nicht ausgeschlossen und im Rahmen der Reglungen des § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig. Hierbei gilt die Einschränkung, dass zum Schutz der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume Garagen, überdachten Stellplätzen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1

BauNVO nur außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der geschützten Bäume zulässig sind.

Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen außerhalb von Baugrenzen einen Abstand von mindestens 5,00 m zur nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche einhalten.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, trifft der Bebauungsplan einschränkende Festsetzungen für die Zulässigkeit von Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen.

Dafür ist ein Bereich von 5,00 m bis zur Straßenbegrenzungslinie von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen freizuhalten, sofern diese sich nicht innerhalb von Baugrenzen befinden. Diese einschränkende Regelung gilt nicht für die bereits bestehende Bebauung. Es soll jedoch ein zukünftiges Heranrücken von Bebauung an die öffentliche Verkehrsfläche ausgeschlossen. Der straßennahe Raum auf den einzelnen Grundstücken soll von Bebauung freigehalten werden. Somit bleibt das Wenden und Rangieren von Fahrzeugen auf dem eigenen Grundstück gewährleistet.

# 7.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb des Baugebietes WA 2 ist das unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos zu versickern. Für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Baugebiet WA 2 wurde eine flächenkonkrete Regelung Versickerung Niederschlagswasser dezentralen von Baugrundstücken getroffen. Im vorliegenden Fall wurde auf einem Teil des Baugrundstücks außerhalb der überbaubaren Flächen eine Versickerungsfläche für Niederschlagswasser festgesetzt. Die Lage der Fläche entspricht der bereits genutzten und durch Baugenehmigung gesicherten Fläche. Es handelt sich und eine Maßnahme auf einer Fläche zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft. Das durch die Versiegelung dem örtlichen Wasserkreislauf entzogene Regenwasser wird diesem so wieder zurückgeführt. Die direkte Rückführung des Niederschlagswassers dient der Minderung es Eingriffs über diese Form der Bodennutzung.

Es handelt sich im Gebiet WA 2 um eine bereits bestehende und gestattete Einzelfalllösung. Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B und die Versickerung des Niederschlagswassers ist erlaubnispflichtig und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für eine bauliche Erweiterung des vorhandenen Bestandes ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich und der Versickerungsnachweis ist zu führen.

### 7.7 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Leitungsrechten zugunsten von Belangen des Zweckverbandes Grevesmühlen und den Grundstückseigentümern der Flurstücke 920/3, 919 und 917/3 festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch den Ver- und Entsorger und die Grundstückseigentümer ist auf den Flächen zuzulassen.

Innerhalb des Plangebietes sind private Trink- und Schmutzwasserleitungen vorhanden. Entsprechende Leitungsrechte werden durch die genannte Festsetzung gesichert.

### 8. <u>Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen</u> (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

#### 8.1 Dächer

Die Dächer der Wohngebäude sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Mansarddächer oder gegenläufige Pultdächer auszubilden. Die Dächer der Betriebsgebäude sind als symmetrische Sattel-, Walm-, Mansarddächer oder als Pult- oder Flachdächer auszubilden.

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Hartdacheindeckung mit Dachziegeln in den Farbtönen rot bis rotbraun zu decken. Die Dächer der Hauptgebäude sind auch als Gründächer, als Bedachungen aus Metall oder als Dächer mit Bitumen-, Kunststoff- oder Elastomerbahnen mit und ohne Deckschicht, z.B. Kies, zulässig. Es sind die Farbtöne hellgrün bis grasgrün und hellgrau bis mittelgrau zulässig. Unbeschichtete kupfer-, zink-, oder bleigedeckte Dachflächen sind unzulässig. Die Anforderungen an eine harte Bedachung sind zu erfüllen. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig.

Das Niederschlagswasser von unbeschichteten kupfer-, zink-, oder bleigedeckte Dachflächen gilt als belastet und ist aufgrund seiner Eigenschaften nicht zu versickern, dabei ist zusätzlich die Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III B beachtlich.

Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude mit Sattel-, Walm- oder Mansarddächern oder gegenläufigen Pultdächern beträgt 25° bis 46°. Die zulässige Dachneigung von Betriebsgebäuden mit Pultdach beträgt 5° bis 20°. Die zulässige Dachneigung von Betriebsgebäuden mit Flachdach beträgt 0° bis 5°.

Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude gelten die Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung nicht. Glänzende, glasierte und reflektierende Deckungsmaterialien sind ausgeschlossen.

Die Festsetzungen berücksichtigen die Dachlandschaft der vorhandenen Villenstruktur in der Rudolf-Breitscheid-Straße und entsprechen den konzeptionellen Vorstellungen der Stadt Grevesmühlen. Der vorhandene Bestand im Plangebiet wird ebenso beachtet. Das Plangebiet ist gut vom öffentlichen Raum der Rudolf-Breitscheid-Straße einsehbar, da es sich hierbei um eine tieferliegende gut einsehbare Fläche handelt. Somit sind die gestalterischen Festsetzungen, wie vorgenommen, städtebaulich begründet. Die Aufnahme einer zusätzlichen Dachform, die im Erscheinungsbild einem flachgeneigten Satteldach entspricht und die damit gegebenenfalls verbundene Unterordnung der rückwärtigen Bebauung steht den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Grevesmühlen nicht entgegen

Die Dachform des gegenläufigen Pultdachs steht in keinen Widerspruch zu den bereits vorhandenen Dachformen, insbesondere handelt es sich um den rückwärtigen Grundstücksteil, dessen prägende Bebauung ohnehin dominal und zur Rudolf-Breitscheid-Straße ausgerichtet ist.

Durch die Festsetzungen wird berücksichtigt, dass siedlungstypische Gebäude entstehen, die sich in die städtebaulich vorgeprägte Umgebung einfügen.

#### 8.2 Fassaden

Die Fassaden sind als glatt geputzte Außenwandflächen in den Farbtönen gebrochenes weiß bis beige, gelb bis ocker einschließlich sandfarben, weißgrün bis grasgrün oder hellgrau bis mittelgrau und als Klinkerfassaden in den Farbtönen hellrot bis rotbraun zulässig.

Unzulässig sind Außenwände aus Blockbohlen (Blockbohlenhäuser), hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.) sowie kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.

Die Festsetzungen berücksichtigen die Fassaden der vorhandene Villenstruktur in der Rudolf-Breitscheid-Straße und den vorhandenen Bestand im Plangebiet. Das Plangebiet ist gut vom öffentlichen Raum der Rudolf-Breitscheid-Straße einsehbar, da es sich hierbei um eine tieferliegende gut einsehbare Fläche handelt. Somit sind die gestalterischen Festsetzungen wie vorgenommen städtebaulich begründet. Sie entsprechen den konzeptionellen Vorstellungen der Stadt Grevesmühlen.

#### 8.3 Abfallbehälter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Abfallbehälter und Mülltonnen auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Standplätze für Abfallbehälter und Mülltonnen sind durch geeignete Maßnahmen mit einer Höhe von maximal 1,20 m der Sicht zu entziehen.

Abfallbehälter wirken sich unvorteilhaft auf das Erscheinungsbild eines Straßenraumes aus. Daher sind Abfallbehälter auch im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes der Einsicht aus dem öffentlichen Raum zu entziehen.

#### 8.4 Festsetzung zu Bußgeldern

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

#### 9. <u>Immissions- und Klimaschutz</u>

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind derzeit keine der Planung entgegenstehenden Belange bekannt.

Im Sinne einer klimagerechten Stadtentwicklung sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen

des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die vorliegende Planung leistet durch die Wiedernutzbarmachung und städtebauliche Neuordnung einer Fläche im Siedlungszusammenhang der Stadt Grevesmühlen einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Vermeidung von Neuversiegelungen im Außenbereich.

Eingriffe in stadtklimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung die Durchlüftungssituation im Bereich der angrenzenden Bebauung nachhaltig gestört werden würde. Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas sind durch die Bebauung nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan setzt mit seinen Festsetzungen einen planungsrechtlichen Rahmen, der den zukünftigen Bauherren hinreichend Spielräume zum Einsatz regenerativer Energien gibt. Anforderungen des ErneuerbareEnergienWärmegesetz (EEWärmeG) sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans einzuhalten.

Der Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz nicht aus oder erschwert diese. Insofern ist eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung möglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsstrukturen sowie die gesamtklimatischen und die lufthygienischen Verhältnisse zu erwarten sind. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zum Klimaschutz ist somit nicht erforderlich.

#### 10. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die im Bestand vorhandenen Straßen und Wege. Das Plangebiet selbst wird über eine vorhandene öffentliche Erschließungsstraße, die in die Gebhartstraße einbindet, erschlossen. Die Erschließungsstraße verläuft parallel zu Rudolf-Breitscheid-Straße und dient einer rückwärtigen Erschließung der Wohngrundstücke. Diese Erschließungsstraße bindet mit ihrer Verlängerung in Höhe der DRK-Station über einen unbefestigten Stichweg in die Rudolf-Breitscheid-Straße ein und führt im weiteren Verlauf nach Osten parallel und südlich der Pelzer Straße und bindet in die Schweriner Straße ein. Bei dieser rückwärtigen Erschließung der Grundstücke außerhalb des Plangebietes handelt es sich derzeit um einen unbefestigten Weg.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Verkehrsfläche asphaltiert bzw. mit Betonplatten befestigt. Das Gebiet wird durch neu verlegte Leitungen der Stadtwerke Grevesmühlen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gequert. Die vorhandene Erschließungsstraße im Plangebiet wurde asphaltiert. Der nicht asphaltierte Bereich befindet sich außerhalb des Plangebietes.

Die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen ist verboten, sofern diese nicht nach den Bestimmungen der RiSTWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe 2002) ausgeführt werden.

Innerhalb des Bebauungsplanes ist keine Wendeanlage vorhanden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird keine Wendeanlage festgesetzt. Die vorhandenen Flächen sind ausreichend, um das Wenden von Fahrzeugen zu ermöglichen. Konflikte im Zusammenhang mit dem Wenden von Fahrzeugen sind bisher nicht aufgetreten und auch zukünftig nicht absehbar. Der straßennahe Raum auf den einzelnen Grundstücken soll von Bebauung freigehalten werden. Somit bleibt das Wenden und Rangieren von Fahrzeugen auf dem eigenen Grundstück gewährleistet. Dies wird wie bisher als ausreichend für Firmenfahrzeuge und Kunden angesehen. Somit ist eine Wendeanlage innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht erforderlich. Für den Begegnungsfall ist südöstlich der Erschließungsstraße eine Ausweichstelle vorhanden. Diese wird auch zukünftig im Bebauungsplan berücksichtigt.

#### 11. Ver- und Entsorgung

In der bereits vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraße befinden sich Leitungsbestände der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH. Eine Bekanntgabe der Leitungsbestände erfolgte nur verbal, so dass eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung nicht erfolgten konnte. Es handelt sich gemäß Stellungnahme der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH vom 11.11.2015 um eine Fernwärmeleitung, ein Mittelspannungskabel, eine Gasleitung und ein Straßenbeleuchtungskabel im Eigentum der Stadt Grevesmühlen.

#### 11.1 Wasserversorgung

Stadt Grevesmühlen wird über das zentrale öffentliche Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen mit Trinkwasser versorgt. Trinkwasserversorgungsleitung des Zweckverbandes liegt in der Rudolf-Breitscheid-Straße, an der die Grundstücke innerhalb des Plangebietes angeschlossen sind. Das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 16a ist über das Flurstück 917/2, für welches eine Leitungsrecht festgesetzt ist, an die Trinkwasserversorgungsleitung angeschlossen. Für diese vorhandene Trinkwasserleitung ist bereits im Baugenehmigungsverfahren zum Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes mit Carport eine Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgt. Die zusätzliche Sicherung über eine Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch ist durch den Begünstigten falls erforderlich zu veranlassen. Derzeit erfolgt die Sicherung über eine Baulast im Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg und wird als gesichert angesehen.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) nach § 43 Abs. 1 LWaG. Die Grundstücke im Plangebiet unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung

beitragspflichtig. Das Verlegen von zusätzlichen Anschlüssen ist durch den Grundstückseigentümer zu beantragen und wird durch den ZVG geprüft.

#### 11.2 Abwasserbeseitigung – Schmutzwasser

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Stadt Grevesmühlen hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) übertragen. Die Grundstücke im Plangebiet unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt bereits über Anlagen des ZVG.

Das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 16 ist an den Schmutzwasserkanal in der Rudolf-Breitscheid-Straße angebunden. Die Grundstücke 917/3, 919 und 920/3 nutzen eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage, die im Grundbuch der in Anspruch genommenen Grundstücke bis zur Leistungsgrenze ZVG/ Privat (Kontrollschacht auf dem Flurstück 921/1) zu sichern ist.

Die Flächen der privaten Leitungen sind in der Planzeichnung durch Leitungsrechte innerhalb des Bebauungsplanes gesichert. Für den Leitungsverlauf der Schmutzwasserleitung außerhalb des Bebauungsplanes besteht ein Baulasteneintrag auf den Flurstücke 920/4 und 921/1 zugunsten der Eigentümer der Schmutzwasserleitung und des ZVG. Die zusätzliche Sicherung über eine Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch ist durch den Begünstigten falls erforderlich zu veranlassen. Derzeit erfolgt die Sicherung über eine Baulast im Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg und wird als gesichert angesehen.

#### 11.3 Abwasserbeseitigung – Oberflächenwasser

Die Grundstücke im Baugebiet WA 1 leiten das Niederschlagswasser über vorhandene Grundstücksanschlüsse in den zentralen Regenwasserkanal der Rudolf-Breitscheid-Straße. Das Grundstück im Baugebiet WA 2 versickert bzw. verwertet das Niederschlagswasser auf dem Grundstück.

Eine Gestattung der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück wurde bereits durch den ZVG am 08.06.2009 erteilt.

Hierbei wurde gestattet, dass der Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung zur Regenwasserversickerung vorzusehen hat und dass dabei die Belange des Nachbarschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist erst dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes ATV-A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" zu bemessen und zu bauen. Die gültigen Regeln der Technik sind bei der Herstellung zu beachten. Die Baugenehmigung zum Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes mit Carport wurde mit der Auflage erteilt, dass unbelastetes Niederschlagswasser möglichst auf dem Grundstück zu versickern ist und dass Vorhaben mit dem ZVG abzustimmen ist. Es wurde Versickerungsanlage für die genehmigten Bauvorhaben errichtet. In der Planzeichnung wird entsprechend des genehmigten Bestandes eine Versickerungsfläche für Niederschlagswasser festgesetzt. Es handelt sich im Gebiet WA 2 um eine bereits bestehende und gestattete Einzelfalllösung. Für bauliche Erweiterung des vorhandenen Bestandes wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und der Versickerungsnachweis zu führen. Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt die Beteiligung des Wasser-und Bodenverbandes. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Vorflut ist aus Sicht der Stadt Grevesmühlen nicht gegeben.

#### 11.4 Brandschutz/ Löschwasser

Der Feuerschutz in der Stadt Grevesmühlen ist durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für M-V vom 17.03.2009 ist es Aufgabe der Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dabei sind die Anforderungen des Grundschutzes zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung zu beachten und zu erfüllen. Die Stadt Grevesmühlen ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung verantwortlich.

Die Planungsgrundlage für die Löschwasserversorgung und den Löschwasserbedarf für den Grundschutz stellt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 dar. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf eines Löschwasserbereiches mit allen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m enthält das DVGW-Arbeitsblatt W 405, dessen Forderungen einzuhalten sind. Die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie die Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr muss entsprechend der DIN 14090 gewährleistet sein.

Grevesmühlen hat mitgeteilt, Der Zweckverband dass eine Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz derzeit über den Hydrant 408 gegeben ist. Der Hydrant bringt gemäß Stellungnahme des ZVG bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h. Der Hydrantenstandort wird in den Planunterlagen dargestellt. Die Stadt Grevesmühlen hat darüber hinaus bekanntgegeben, dass sich ca. 100 m südöstlich des Plangebietes am Einzelhandelsstandort Aldi/Markant ein Hydrant des ZVG mit einer Durchflussmenge von 96 m³/h befindet. Eine vertragliche Bindung dieses Hydranten für Löschwasserzwecke wurde nicht bekanntgegeben und obliegt der Stadt Grevesmühlen. Anforderungen, die über die Sicherstellung des Grundschutzes der Löschwasserversorgung hinausgehen, obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern und sind im nachgelagerten Verfahren zu prüfen und zu beachten.

#### 11.5 Energieversorgung

Die Stadt Grevesmühlen wird durch die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit elektrischer Energie versorgt. Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie wurde durch den Versorgungsträger bestätigt.

#### 11.6 Fernwärmeversorgung

Innerhalb der Erschließungsstraße sind Anlagen der Stadtwerke Grevesmühlen zur Fernwärmeversorgung vorhanden. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren sind die erforderlichen Hausanschlüsse bei dem Versorgungsunternehmen, wenn nicht bereits vorhanden, zu beantragen.

#### 11.7 Gasversorgung

Die Stadt Grevesmühlen wird durch die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Gas versorgt. Die Versorgung des Plangebietes mit Gas wurde durch den

Versorgungsträger bestätigt. Eine Gashausanschlussleitung ist im Plangebiet vorhanden. Die bekanntgegebenen Leitungsbestände-Hausanschlussskizzen für das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 16a werden in den Planunterlagen dargestellt. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird über ein Leitungsrecht in den Planunterlagen zugunsten des Versorgungsträgers und des begünstigten Grundstückseigentümers gesichert.

#### 11.8 Telekommunikation

Die Stadt Grevesmühlen ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Die bekanntgegebenen Telekommunikationslinien werden nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen. Es wird hierbei auf die Darstellung der privaten Hausanschlussleitungen verzichtet, da deren Sicherung dem jeweiligen Grundstückseigentümer obliegt.

Es befindet sich eine bekanntgegebene Telekommunikationslinie im Plangeltungsbereich, die über ein Leitungsrecht gesichert wird.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Technik GmbH an die bauausführende Firma ist kostenpflichtig.

Eine kostenlose Trassenauskunft kann über die Internetadresse <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> eingeholt werden.

#### 11.9 Abfallentsorgung

Die Beseitigung des anfallenden Haus- und Gewerbemülls erfolgt aufgrund der gültigen Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Grundstücke sind an die öffentliche Abfallbeseitigung anzuschließen.

Eine Wendeanlage für Müllfahrzeuge wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht festgesetzt und somit sind die Abfallbehälter am Entsorgungstag an der Gebhartstraße auf dem dafür vorgesehenen Müllbehältersammelplatz bereitzustellen.

#### 12. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den geschützten Baumbestand

14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe gemäß § sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Es Verpflichtung für Verursacher von Eingriffen Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. "Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist" (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Der Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

aufgestellt. Auf Grund der Größe des Plangebietes von ca. 0,51 ha gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 40 und der damit verbundenen Wiedernutzbarmachung ehemals gewerblich genutzter Flächen für eine Wohnbebauung sowie den vorhandenen Gartenbaubetrieb im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern kann es zu Eingriffen in den geschützten Baumbestand kommen. Die Stadt Grevesmühlen geht davon aus, dass der eine vorhandene Baum innerhalb der Baugrenze im WA 2 voraussichtlich erhalten bleibt. Dieser Baum wird dennoch bilanziert, sodass bei Bedarf der entsprechende Rodungsantrag gestellt werden kann.

Bei Eingriffen in geschützte Bäume nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V) ist der Ausgleich gemäß "Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz" vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) zu ermitteln

Die Lage des Baumes im Bestandsplan ist anhand des Luftbildes bestimmt wurden. Eine genaue Einmessung durch einen Vermesser liegt zum derzeitigen Stand nicht vor. Der Stammumfang wurde in 1,30 m aufgenommen.

Bei Verwirklichung der Planung wäre ein Einzelbaum (Urweltmammutbaum) von einer Rodung betroffen (Foto 4). Es handelt sich um eine Angebotsplanung. Die untere Naturschutzbehörde hat im Stellungnahmeverfahren mitgeteilt, dass gesetzlich geschützte Bäume im Plan entsprechend der Planzeichen-Verordnung zum Erhalt darzustellen sind. Die Behörde hat weiterhin mitgeteilt, dass für den Fall, dass eine Fällung bzw. eine Beschädigung des geschützten Baumes nicht zu vermeiden ist, eine Ausnahme von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V schriftlich zu beantragen ist. Die Stadt Grevesmühlen stellt darauf ab. Eine Rodung für den Baum soll bei zwingendem Erfordernis beantragt werden. Der Baum ist als entfallend gekennzeichnet und darf nur mit vorheriger Zustimmung der Behörde gerodet werden.



Foto 4: Urweltmammutbaum

Der Urweltmammutbaum hat einen Stammumfang von 153 cm und ist demnach gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Rodung des geschützten Baumes erfolgt entsprechend dem Baumschutzkompensationserlasses.

Gemäß Punkt 2.1 Baumschutzkompensationserlass sind Einzelbäume mit einem Stammumfang von 50 bis 150 cm im Verhältnis 1:1 und Einzelbäume mit einem Stammumfang von größer 150 cm bis 250 cm im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Der Ausgleich für die geplante Rodung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Gesamtbilanzierung für Eingriff in geschützten Baumbestand

Baumart	Bemerkung	Stammumfang (STU) in cm	Kompensation im Verhältnis	Kompensations- bedarf [Bäume]	Ausgleichs- pflanzung [Baum]	Ersatzzahlung [Baum]
Urweltmammutbaum	§ 18 NatSchAG M-V	153	1:2	2	1	1
Summe Kompensationsbedarf					1	1

Für die Rodung des Urweltmammutbaumes besteht ein Kompensationsbedarf von 2 Bäumen. Es besteht eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1, für einen darüber hinausgehenden Umfang besteht das Wahlrecht zwischen

Anpflanzungen oder der Leistung einer Ersatzzahlung (vgl. Nr. 3.1.6 Baumschutzkompensationserlass).

Im Falle einer Rodung des Urweltmammutbaumes sollen zwei Ausgleichspflanzungen erbracht werden.

Als Ausgleich für die Rodung des geschützten Einzelbaumes sind 2 einheimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 auf den Flurstücken 917/3 bzw. 922/10 anzupflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten.

Ein Antrag nach § 18 NatSchAG M-V ist im Bedarfsfall zu stellen.

Besteht ein Rodungsbedarf für den gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Urweltmammutbaum, so gilt der in Tabelle 1 festgesetzte Ausgleich für den Eingriff in den geschützten Einzelbaum und es ist ein Antrag nach § 18 NatSchAG M-V zu stellen.

#### 13. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 0,51 ha. Dabei ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Tabelle 2: Flächenbilanz

Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches	Flächengröße [m²]
Allgemeines Wohngebiet WA 1 WA 2	4.484 m² 1.986 m² 2.498 m²
(davon innerhalb der Baugrenze)	(1.755 m²)
Verkehrsberuhigter Bereich	670 m²
Gesamtgeltungsbereich	5154 m²

#### 14. Auswirkungen der Planung

Die vorliegende Planung leistet durch die Wiedernutzbarmachung und städtebauliche Neuordnung einer Fläche im Siedlungszusammenhang der Stadt Grevesmühlen einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Vermeidung von Neuversiegelungen im Außenbereich. Dies entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Durch die Planung sind keine nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten. Die nördlich und westlich angrenzenden Flächen an das Plangebiet sind bereits baulich genutzt und mit Wohnhäusern bebaut. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Erschließungsmaßnahmen entstehen nicht, da die Erschließung des Plangebietes bereits vorhanden ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die brach gefallenen Flächen weiterhin nicht bebaut werden und andere Flächen ggf. im Außenbereich einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung des Gartenbaubetriebes wäre in der beabsichtigten Form nicht gegeben.

#### 15. Nachrichtliche Übernahmen

#### 15.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

In der Umgebung des Plangeltungsbereiches sind Baudenkmale bekannt (Wohnhaus, Rudolf-Breitscheid-Straße 14). Veränderungen an einem Denkmal und seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Hierbei wird auf das außerhalb des Plangebietes gelegene Wohnhaus Rudolf-Breitscheid-Straße 14 Bezug genommen. Die in der Satzung getroffenen Reglungen sind für die Bauvorhaben im Plangeltungsbereich bindend. Durch die Festsetzungen wird berücksichtigt, dass siedlungstypische Gebäude entstehen, die sich in die städtebaulich vorgeprägte Umgebung einfügen. Im Stellungnahmeverfahren wurden keine dagegenstehenden Belange vorgetragen und somit geht die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass die Belange des Umgebungsschutzes mit der Planung beachtet wurden. Den Bauherren wird empfohlen im nachgelagerten Verfahren bei Erfordernis die Antragsunterlagen abzustimmen.

#### 15.2 Lage in der Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone sind zu beachten.

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz) vom 22.09.2010 ist in der Stadtverwaltung Grevesmühlen im Bauamt Rathausplatz 1, Haus 2 in 23936 Grevesmühlen einsehbar.

#### 16. Hinweise

#### 16.1 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

#### 16.2 Bodenschutz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

#### 16.3 Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

#### 16.4 Gewässerschutz

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Planung Werden bei der Durchsetzung der Erdaufschlüsse Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 118 Wassergesetz des Landes M-V sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

#### 16.5 Artenschutzrechtliche Belange

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine Brutvögel brüten, und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BauGB

#### TEIL 2 Ausfertigung

#### 1. <u>Beschluss über die Begründung</u>

Die Begründung Gärtnergang" der St am	tadt Grevesmü	hlen wurde	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
Grevesmühlen, den			(Sieg	el)
Jürgen Ditz Bürgermeister der Stadt Grevesmü	ihlen			

#### 2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevesmühlen durch das:

Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Str. 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50

## Stadt Grevesmühlen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

zum Bebauungsplan Nr. 40 "Alter Gärtnergang" im Verfahren nach § 13a BauGB

> Aufgestellt durch: Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Str. 11 23936 Grevesmühlen Telefon 03881 / 71 05 – 0 Telefax 03881 / 71 05 – 50

## Inhalt

1. Art	tenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
	Vorbemerkungen	
1.2	Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen	
1.3	Kurzdarstellung der relevanten Verbote	
1.4	Relevanzprüfung	
1.5	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
16	Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	

#### 1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

#### 1.1 Vorbemerkungen

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen ist geplant, den ehemals gewerblich genutzten Bereich wieder nutzbar zu machen und für eine Wohnbebauung vorzubereiten. Weiterhin ist beabsichtigt, den vorhandenen Gartenbaubetrieb im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern und eine Wohnnutzung in diesem Bereich ebenso zuzulassen.

Der Bebauungsplan wird für die Wiedernutzbarmachung einer Fläche im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der integrierten Lage dieses Bereiches wird die Anwendung des Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als zulässig erachtet. Somit kann auf die gesonderte Durchführung einer Umweltprüfung bzw. die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz verzichtet werden.

Mit der vorliegenden Planung wird keine Ausweitung der Baugebietsflächen in Freiflächen vorgenommen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Aus diesem Grund wird ein Artenschutzgutachten als nicht notwendig erachtet. Im Folgenden wird eine Potentialabschätzung bezogen auf die besonders geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle wildlebenden Vogelarten unter Berücksichtigung des BNatSchG durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs der Stadt Grevesmühlen und ist durch anthropogene Nutzung vorbelastet.

#### 1.2 Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen § 44 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH- Richtlinie Art. 12, 13 bzw. Art. 5 der VS-RL verstoßen wird.

Für die Betrachtung wird der aktuelle naturräumliche Bestand herangezogen.

#### 1.3 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG): Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte)

Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF") im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot): Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF") zu überwinden.

Danach sind folgende Arten zu berücksichtigen:

- I alle wildlebenden Vogelarten
- Ш sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL
- Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie Ш 92/43/EWG aufgeführten Arten

#### 1.4 Relevanzprüfung

## alle wildlebenden Vogelarten

Brutvögel Das Untersuchungsgebiet (Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40) ist

nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 1 km zum Europäischen Vogelschutzgebiet "Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine" (DE 2233-401). Aufgrund der Entfernung und der geringfügigen geplanten Veränderung Plangeltungsbereich im Vergleich zum aktuellen Bestand, können Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und der bereits bestehenden Bebauung und Versiegelung ist ein Artenspektrum des Siedlungsbereichs zu erwarten. Potentielle Brutplätze befinden sich innerhalb der bestehenden Gehölzstrukturen. Diese sind von der Bebauung nicht betroffen und bleiben erhalten.

Erhebliche Auswirkungen auf Brutvögel sind somit nicht zu erwarten.

#### Rastvögel

Das nähst gelegene Rastgebiet ist mehr als 1 km entfernt. Aufgrund der Entfernung sowie der Lage des Plangeltungsbereichs im Siedlungsgebiet der Stadt Grevesmühlen können Auswirkungen auf Rastvögel ausgeschlossen werden.

#### II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL

Für die Anhang IV Arten wird als Grundlage eine Liste des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG) der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV zugrunde gelegt (siehe nachfolgende Tabelle 1).

## III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Als Grundlage der Betrachtung II/III in Tabelle 1 wird die Tabelle "In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten" des LUNG verwendet. Die Spalte 4 wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten/Artengruppen hinsichtlich des potentiellen Vorkommens im Plangebiet ergänzt.

**Tabelle 1:** Potenzialanalyse der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Relevanz im Plangebiet
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	
Gefäßpflanzen	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	Für die Arten sind keine
Gefäßpflanzen	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	geeigneten Biotopstrukturen im
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Plangebiet vorhanden. Der
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Untersuchungsraum umfasst
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	hauptsächlich stark
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	anthropogen geprägte
Gefäßpflanzen	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	Flächen.
Gefäßpflanzen	Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	
Gefäßpflanzen	Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinkraut	
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	(Gewässer) im Plangebiet vorhanden.
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Für die Arten sind keine geeigneten
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Biotopstrukturen (Gewässer, Moore) im
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Plangebiet vorhanden.
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	

1	2	3	4
6	ion Name	dt Name	Relevanz im
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Plangebiet
Käfer	Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (einzeln stehende, besonnte alte Eichen) im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Da keine geeigneten Gewässer (größere Stillgewässer)
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Da von den bevorzugten Baumarten Eiche, Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer keine Altbäume mit Totholzanteilen vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Falter	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder an warmen, luftfeuchten Standorten) im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lopinga achine	Gelbringfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder mit dichter Grasschicht) im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

1	2	3	4
6	iaa Nlassa	de Name	Relevanz im
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Plangebiet
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Da keine geeigneten Moore, Sümpfe oder Feuchtwiesen vorhanden sind, kann das
			Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen- Bläuling	Da keine geeigneten Biotopstrukturen (trockenwarme Magerrasen, Halbtrockenrasen oder nährstoffarme Weiden) vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume/ feuchte Staudenfluren im Plangebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fische	Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	sind, kann das
Fische	Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Vorkommen ausgeschlossen werden.
Lurche	Bombina bombina	Rotbauch-Unke	
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Da keine geeigneten
Lurche	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	Biotopstrukturen ((Laich- )gewässer, grabfähige
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Böden) vorhanden sind,
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	kann das Vorkommen
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	ausgeschlossen werden.
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	
Lurche	Triturus cristatus	Kammmolch	
Kriechtiere	Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter	Da keine geeigneten Biotopstrukturen (kleinflächiges Biotopmosaik, wärmebegünstigt) vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Relevanz im Plangebiet
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Da keine geeigneten Biotopstrukturen (stark verkrautete Stillgewässer) vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Da keine geeigneten Biotopstrukturen (z.B. Waldsteppen) vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfedermaus	
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Da keine geeigneten
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	Quartiere, vor allem Baumhöhlen in sehr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	alten Bäumen sowie
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	andere mögliche
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Quartiere in oder an
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	Gebäuden, im Plangebiet
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	vorhanden sind, kann das Vorkommen
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	
Landsäuger	Bison bonasus	Wisent	Da kaina gaaignoton
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Da keine geeigneten Biotopstrukturen im
Landsäuger	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Plangebiet vorhanden
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	sind, kann das
Landsäuger	Felis sylvestris	Wildkatze	Vorkommen
Landsäuger	Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	ausgeschlossen werden.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Relevanz im Plangebiet
Landsäuger	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	
Landsäuger	Sicista betulina	Waldbirkenmaus	
Landsäuger	Ursus arctos	Braunbär	
Landsäuger	Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach den Abschnitten 1 und 2 des § 44 des BNatSchG werden nicht berührt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des § 44 des BNatSchG sind nicht betroffen.

#### 1.5 Auswirkungen und Maßnahmen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Baubedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auf (geschützte) Tierarten können nahezu ausgeschlossen werden. Eventuelle baubedingte Vergrämungen insbesondere durch Verlärmung werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sollte die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der gehölzfreien Flächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

Anlagebedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind anlagebedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope.

Betriebsbedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf das Arteninventar im Plangebiet zu erwarten. Das Gebiet wird bereits anthropogen genutzt und ist somit vorbelastet. Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der Nutzung.

Eine Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 44 des BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ist durchzuführen. Das Schädigungs-, Tötungsund Störungsverbot wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 40 der
Stadt Grevesmühlen nicht verletzt. Besonders geschützte Tier- und
Pflanzenarten sind von der Planung nicht betroffen.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

#### 1.6 Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Eine potentielle Betroffenheit von Brutvögeln besteht, wird jedoch aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und der bestehenden Vorbelastung als unerheblich eingestuft.

Rastvogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Eine Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ist durchzuführen. Betrachtet werden die relevanten Arten/ Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Auswirkungen verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenartendes § 44 des BNatSchG.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

#### Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/12SV/2016-707

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 27.04.2016
Bauamt Verfasser: G. Matschke

# Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges

### hier: Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
17.05.2016 24.05.2016	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen Umweltausschuss Stadt Grevesmühler Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen Stadtvertretung Grevesmühlen	1			

#### Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadt Grevesmühlen unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag gemäß Anlage dargestellt, geprüft.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Grevesmühlen zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

#### Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen hat das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht. Die Öffentlichkeit hat im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen abgegeben. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Stadtvertretung zu beraten und zu entscheiden. Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen.

In Auswertung der vorliegenden und vorgeschlagenen Ergebnisse des Umlegungsverfahrens
der Stadt Grevesmühlen (Stand Neuzuteilungsentwurf vom 22.03.2016) ergeben sich
Änderungen des Planentwurfs. Die Abstimmung der Verwaltung mit dem Landkreis
Nordwestmecklenburg Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen
am 31.03.2016 hat ergeben, dass eine zweiwöchige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine
Beteiligung der betroffenen Behörden für die beiden Änderungsbereiche festgelegt wurden.
Die Planunterlagen liegen vom 03.05.2016 bis zum 18.05.2016 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
erneut und verkürzt aus. Eine Abwägung der Stellungnahmen aus diesem Verfahren kann
derzeit noch nicht erfolgen. Der Abwägungsbeschluss wäre nach Abschluss des erneuten
und verkürzten Beteiligungsverfahrens entsprechend zu ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen	:
Finanzielle Auswirkungen:	:

#### Anlage/n:

 Tabellarische Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des B-Planes Nr. 34.1 mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vorlage **VO/12SV/2016-707** Seite: 2/2

	ung der Stadt Grevesmüh				. 34	.1	
"Wol	hngebiet Mühlenblick" ös	tlich des R	osenwege	es			
Bete	iligung der Behörden und	sonstiger	Träger ö	ffentlicher			
Bela	nge gemäß § 4 Abs. 2 Bau	IGB					
ENT\	WURF						
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
<u> </u>	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und						
	Landesplanung Westmecklenburg						
	Landespianding Westineckienburg						
	Träger öffentlicher Palange						
<u>II.</u> II.1	Träger öffentlicher Belange Landkreis Nordwestmecklenburg	26.01.2016	02.03.2016	02.03.2016	X	x	
II.1a	Kataster- und Vermessungsamt	26.01.2016	02.03.2016	03.02.2016	^	X	
II. 1a II.2	Amt f. Raumordnung u. Landesplan.	26.01.2016	02.03.2016	24.02.2016		X	
II.2 II.3	Staatliches Amt für Umwelt u. Natur	26.01.2016	29.02.2016	23.02.2016		X	
II.3a	Staatliches Amt für Umwelt u. Natur	20.01.2010	17.03.2016	17.03.2016		X	
II.3a II.4.	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	26.01.2016	17.03.2016	17.03.2010		^	
11.5.	Bergamt Stralsund	26.01.2016	22.02.2015	19.02.2016		х	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	26.01.2016	18.02.2016	16.02.2016		X	
11.7	Industrie- und Handelskammer	26.01.2016	10.02.2010	10.02.2010			
II.8	Handwerkskammer Schwerin	26.01.2016					
11.9	Deutsche Telekom	26.01.2016					
II.10	Evluth. Landeskirche	26.01.2016					
II.11	Katholische Kirche	26.01.2016					
II.12	Grevesmühlener Busbetriebe	26.01.2016					
II.13	Zweckverband f. Wasserversorgung	26.01.2016	18.02.2016	17.02.2016		Х	
II.14a	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH	26.01.2016	07.03.2016	07.03.2016		X	
II.14b	Stadtwerke Grevesmühlen GmbH		07.03.2016	07.03.2016		Х	
II.15	E.DIS AG	26.01.2016	09.02.2016	04.02.2016		Х	
II.16	Hanse Werk AG	26.01.2016	01.02.2016	01.02.2016		Х	
II.17	50 Hertz Transmission GmbH	26.01.2016	05.02.2016	02.02.2016		Х	
II.18	GDMcom	26.01.2016					
II.19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.01.2016					
II.20	Landesamt f. Kultur u. Denkmalpflege	26.01.2016	07.03.2016	03.03.2016		Х	
II.20b	Landesamt f. Kultur u. Denkmalpflege			24.03.2016		Х	
II.21	Forstamt Grevesmühlen	26.01.2016	16.02.2016	12.02.2016		X	
II.22	BUND	26.01.2016					
II.23	NABU	26.01.2016					
II.24	Wasser- und Bodenverband	26.01.2016	22.02.2016	19.02.2016		X	
	"Stepenitz/Maurine"						
II.25	Betrieb f. Bau u. Liegenschaften	26.01.2016	07.03.2016	02.03.2016		X	
II.26	Bundeswehr	26.01.2016	05.02.2016	05.02.2016		X	
II.27	Deutscher Wetterdienst	26.01.2016	12.02.2016	11.02.2016		X	
II.28	Hauptzollamt Stralsund	26.01.2016	23.02.2016	23.02.2016		X	
II.29	Landesamt für innere Verwaltung	26.01.2016	01.02.2016	01.02.2016		X	
II.30	LA f. Brand- u. Katastrophenschutz	26.01.2016	17.03.2016	17.03.2016		X	
II.31	Polizeiinspektion Wismar	26.01.2016	04.02.2016	04.02.2016		X	
II.32	Freiwillige Feuerwehr	26.01.2016		04.03.2016		X	
II.33	Landgesellschaft	26.01.2016	03.02.2016	01.02.2016		X	
II.34	Landesanglerverband	26.01.2016	12.02.2016	08.02.2016		X	
II.35	Landesjagdverband	26.01.2016	21.12.2015	15.12.2015		X	<u> </u>
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	26.01.2016					

	1		T			1	1	
III.	Nachbargeme	inden						
III.1	Gemeinde Berr	nstorf	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			X
III.2	Gemeinde Step	penitztal	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			х
III.3	Gemeinde War	mow	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			х
III.4	Gemeinde Plüs	schow	26.01.2016	29.02.2016	04.01.2016			х
III.5	Gemeinde Upa	ıhl	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			х
III.6	Gemeinde Gäg	jelow	26.01.2016	04.01.2016	04.01.2016			Х
III.7	Gemeinde Damshagen		26.01.2016	22.02.2016	17.02.2016			x
III.7a	Gemeinde Damshagen			17.11.2015	07.12.2015			х
III.8	Gemeinde Hoh	enkirchen	26.01.2016					
IV.	Öffentlichkeit							
IV.1	Henning Joost	und weitere Anlieger		19.02.2016	15.02.2016	X	X	
<u>1</u>		en mit abwägungsreleva		n				
<u>2</u>	Stellungnahm	en ohne Anregungen/ mi	t Hinweisen					
3	Stellungnahm	e ohne Anregungen und	Hinweise					

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklen Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklu  Lendereis Mordwestmecklenburg = Postlach 1905 • 23858 Wismar  Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen		2)		
Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" dinier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des Livom 26.01.2016, hier eingegangen am 01.02.2016  Sehr geehrter Herr Prahler,  Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlag Mühlenblick" der Stadt Grevesmühlen mit Planzeichnung 14.12.2015 und die dazugehörige Begründung mit gleiche gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fac Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:	er Stadt Grevesmühlen K NWM auf Grund des Anschreibens gen zum B-Plan Nr. 34.1 "Wohngebiet im Maßstab 1:1000, Planungsstand em Bearbeitungsstand. Die Beteiligung chdieneten und im	Не вечествей економ в переклатичествення техня вышлы вышлы вынам	zu 1. Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	1		
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht			
FD Kataster und Vermessung				
Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage be und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu bear Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	igefügt. Daraus ergeben sich Hinweise chten sind.	in divina di inioni and anasana and anasana		
Heike Gielow SB Bauleitplanung				

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Grevesmühlen die vorhandene Wohnbebauung an der Klützer Straße weiter entwickeln, unter Nutzung von brachgefallenen Flächen der ehemaligen Gärtnerei, und somit der Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet Rechnung tragen.	1	A zu 1. Die Ausführungen zu dem Planungsziel der Stadt Grevesmühlen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Stadt hat den Sachverhalt überprüft. Die Baugrenze in dem Bereich wird verändert, so dass weitergehende Möglichkeiten für eine Überbauung möglich werden. Die	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen.
Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Im Kurvenbereich der südlichen Anbindung der Planstraße verläuft die Baugrenze parallel zur Planstraße gekrümmt. Nach der vorgeschlagenen Grundstücksteilung wird es schwer möglich sein ein Wohnhaus unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenze – Firstrichtung) zu errichten. Die Stadt sollte von daher die Umsetzung prüfen und ggf. die Baugrenze nach Westen im Kurvenbereich erweitern.  Die Festsetzung von Firstrichtungen ist zu prüfen. Es ist fraglich, ob sich eine lebendige Dachlandschaft nicht auch ohne diese Einschränkungen entwickelt. Die Aussagen in der Begründung, dass damit das städtebauliche Konzept durchgesetzt werden soll und eine einheitliches und doch lebendiges Ortsbild entstehen soll, sind weiter auszubauen. Welche städtebaulichen Gründe haben dazu geführt die Firstrichtungen hier so strickt vorzugeben. Welchen Grund gibt es im WA 3 im Westen eine giebelständige und im Osten eine traufständige Ausrichtung der Wohnhäuser vorzugeben und im angrenzenden WA 4 wieder eine giebelständige Ausrichtung zuzulassen?  Festsetzungsschablone: Welchen städtebaulichen Grund gibt es, im WA 1 Walnndächer nur bis 20° DN zuzulassen und Satteldächer erst ab 30° bis 38° zuzulassen? In der Umgebungsbebauung befinden sich fast ausschließlich Wohnhäuser mit einem Satteldach unter 20°.  Die Festsetzung zur Gebäudehöhe ist nicht eindeutig und zweifelsfrei. Ich empfehle hier auf Gebäudehöhe Flachdach abzustellen.	2 7 5	zu 3.  Die Stadt Grevesmühlen verfolgt konsequent ein städtebauliches Konzept. Bereits im Bebauungsplan Nr. 30 wurden die Firstrichtungen vorgegeben. Die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes führte dazu, dass eine Wahrnehmbarkeit gegeben ist und eine städtebaulich räumliche Situation mit Aufenthaltsqualität geschaffen wird. In den Baugebieten ist derzeit eine Vielfalt an verschiedenen Gebäuden zu verzeichnen. Die Grundstücksgrößen sind dabei oft, wie auch in diesem Fall klein. Ohne eine Vorgabe ist eine städtebaulich räumliche und wahrnehmbare Situation kaum umsetzbar. Deshalb werden Festsetzungen zur Firstrichtung getroffen. Die Festsetzungen im WA 3 berücksichtigen die Orientierung und die Himmelsrichtung. Aufenthaltsbereiche und Zugangsbereiche können so unter Berücksichtigung der Himmelsrichtung auch entsprechend gelegt werden. Für die westliche Reihe im WA 3-Gebiet wird die Giebelstellung zur Straße gewählt, um bessere Möglichkeiten für die Lage von Aufenthaltsbereichen im Süden zu schaffen. Für die östliche Reihe würde der Zugangsbereich von Osten erfolgen auf der Längsseite des Gebäudes und im	Zu berücksichtigen.
Planzeichenerklärung:  Die Strichstärke des Geltungsbereichs ist entsprechend der Planzeichnung auf den Bereich 34.1 anzupassen.  OK max. ist mit Oberkante Gebäudehöhe Flachdach zu erläutern  Text – Teil B:  Zu I  Zu 2.2.3 Ich empfehle"Gebäudehöhe" durch Gebäude mit Flachdach (Dächer mit einer Dachneigung weniger 5 v.H.?) zu ersetzen und das Flachdach entsprechend zu definieren.	67	westlichen/südwestlichen Bereich Aufenthaltsbereiche entstehen können. Entsprechend erfolgt die Methodik auch im Gebiet WA 4. Um hier auszuschließen, dass die Längsseite meist in Traufrichtung stehende Gebäudeseite die Schaffung von Aufenthaltsbereichen und Außenwohnbereichen erschwert, wird die Giebelstellung gewählt, um hier die Schmalseite, meist die Giebelstellung zur Straße zur sichern und Zugangsbereiche möglichst im Norden und Aufenthaltsbereiche im Süden/Südosten bzw. Westen zu ermöglichen. Die Festsetzung der Firstrichtung wird in der Begründung weiter erläutert. Bei den Gebieten WA 1 und WA 2 wird im Wesentlichen die Aufnahme unter dem städtebaulichen Bezug zum Bebauungsplan Nr. 30 und der vorhandenen Bebauung am Rosenweg gewählt. Für das WA 5-Gebiet handelt es sich um den Anschluss an die Hausnummern 1, 2 und 3 Rosenweg. Hier ist eine Traufstellung typisch. Diese wird beachtet.	
Zu 2.3.2  Die Festsetzungen zur Sockelhöhe sind zu überprüfen. Worauf bezieht sich der festgesetzte Bezugspunkt in Satz 1 ? - auf den ermittelten unteren Bezugspunkt nach 2.3.1. ? Welche Bedeutung haben dann die Sätze 2 und 3 ? Insbesondere Satz 3 erschließt sich mir nicht.  Zu 3.2  Die Festsetzung ist städtebaulich zu begründen. Zudem stellt sich die Frage, ob dann nicht auch Abweichungen hinsichtlich der Dachneigung erforderlich sind, wenn auf den größtmöglichen Wirkungsgrad abgestellt wird.	7 10	zu 4. Die Stadt Grevesmühlen hat sich hiermit beschäftigt. Die Zielsetzungen bestehen darin für Satteldächer größere Dachneigungen vorzusehen, um hier gestaltete Dachlandschaften zu entwickeln und dem Wohncharakter entsprechend Rechnung zu tragen. Bei kleineren Dachneigungen wird auf Flachdächer, Pultdächer und Walmdächer orientiert. Zusätzlich wird im ermöglicht, im WA 1 auch Walmdächer mit Dachneigungen von 30 bis 38 Grad zuzulassen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Grevesmühlen die vorhandene Wohnbebauung an der Klützer Straße weiter entwickeln, unter Nutzung von brachgefallenen Flächen der ehemaligen Gärtnerei, und somit der Nachfrage nach Wohnbauflächen im Stadtgebiet Rechnung tragen.	1		
Firstrichtung) zu errichten. Die Stadt sollte von daher die Umsetzung prüfen und ggf, die Baugrenze	۲.	zu 5. In der Planzeichnung wurde keine Festsetzung zur Gebäudehöhe getroffen. In der Planzeichenerklärung erfolgt die Höhenfestsetzung zu den maximalen Höhen. Vergleiche hierzu Anregung in Sachpunkt 7. zu 6.	Nicht zu berücksichtigen.
nach Westen im Kurvenbereich erweitern.  Die Festsetzung von Firstrichtungen ist zu prüfen. Es ist fraglich, ob sich eine lebendige Dachlandschaft nicht auch ohne diese Einschränkungen entwickelt. Die Aussagen in der Begründung, dass damit das städtebauliche Konzept durchgesetzt werden soll und eine einheitliches und doch lebendiges Ortsbild entstehen soll, sind weiter auszubauen. Welche	3	Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde überprüft. Die Festsetzung und die Planzeichenerklärung sind eindeutig.	Nicht zu berücksichtigen.
städtebaulichen Gründe haben dazu geführt die Firstrichtungen hier so strickt vorzugeben. Welchen Grund gibt es im WA 3 im Westen eine giebelständige und im Osten eine traufständige Ausrichtung der Wohnhäuser vorzugeben und im angrenzenden WA 4 wieder eine giebelständige Ausrichtung zuzulassen? Festsetzungsschablone:		zu 7.  In der Nutzungsschablone wird die Oberkante wie vorgeschlagen mit maximaler Gebäudehöhe FD präzisiert. Dementsprechend wird die Festsetzung im Teil B-Text dazu in Übereinstimmung gebracht.	Zu berücksichtigen.
Satteldächer erst ab 30° bis 38° zuzulassen? In der Umgebungsbebauung befinden sich fast ausschließlich Wohnhäuser mit einem Satteldach unter 20°. Die Festsetzung zur Gebäudehöhe ist nicht eindeutig und zweifelsfrei. Ich empfehle hier auf Gebäudehöhe Flachdach abzustellen.  Planzeichenerklärung:		zu 8.  Die Gebäudehöhe wird um den Bezug des Flachdaches ergänzt. Eine Festsetzung der Dachneigung innerhalb der Höhenfestsetzung wird nicht getroffen, da es sich hierbei um eine gestalterische Festsetzung handelt. Eine Definition des Flachdaches ist entbehrlich,	Teilweise zu berücksichtigen.
Die Strichstärke des Geltungsbereichs ist entsprechend der Planzeichnung auf den Bereich 34.1 anzupassen.	6	da es sich um einen anerkannten fachspezifischen Begriff wie auch Sattel- oder Walmdach handelt.	
Text – Teil B: Zu I	7	zu 9.  In der Festsetzung wird der untere Bezugspunkt mit "unterer" in Satz 1 ergänzt. Der Satz definiert die Sockelhöhe. Es wird definiert, was die konstruktive Sockelhöhe ist. Der Satz 3 bedeutet, dass es der Abstand zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden und der aufstrebenden Außenwand bis zu diesem Punkt ist.	Zu berücksichtigen.
Zu 2.2.3 Ich empfehle "Gebäudehöhe" durch Gebäude mit Flachdach (Dächer mit einer Dachneigung weniger 5 v.H.?) zu ersetzen und das Flachdach entsprechend zu definieren.	8	zu 10.	
Zu 2.3.2  Die Festsetzungen zur Sockelhöhe sind zu überprüfen. Worauf bezieht sich der festgesetzte Bezugspunkt in Satz 1 ? - auf den ermittelten unteren Bezugspunkt nach 2.3.1. ? Welche Bedeutung haben dann die Sätze 2 und 3 ? Insbesondere Satz 3 erschließt sich mir nicht.	9	Es besteht das Ziel der Stadt Grevesmühlen, Vorgaben für die städtebauliche Ordnung und Gestalt des Gebietes zu treffen. Dafür ist die Firstrichtung ein wichtiges Instrument. Aus energetischen Gründen sind nach Überprüfung die Gebäudestellungen gut geeignet. Da die Dachflächen in westliche und südliche Richtung Möglichkeiten für solare	Nicht zu berücksichtigen. Alternativ wäre auch die Ausnahme von der vorgegebenen Dachneigung
Zu 3.2  Die Festsetzung ist städtebaulich zu begründen. Zudem stellt sich die Frage, ob dann nicht auch Abweichungen hinsichtlich der Dachneigung erforderlich sind, wenn auf den größtmöglichen Wirkungsgrad abgestellt wird.	10	Energienutzung durch die vorgegebene Firstrichtung enthalten, sollte ein Abweichen weitestgehend ausgeschlossen sein. Für einen ausnahmsweise zutreffenden Fall, der zu begründen ist, wird die Ausnahmeregelung getroffen. Abweichungen zu Dachneigungen sind aus Sicht der Stadt Grevesmühlen nicht erforderlich.	festzulegen.

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zu 4. 1 Ich empfehle den Vorgartenbereich auf den Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und zugehöriger Straßenbegrenzungslinie zu beschränken. Da vom Grundsatz eine Bebauung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ist, würde dieser, so das Haupthaus z. B. 2 m hinter der straßenseitigen Baugrenze versetzt angeordnet wird, durch diese Festsetzung erheblich eingeschränkt werden. Diese Einschränkung bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung, die Ich bei ohnehin einem Abstand von 5 m zur Straße nicht erkennen kann. Die Festsetzung widerspricht zudem der Definition des Vorgartenbereichs in der Begründung auf Seite 19 Absatz 1 letzter Satz.	11	zu 11. Die Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Der Vorgartenbereich ist überprüft worden. Es handelt sich um den Bereich zwischen straßenseitiger Gebäudefront und Straßenbegrenzungslinie. Die Stadt möchte an dieser Festsetzung festhalten, um die Hauptgebäude entsprechend dominieren zu lassen. Die Garagen und überdachten Stellplätze sollen nicht vor die Hauptgebäude hervortreten. Der Vorgartenbereich bleibt so definiert. Der Vorgartenbereich soll nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt werden. Die Ausnahmen werden geregelt.	Nicht zu berücksichtigen.
Zu 8.2  Die Festsetzung unter 8.1 wurde auf Grund der Gutachten erforderlich. Es kann nicht sein, dass durch private Gutachten diese Maßnahmen als Absurdum geführt werden. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Festsetzung? Unter Nr. 24 ist sie nicht zu fassen. Die Festsetzung ist zu streichen.  Zu II  ZU 1.8 "Es ist nur eine Gaubenform in jeweils gleicher Ausführung zulässig." In jeweils gleicher Ausführung ist zur zweifelsfreien Auslegung in der Begründung zu erläutern (gleiches Materialgleiche Größe ?)	12	zu 12. Die Stadt Grevesmühlen hat sich mit dem Sachverhalt beschäftigt. Die Öffnungsklausel wird aus Sicht der Stadt Grevesmühlen weiterhin als gerechtfertigt angesehen. Es sind konkrete Nachweise für den Fall zu führen, dass geringere Anforderungen an den Schallschutz bestehen. Dies erfordert eine Nachweisführung. Für den Bebauungsplan wurde eine Prognose erstellt. In der konkreten Umsetzung können hier durch Nachweise möglicherweise günstigere Situationen im konkreten Fall entstehen. Es entspricht der	Nicht zu berücksichtigen.
Zu 1.9  Die Festsetzung ist so nicht unter den örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der Gebäude zu fassen. Hier wäre auf eine Größenbergrenzung abzustellen.  Zu 2.4  Der Carportbegriff ist zu definieren, da es dafür weder in der BauNVO noch in der LBauO eine Legaldefinition gibt. Das, was sprachgebräuchlich unter einem Carport verstanden wird- 3 Seiten geschlossen eine Seite offen-, ist nach der Garagenverordnung MV eine Kleingarage und wäre nicht in ( naturbelassenem ?- erläutern) Holz zulässig.  Zu 4.  Die Festsetzung ist in dem Umfang unter den örtlichen Bauvorschriften nicht zu fassen, da hier	14	Berücksichtigung der spezifischen Situation für das Einzelobjekt.  zu 13.  Die Begründung wird zu diesem Sachverhalt ergänzt, um die gleiche Ausführung in Material und Größe und Form zu sichern.  zu 14.  Die Festsetzung unter dem Gliederungspunkt soll entsprechend ergänzt werden, dass zusätzlich zu Photovoltaikanlagen präzisiert wird: "Die Flächen für Photovoltaikanlagen,	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.
auch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB enthalten sind.  Zu III 2.4 "vorzugsweise" genügt den Anforderungen an eine eindeutige und zweifelsfreie Festsetzung nicht.  Zu Hinweise Nr. 5 Entsprechend der Begründung unter 14.3 sollten hier Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB geprüft werden. Unter den dort aufgeführten Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser zu verstehen.	10	die usw".  zu 15.  Die Festsetzung unter 2.4 wird ergänzt. Es wird klargestellt, dass Carports überdachte Stellplätze sind. Anstelle Carport wird die Formulierung überdachter Stellplatz in Anlehnung an die BauNVO gewählt.  zu 16.	Zu berücksichtigen.
Zu. 7  Die Stadt nimmt kein eigenes Ökokonto in Anspruch. Für diesen Fall möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt oder, ggf. der Investor über den städtebaulichen Verfrag, den Kauf der Ökopunkte zeitnah mit dem Satzungsbeschluss umsetzen muss. Das heißt, hier muss allen Beteiligten klar sein, dass u.U. schon vor Verkauf der Grundstücke dafür in Vorleistung gegangen werden muss. Denn entsprechend der naturschutzrechtlichen Stellungnahme werden die Ökopunkte nach Satzungsbeschluss vom Ökokonto abgebucht – woraus sich die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Ökokontoinhaber ergibt. Gegebenenfalls sollte die Stadt die Bekanntmachung der Satzung von der Bestätigung des Ökokontoinhabers über die Abbuchung und Bezahlung der Ökopunkte abhängig machen.	19	Eine Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, das heißt die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, ist für die Stadt Grevesmühlen in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Es wurden keine Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in dieser gestalterischen Festsetzung getroffen. Nach Überprüfung der Festsetzung durch die Stadt Grevesmühlen wird losgelöst von dem vorgegebenen Bezug die gestalterische Festsetzung beibehaltenden. Der letzte Satz wird gestrichen. zu 17.  Die Festsetzung wird gegliedert. Die Vorgaben unter 2.4 werden als Hinweise beachtet; deshalb wird anstelle der Formulierung "vorzugsweise" "beispielhaft" gewählt.	Nicht zu berücksichtigen.  Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zu 4. 1 Ich empfehle den Vorgartenbereich auf den Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und zugehöriger Straßenbegrenzungslinie zu beschränken. Da vom Grundsatz eine Bebauung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ist, würde dieser, so das Haupthaus z. B. 2 m hinter der straßenseitigen Baugrenze versetzt angeordnet wird, durch diese Festsetzung erheblich eingeschränkt werden. Diese Einschränkung bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung, die ich bei ohnehin einem Abstand von 5 m zur Straße nicht erkennen kann. Die Festsetzung widerspricht zudem der Definition des Vorgartenbereichs in der Begründung auf Seite 19 Absatz 1 letzter Satz.	11		
Zu 8.2  Die Festsetzung unter 8.1 wurde auf Grund der Gutachten erforderlich. Es kann nicht sein, dass durch private Gutachten diese Maßnahmen als Absurdum geführt werden. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Festsetzung? Unter Nr. 24 ist sie nicht zu fassen. Die Festsetzung ist zu streichen.	12		
Zu II  ZU 1.8 "Es ist nur eine Gaubenform in jeweils gleicher Ausführung zulässig." In jeweils gleicher Ausführung ist zur zweifelsfreien Auslegung in der Begründung zu erläutern (gleiches Material- gleiche Größe?)	13		
Zu 1.9  Die Festsetzung ist so nicht unter den örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der Gebäude zu fassen. Hier wäre auf eine Größenbergrenzung abzustellen.	14		
Zu 2.4  Der Carportbegriff Ist zu definieren, da es dafür weder in der BauNVO noch in der LBauO eine Legaldefinition gibt. Das, was sprachgebräuchlich unter einem Carport verstanden wird- 3 Seiten geschlossen eine Seite offen-, ist nach der Garagenverordnung MV eine Kleingarage und wäre nicht in ( naturbelassenem ?- erläutern) Holz zulässig.  Zu 4.  Die Festsetzung ist in dem Umfang unter den örtlichen Bauvorschriften nicht zu fassen, da hier auch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB enthalten sind.	16		
Zu III 2.4  "vorzugsweise" genügt den Anforderungen an eine eindeutige und zweifelsfreie Festsetzung nicht.	17		
Zu Hinweise Nr. 5 Entsprechend der Begründung unter 14.3 sollten hier Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB geprüft werden. Unter den dort aufgeführten Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser zu verstehen.	10	zu 18. Die Festsetzung ist nicht erforderlich. Die Stadt nimmt die Baugrundstücke in die Versickerungssatzung auf. Somit ergibt sich das Erfordernis der Versickerung auf den Grundstücken von selbst. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind entbehrlich.	Nicht zu berücksichtigen.
Zu. 7 Die Stadt nimmt kein eigenes Ökokonto in Anspruch. Für diesen Fall möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt oder, ggf. der Investor über den städtebaulichen Vertrag, den Kauf der Ökopunkte zeitnah mit dem Satzungsbeschluss umsetzen muss. Das heißt, hier muss allen Beteiligten klar sein, dass u.U. schon vor Verkauf der Grundstücke dafür in Vorleistung gegangen werden muss. Denn entsprechend der naturschutzrechtlichen Stellungnahme werden die Ökopunkte nach Satzungsbeschluss vom Ökokonto abgebucht – woraus sich die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Ökokontoinhaber ergibt. Gegebenenfalls sollte die Stadt die Bekanntmachung der Satzung von der Bestätigung des Ökokontoinhabers über die Abbuchung und Bezahlung der Ökopunkte abhängig machen.	18	zu 19.  Der Hinweis wird beachtet. Es wurde eine rechtseindeutige Regelung zu Ausgleich und Ersatz geschaffen.  Als Ausgleich für den Eingriff sollen Ökopunkte aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof genutzt werden. Eine Eignung der Inanspruchnahme der Ökopunkte aus dem oben genannten Ökokonto ist durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Eine schriftliche Bestätigung (städtebaulicher Vertrag über den Kauf von Ökopunkten zwischen dem Vorhabenträger und dem Maßnahmenträger) erfolgt vor Satzungsbeschluss.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.  Zu 4.1 S. 9 letzter Absatz – hier ist hinter Mittelzentrum – "hinter der Hansestadt Wismar" - einzufügen.	20	zu 20. Die Begründung wird ergänzt: "Grevesmühlen ist als Mittelzentrum hinter der Hansestadt Wismar das bedeutendste…usw". zu 21.	
Zu 8.5 und 8.6 wie zu den textlichen Festsetzungen unter 4.1 erläutert ist der Vorgartenbereich zweifelsfrei zu definieren. Die Widersprüche von 8.5 und 8.6 und der textl. Festsetzungen sind in Übereinstimmung zu bringen. Das Plangebiet schließt unmittelbar an bebaute Grundstücke an. Nach dem derzeitigen GIS besitzt die vorhandene Wohnbebauung nicht den erforderlichen Grenzabstand zur Grundstücksgrenze. Die Wohnhäuser haben zudem überwiegend Festeröffnungen zur östlichen Seite. Nach dem Bebauungsplan können Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze errichtet werden. Können stellt die Errichtung ins Ermessen der Behörde. Aus planungsrechtlicher Sicht wäre eine Bebauung unter Bezug auf das Rücksichtnahmegebot hier unzulässig. Nach der Begründung bemüht sich die Stadt über ein Umlegungsverfahren hier städtebaulich regelnd	22	Aus Sicht der Stadt Grevesmühlen ist der Vorgartenbereich zweifelsfrei definiert. Es handelt sich um den Bereich zwischen straßenseitiger Gebäudefront (nicht Baugrenze) und Straßenbegrenzungslinie. Widersprüche sieht die Stadt nicht. Somit wird der Vorgartenbereich freigehalten und weitere Einschränkungen werden nicht getroffen. Diese Bereiche (Vorgartenbereiche) sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Ausnahmen werden geregelt.	Nicht zu berücksichtigen.
einzugreifen. Sollte dieses nicht zum gewünschten Ergebnis führen, ist es fraglich, ob eine Baulasteintragung hier zielführend ist. Vielmehr sollten unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, zur Wahrung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen, die Flächen vor den Wohngebäuden, entsprechend den üblichen 3 m Grenzabstand von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dazu sollten Festsetzungsmöglichkeiten geprüft werden, denn mit der Planung sollen Konflikte bewältigt werden und nicht entstehen.	23	Die Stadt Grevesmühlen hat sich mit den Belangen beschäftigt. Es gibt im Umlegungsverfahren einen Neuzuteilungsentwurf. Entsprechend Neuzuteilungsentwurf und den Anforderungen der Landesbauordnung wurden Flächen im erneuten Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten sind. Somit ist der Belang beachtet. Die Berücksichtigung ist Gegenstand der erneuten Entwurfsunterlagen.	Zu berücksichtigen.
Zu 8.8. Die Breite der Ein- und Ausfahrten ist mit den textlichen Festsetzungen unter I. 6 in Übereinstimmung zu bringen.  Zu 9.1. Letzter Absatz  Der Ausschluss freistehender Solaranlagen findet sich in den textliche Festsetzungen nicht wieder. Es ist Übereinstimmung herzustellen.  Zu 14.4  Die Löschwasserbereitstellung muss mit Satzungsbeschluss abschließend geklärt sein.	20	zu 23. Entsprechend Umlegungsverfahren und Zuteilungsentwurf ergeben sich neue Grundstücksgrenzen auch für den Bestand am Rosenweg. Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Umlegungsverfahren und den Anforderungen der LBauO M-V zum Brandschutz werden Bereiche festgelegt, die von der Bebauung freizuhalten sind. Somit wird der Anforderung Rechnung getragen. Die Berücksichtigung ist Gegenstand der erneuten Entwurfsunterlagen.	Zu berücksichtigen.
Zu 20  Ich weise darauf hin, dass, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die Bekanntmachung nach Abwägungs- und Satzungsbeschluss erfolgen kann. Insofern erübrigt sich in der Regel eine Prüfung nach Maßgabe § 33 BauGB, da auch hierfür der Abwägungsbeschluss die Voraussetzung ist und davon ausgegangen werden muss, dass der Bebauungsplan demnächst zur Rechtskraft gelangt. Andernfalls wären die Gründe, die nicht zum Satzungsbeschluss und damit zur Bekanntmachung führen bei der Untersuchung nach § 33 BauGB anzuführen und dann ggf. im Einzelfall zu entscheiden	27	zu 24. Die Festsetzung und die Darlegung in der Begründung werden angepasst. Die Zufahrt ist mit einer Breite von 4 m vorzusehen. Dies ist in der Begründung zu beachten. zu 25.	Zu berücksichtigen.
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	TS	Es wird ergänzt und somit Übereinstimmung mit der Begründung hergestellt, dass freistehende Photovoltaikanlagen unzulässig sind. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.  zu 26.	Zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	windows and desirable revenues views	Die Löschwasserbereitstellung ist mit der Herstellung eines Hydranten sichergestellt. Die Begründung ist zu ergänzen. Die Löschwasserbereitstellung ist durch die Stadt Grevesmühlen vor Satzungsbeschluss sicherzustellen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen.	1		
Zu 4.1 S. 9 letzter Absatz – hier ist hinter Mittelzentrum – "hinter der Hansestadt Wismar" - einzufügen.	20		
Zu 8.5 und 8.6 wie zu den textlichen Festsetzungen unter 4.1 erläutert ist der Vorgartenbereich zweifelsfrei zu definieren. Die Widersprüche von 8.5 und 8.6 und der textl. Festsetzungen sind in Übereinstimmung zu bringen.  Das Plangebiet schließt unmittelbar an bebaute Grundstücke an. Nach dem derzeitigen GIS besitzt die vorhandene Wohnbebauung nicht den erforderlichen Grenzabstand zur Grundstücksgrenze. Die Wohnhäuser haben zudem überwiegend Festeröffnungen zur östlichen Seite. Nach dem Bebauungsplan können Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze errichtet werden. Können stellt die Errichtung ins Ermessen der Behörde. Aus planungsrechtlicher Sicht wäre eine Bebauung unter Bezug auf das Rücksichtnahmegebot hier unzulässig. Nach der Begründung bemüht sich die Stadt über ein Umlegungsverfahren hier städtebaulich regelnd einzugreifen. Sollte dieses nicht zum gewünschten Ergebnis führen, ist es fraglich, ob eine Baulasteintragung hier zielführend ist. Vielmehr sollten unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, zur Wahrung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen, die Flächen vor den Wohngebäuden, entsprechend den üblichen 3 m Grenzabstand von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dazu sollten Festsetzungsmöglichkeiten geprüft werden, denn mit der	22		
Planung sollen Konflikte bewältigt werden und nicht entstehen.  Zu 8.8. Die Breite der Ein- und Ausfahrten ist mit den textlichen Festsetzungen unter I. 6 in Übereinstimmung zu bringen.	24		
Zu 9.1. Letzter Absatz Der Ausschluss freistehender Solaranlagen findet sich in den textliche Festsetzungen nicht wieder. Es ist Übereinstimmung herzustellen.	20		
Zu 14.4 Die Löschwasserbereitstellung muss mit Satzungsbeschluss abschließend geklärt sein.	26		
Zu 20 Ich weise darauf hin, dass, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeit, die Bekanntmachung nach Abwägungs- und Satzungsbeschluss erfolgen kann. Insofern erübrigt sich in der Regel eine Prüfung nach Maßgabe § 33 BauGB, da auch hierfür der Abwägungsbeschluss die Voraussetzung ist und davon ausgegangen werden muss, dass der Bebauungsplan demnächst zur Rechtskraft gelangt. Andernfalls wären die Gründe, die nicht zum Satzungsbeschluss und damit zur Bekanntmachung führen bei der Untersuchung nach § 33 BauGB anzuführen und dann ggf. im Einzelfall zu entscheiden	27	zu 27. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist der Stadt Grevesmühlen bekannt. Es handelt sich lediglich um eine Öffnungsklausel, die ggf. mit dem erneuten Entwurf zu beachten ist. Unabhängig von den Darlegungen in der Begründung ist der Sachverhalt ohnehin gesetzlich geregelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Bauordnung und Umwelt	1	В	
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	R		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	distribution and Control		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.  Eingriffsregelung: Frau Hamann	1	Zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen
Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof (NWM-013) ist geeignet, die mit dem Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren.	2.	Zu 2.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme von Ökopunkten aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof (NWM-013) geeignet ist, die mit dem	Zur Kenntnis zu nehmen
Ich weise Sie darauf hin, dass vor Satzungsbeschluß durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).	3.	Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Grevesmühlen entstehenden Eingriffe auszugleichen.  Zu 3.  Eine schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der	Zu berücksichtigen
In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation der mit dem Bauleitplan Nr. 34. 1 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft bin ich nach Satzungsbeschluß über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluß wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.	Ц,	Ökokontomaßnahme wird durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde vor Satzungsbeschluss vorgelegt.  Zu 4.  Die Hinweise werden berücksichtigt. Frau Hamann wird nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente und genaue Bezeichnung des Ökokontos) informiert. Die Stadt Grevesmühlen hat unter	Teilweise zu berücksichtigen. Die Sicherung der Kompensationsflächenäquivalente
Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Mehrstämmigen Bäume unterliegen nur dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V, wenn zu mindest ein Stämmling das Größenkriterium von 1,00 m Stammumfang gemessen in 1,30m Höhe erreicht hat. Nach § 18 NatSchAG ist eine Addition der Stammumfänge zur Bestimmung, ob es sich um einen geschützten Einzelbaum handelt, nicht vorgesehen.	5.	Berücksichtigung des Stellungnahmeverfahrens mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 ihre Eingriffs- und Ausgleichsregelung überprüft. Eingeflossen sind sowohl die zuletzt gefertigten Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen und zu Bodenverhältnissen des Büros Brian Palasis. Darüber hinaus wurden die Hinweise der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde berücksichtigt.  Dadurch, dass das Plangebiet bis ca. 1,3 m unter Geländeoberkante nahezu durchgängig anthropogen umgelagerte Sandböden aufweist, die keine schädlichen Verunreinigungen	erfolgt; jedoch nur in dem reduzierten Umfang.
Punkt 2.1 des Baumschutzkompensationserlass dient nur der Definition, ob es sich bei dem betroffenen Gehölz um den Biotoptyp "Einzelbaum" handelt.	6.	aufweisen, beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen die Reduzierung des Ausgleichsumfangs.	
Zu berücksichtigen ist, dass eine Kompensationspflicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 NatSchAG M-V auch für Baumgruppen bzw. für Einzelbäume (als Biotoptyp) besteht, wenn sie im Rahmen größerer Vorhaben, wie bei der Bauleitplanung, gefällt werden müssen (vergleiche dazu Punkt 1.1 des Baumschutzkompensationserlass). Mit dem Inkraftreten des Baumschutzkompensationserlasses trat die Anlage 9 der "Hinweise zur Eingriffsregelung" hinsichtlich der Biotoptypen Nummern 2.5 bis 2.7 außer Kraft. Der Ausgleich für Bäume richtet sich nach Punkt 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses nach dessen Anlage 1. Danach ist für Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm bis 150 cm, unabhängig von Ihrem Schutzstatus, ein Ausgleich im Verhältnis 1: 1 zu pflanzen. Entsprechend dem Satzungsentwurf sind im Bereich der künftigen Wohngebiete Fällungen von Bäumen erforderlich. Für Bäume mit einem Stammumfang ≥ 50 cm ist dann ein funktionsbezogener Ausgleich in Form von Baumpflanzungen zu erbringen.	7.	Begründet wird dies mit der Standortqualität und Bewertung der Böden in der Anfangsbeurteilung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Es sind keine Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch betroffen, jedoch ist die natürliche Bodenstruktur stark verändert. In die Bewertung fließt auch ein, dass im Boden Bauschutt in unterschiedlichen Konzentrationen vorkommt bzw. vorkommen kann. Dies ist zwar nicht gefährlich, kann jedoch bei der Bodennutzung (auch unter Sichtweise der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mindernd anzusetzen) hinderlich sein. Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt somit die Reduzierung des in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ermittelten Kompensationsflächenäquivalents nach Modell M-V in Wertung der Bodengutachten und unter Berücksichtigung der integrierten Lage unter besonderer Bedeutung der	
Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Allgemeine artenschutzrechtliche Belange nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz sind durch den Hinweis Nr. 6 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.  Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Kap. 6.3 des Uweltberichts wird dahingehend gefolgt, dass von einer Verletzung spezieller artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszugehen ist Erforderlichenfalls sind diese Belange weiterhin auf der Ebene der Baugenhmigungsverfahren zu berücksichtigen.	8-	Nachnutzung der ehemals baulich genutzten Fläche um bis zu 25 %. Unter Beachtung der Anforderungen an den Standort und Berücksichtigung reiner Vorbelastungen geht die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass der Ausgleichsumfang wegen der Inanspruchnahme der ehemals baulich genutzten Flächen und deren anthropogen umgelagerter Sandböden um 25 % reduziert werden kann. Von dem ermittelten Ausgleichsumfang von 17.308 m² KFÄ würde somit ein Ausgleichsumfang in Höhe von 12.981 m² KFÄ (somit Reduzierung um 25 %) verbleiben.	

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1		
Eingriffsregelung: Frau Hamann	+		
Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof (NWM-013) ist geeignet, die mit dem Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren.	2.		
Ich weise Sie darauf hin, dass vor Satzungsbeschluß durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).	3.		
In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation der mit dem Bauleitplan Nr. 34. 1 der Stadt Grevesmühlen vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft bin ich nach Satzungsbeschluß über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluß wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.	The state of the s	Zu 5.  Der Hinweis zum gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V für mehrstämmige Bäume wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Hinweises wurde der Schutzstatus gemäß § 18 NatSchAG M-V für die Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen überprüft. Mindestens je ein Stämmling der mehrstämmigen Bäume weist einen Stammumfang von mindestens 1,00 m auf. Somit bleibt der Schutzstatus für die Bäume unverändert.	Zu berücksichtigen
Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann  Mehrstämmigen Bäume unterliegen nur dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 1  NatSchAG M-V, wenn zu mindest ein Stämmling das Größenkriterium von 1,00 m Stammumfang gemessen in 1,30m Höhe erreicht hat. Nach § 18 NatSchAG ist eine Addition der Stammumfänge zur Bestimmung, ob es sich um einen geschützten Einzelbaum handelt, nicht vorgesehen.	5.	Zu 6. Der Hinweis zum Punkt 2.1 des Baumschutzkompensationserlasses wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen
Punkt 2.1 des Baumschutzkompensationserlass dient nur der Definition, ob es sich bei dem betroffenen Gehölz um den Biotoptyp "Einzelbaum" handelt.	6.	Zu 7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde geprüft, ob für Baumgruppen	Zu berücksichtigen
Zu berücksichtigen ist, dass eine Kompensationspflicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 NatSchAG M-V auch für Baumgruppen bzw. für Einzelbäume (als Biotoptyp) besteht, wenn sie im Rahmen größerer Vorhaben, wie bei der Bauleitplanung, gefällt werden müssen (vergleiche dazu Punkt 1.1 des Baumschutzkompensationserlass). Mit dem Inkrafttreten des Baumschutzkompensationserlasses trat die Anlage 9 der "Hinweise zur Eingriffsregelung" hinsichtlich der Biotoptypen Nummern 2.5 bis 2.7 außer Kraft. Der Ausgleich für Bäume richtet sich nach Punkt 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses nach dessen Anlage 1. Danach ist für Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm bis 150 cm, unabhängig von Ihrem Schutzstatus, ein Ausgleich im Verhältnis 1: 1 zu pflanzen. Entsprechend dem Satzungsentwurf sind im Bereich der künftigen Wohngebiete Fällungen von Bäumen erforderlich. Für Bäume mit einem Stammumfang ≥ 50 cm ist dann ein funktionsbezogener Ausgleich in Form von Baumpflanzungen zu erbringen.	7-	bzw. für Einzelbäume, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen gefällt werden müssen, eine Kompensationspflicht nach § 12 Abs. 1 Nr.8 NatSchAG M-V besteht. Für fünf Birken besteht eine Kompensationspflicht. Die Bilanzierung des Eingriffs in die fünf Birken wird in der Begründung ergänzt.  Zu 8.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Text-Teil B berücksichtigt sind und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im	Zur Kenntnis zu nehmen
Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Allgemeine artenschutzrechtliche Belange nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz sind durch den Hinweis Nr. 6 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.  Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Kap. 6.3 des Uweltberichts wird dahingehend gefolgt, dass von einer Verletzung spezieller artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszugehen ist Erforderlichenfalls sind diese Belange weiterhin auf der Ebene der Baugenhmigungsverfahren zu berücksichtigen.	8-	Umweltbericht, bezogen auf den § 44 Abs. 1 BNatSchG, durch die zuständige Behörde gefolgt wird.  Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange hinreichend geregelt. Erforderlichenfalls sind neu bekanntgegebene und bekanntgewordene Sachverhalte im Zuge der Genehmigungsfreistellung, der Bauanzeige oder im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Stellungnahme der Behörde genutzt, dass die Belange des Artenschutzes beachtet sind und von einer Verletzung spezieller artenschutzrechtlicher Belange nicht auszugehen ist.	

fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S 66) ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS MecklVorp. Gl.Nr. 791-9-7) Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBi. M-V 2007 S.530ff)	9	Zu 9. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Abfallbehörde; Herr Scholz	0	С	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.			
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	-decommon-op-	zu 1.	
Der Planentwurf berücksichtigt die abfallrechtlichen Belange hinreichend.	1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen und die abfallrechtlichen Belange beachtet sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz		D	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	in the second se		
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	Valida pala (El mano paradia)		
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Nach Vorlage	+	zu 2. Die Ausführungen zur qualifizierten bodenschutzrechtlichen Stellungnahme werden zur	Zur Kenntnis zu nehmen.
<ul> <li>- des 1. Nachtrags zur Baugrundsteilungnahme P 137/15 vom 1. November 2015 und</li> <li>- der 2. Nachtrags vom 5. Januar 2016</li> </ul>	2	Kenntnis genommen.	

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
des Büros Brian Palasis, Grundshagen, kann eine qualifizierte bodenschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.  Das Plangebiet weist bis ca. 1,3 m unter GOK nahezu durchgängig anthropogen umgelagerte Sandböden auf, die jedoch keine schädlichen Verunreinigungen aufweisen.  Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch gemäß Anlage 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung werden deutlich unterschritten.  Der Boden gewährleistet somit gesunde Lebensverhältnisse. Es ist damit zu rechnen, dass im Boden Bauschutt in unterschiedlichen Konzentrationen vorkommen kann. Dies ist nicht gefährlich, kann jedoch bei der Bodennutzung hinderlich sein. Aufgrund des Humusgehalts können Aushubböden, die entsorgt werden sollen, nicht unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebracht werden ("Bodendeponie"), sondern sind zu verwerten.  Vorzugsweise sollten Aushubböden innerhalb des Plangebiets verwendet werden.  Es wird empfohlen, diese Aussagen als Hinweis in den Teil B, mindestens aber in die Begründung aufzunehmen. Leider konnten die Aussagen nicht rechtzeitig zum Vorentwurf	3	zu 3. Ausführungen sollen entsprechend in der Begründung erfolgen. Die Erkenntnisse sollen bei der Bewertung von Ausgleich und Ersatz entsprechend berücksichtigt werden.	Zu berücksichtigen.
Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda  Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Da der vorliegende Planentwurf keine veränderten immissionsschutzrechtlichen Aussagen beinhaltet, wird auf die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 21.09.2015 zum Vorentwurf des o.g. B-Planes verwiesen.	2	zu 2. Die Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 21.09.2015 wird als Anlage beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Wasserbehörde: Herr Schawe AZ-uWB: 66.11-20/20-74026-022-16  Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin,	1	F	
die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.  1. Wasserversorgung:	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.  Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu	2	zu 2. Die Anforderungen an die Trinkwasserschutzzone sind zu beachten. Gesetze und Verordnungen sind ohnehin zu beachten. Es erfolgte eine nachrichtliche Übernahme in den Planunterlagen.	Zu berücksichtigen
vereinbaren.  2. Abwasserentsorgung:	-	zu 3.  Die Wasserversorgung ist für das Gebiet gesichert. Der Erschließungsvertrag zwischen der GKB und dem ZVG liegt vor.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Stadt Grevesmühlen hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.	9	zu 4. Die Abwasserentsorgung ist gesichert. Die Erschließungsvereinbarung zwischen der GKB und ZVG liegt vor.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3. Niederschlagswasserbeseitigung:  Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.  Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses		zu 5. In Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung liegt die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises vom 22. April 2016 für die Ableitung des gesamten Niederschlagswassers der Verkehrsflächen über Straßenabläufe in das Gewässer II. Ordnung 7/11/B3 vor. Ausführungen zum Regenwasserrückhaltebecken sind nicht enthalten. Das Regenwasserrückhaltebecken bzw. die Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken ist nach Aussage des technischen Planers, Ingenieurbüro Storm, so bemessen, dass die Fläche den zukünftigen Anforderungen genügt.	Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung.
verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.  Die Stadt Grevesmühlen kann in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband regeln, dass das Regenwasser über eine öffentliche Erschließung oder über dezentrale Anlagen abgeführt wird.	w.	zu 6.  Das Plangebiet befindet sich derzeit außerhalb des Geltungsbereiches der Versickerungssatzung des ZVG. Die Stadt hat im April 2016 den Antrag auf Aufnahme der im Plangebiet gelegenen Grundstücke in den Geltungsbereich der Versickerungssatzung des ZVG als Abwasserbeseitigungspflichtigen gestellt. Für den Plangeltungsbereich liegt eine beverzundtenknische Stallungsphare zu den Untergrundverhältnissen. Gesindungsbereichlung	Teilweise zu berücksichtigen.
Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen soil in das vorhandene Gewässer II. Ordnung eingeleitet werden. Der Ausbau, die Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer bedarf der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. einer Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde.  Die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung. Die Bewertung nach DWA-M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung sowohl quantitativ als auch qualitativ nachzuweisen. Der Antrag ist durch die Stadt Grevesmühlen bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Erforderliche öffentliche Abwasseranlagen wie z. Bsp. Regenrückhaltebecken sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.		baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen – Gründungsbeurteilung vom DiplIng. Palasis vom Juni 2015 vor. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Regenwasserversickerung im Plangebiet möglich ist. Das vorliegende Fachgutachten wurde dem ZVG zur Aufnahme des Plangebietes in die Versickerungssatzung übergeben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung zur Aufnahme in die Versickerungssatzung ist für 2016 vorgesehen. Die Nichtaufnahme des Plangebietes in die Versickerungssatzung hat zur Folge, dass der ZVG als Abwasserbeseitigungspflichtiger eine andere Lösung zu realisieren hätte. Eine Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt somit erst nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Solange gilt der Planungsstand gemäß § 33 BauGB. Die Stadt Grevesmühlen kann gemäß § 32 Abs. 4 Landeswassergesetz keine satzungsrechtlichen Regelungen im Bebauungsplan treffen. Das Landeswassergesetz enthält keine Ermächtigungsgrundlage gemäß § 9 Abs. 4 BauGB, entsprechende Regelungen zu treffen. Es kommen somit in der Regel Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und 20 BauGB in Betracht. Von der Möglichkeit solche Festsetzungen zu treffen, kann die Stadt	
Bei der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken hat	10	Grevesmithlen Gebrauch machen. Es handelt sich hierbei nicht um zwingende Festsetzungen	

Grevesmühlen Gebrauch machen. Es handelt sich hierbei nicht um zwingende Festsetzungen,

sondern um Festsetzungen, die im Ermessen der Planungshoheit der Stadt Grevesmühlen

die Stadt Grevesmühlen in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband im B-

Plan Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB auszuweisen und festzusetzen.

6

getroffen werden.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Voraussetzung für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen ist für den ungünstigsten Einzelfall zu betrachten. Neben der bauplanerischen Festsetzung kann der Zweckverband Grevesmühlen entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen zur erlaubnisfreien Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Ohne diese satzungsrechtliche Regelung der Versickerung ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken erlaubnispflichtig und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.  Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.	7	weiter zu 6.  Die Stadt Grevesmühlen möchte bei Aufnahme des Plangebietes in die  Versickerungssatzung keine weiteren Regelungen für die Bauherren treffen und verzichtet somit auf zusätzliche Flächen- und Maßnahmefestsetzungen. Der Private hat geeignete Maßnahmen vorzusehen, die Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück zu gewährleisten. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 ist zu beachten. Bei Veräußerung der Grundstücke durch Vorhabenträger ist dies im Kaufvertrag zu sichern.  zu 7.  Die gestalterischen Festsetzungen werden ergänzt und den Anforderungen angepasst. Ausschlusstatbestände sind zu beachten.  zu 8.  Die Anforderungen an den Gewässerschutz sind bereits im Teil B-Text beachtet. Es ergeben sich zusätzliche Hinweise, die zusätzlich aufgenommen werden sollen.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.
4. Gewässerschutz:			
Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.			
Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.	Printed Section (1971)		
Öffentliche Verkehrsflächen sind gemäß den RiStWag herzustellen (Wasserschutz- gebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz).	P		
Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG i. V. m. § 118 LWaG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.	CONTRACCIO COCIDA DESTRUMBIA DA LABORA DE CONTRACTOR DE CO		
Im Plangebiet befindet sich das verrohrte Gewässer II. Ordnung (7/11/B3), welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Stepenitz-Maurine" befindet. Ausbaupflichtig ist die Stadt Grevesmühlen.	- Annual Company of the Company of t		
Rechtsgrundlagen	VIEW COMMISSION COMMISSION	zu 9. Die Rechtsgrundlagen sind bereits Bestandteil der Begründung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBI. I S. 1986)  LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759)	9		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013  Untere Denkmalschutzbehörde  Es ist ein Bodendenkmal gemäß § 2 V DschG M-V betroffen. Alle Baumaßnahmen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig gemäß § 7 I Nr. 1 DSchG M-V. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Landesfachbehörde.	(6) 1 2	G zu 1. Die Anforderungen an die Belange der Bodendenkmalpflege sind entsprechend zu erfüllen und zu beachten. zu 2. Siehe die Stellungnahme unter II.20.	Zu berücksichtigen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:  Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 LBauO M-V).  Insofern Teile der geplanten Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung der Feuerwehreinsätze gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen zu kennzeichnen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" in der Fassung August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage 7.4/ zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.	1 2	H  zu 1.  Die allgemeinen Hinweise nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.  zu 2.  Entsprechend dem städtebaulichen Konzept befinden sich geplante Gebäude nicht weiter als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Dies wird mit den Entwurfsunterlagen weiterhin beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
Die geplanten Bedachungen der Gebäude müssen gemäß § 32 (1) LBauO M-V gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein.	3	zu 3.  Die Anforderungen sind im Verfahren der Genehmigungsfreistellung bzw. erforderlichenfalls im Genehmigungsverfahren zu beachten.	Zu berücksichtigen.
Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4. BrSchG (neue Fassung in der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.  Hinweise:	4	zu 4. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange der gesicherten Löschwasserversorgung für den Grundschutz durch die Stadt Grevesmühlen zu beachten. Die zur Verfügung stehenden Entnahmemöglichkeiten zur Sicherung des Grundschutzes sind in den Planunterlagen darzustellen. Die über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.	Zu berücksichtigen.
Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz nachgewiesen werden, muss der Bedarf bzw. Mehrbedarf bereitgestellt werden über:  Löschwasserteiche gemäß DIN 14210 (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, Aufstelliflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr),  Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220,	5	zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da die Darstellung der Löschwasserbereitstellung und zusätzliche Möglichkeiten bereits in der Begründung erfolgten.	Zu Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 u./o.     fließende Gewässer.  Bei den Entfernungen der Löschwasserentnahmestellen muss die Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein (z.B. geht dies nicht, indem die Feuerwehr über Privatgrundstücke laufen soll, die zudem meist noch eingefriedet sind; auch Regenwasserrückhaltebecken sind nicht ohne weiteres hinzuzuziehen sowie ohne weiteres Löschteiche auf Privatgrundstücken).	245		
Kommunalaufsicht  Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen;  X  Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:  Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.		I zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Vorbehalte vorgebracht werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde Ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.		zu 2. Die Stadt Grevesmühlen ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Vertragliche Regelungen werden getroffen.	Zu berücksichtigen.
FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde zu o. g. Planung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sich keine Bedenken.  FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:	R 1 9	K zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.	NEOCOLOGICA AND AND AND AND AND AND AND AND AND AN	zu 1.  Die Anforderungen sind im Rahmen der Straßenplanung zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung werden Empfehlungen für Straßenprofile dargestellt. Das Straßenprofil wird nicht festgesetzt. Die Vorgaben des technischen Planers wurden für die Vorbereitung der Bauleitplanung genutzt.	Zu berücksichtigen.
Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.	2	zu 2. Der Hinweis wird beachtet. Die Erteilung der Fachgenehmigung wird durch die Stadt Grevesmühlen beantragt.	Zu berücksichtigen.
Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	13	zu 3. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Abfallwirtsc Gegen di grundsätzli Stellungnal	her Gesundheitsdienst  haftsbetrieb e vorgelegte Bauleitplanung bestehen zum Zeitpunkt der Beurteilung keine chen Bedenken. Die Forderungen nach einer Stellplatzzuweisung aus der hme vom 07.09.2015 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde umgesetzt.	S S S	M Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des öffentlichen Gesundheitsdienstes keine Stellungnahme abgegeben wurde.  N zu 0.	
1. Die von wer	derzeit im LK NWM eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge können ein Gesamtgewicht 32 t aufweisen. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut	1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und die Forderung nach einer Stellplatzzuweisung aus der Stellungnahme vom 07.09.2015 umgesetzt wurde.	Zur Kenntnis zu nehmen.
<ol> <li>Solem Bodenschweien zur Verkentisberungung geplant sind, müssen diese derant ausgestaltet werden, dass eine Befahrung durch die Entsorgungsfahrzeuge – insbesondere unter Beachtung der erforderlichen Bodenfreiheit der hinteren Standplätze – gewährleitstet ist.</li> <li>Die Straßeneinmündungen/ die Kurvenbereiche sind so auszuführen, dass die Schleppkurven der derzeit im LK NWM eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (Nr. 23 und Nr. 24) in den geplanten Straßenverlauf hineinpassen.</li> <li>Es ist sicher zu stellen, dass die Fahrbahn frei von Hindemissen (geparkte PKW, Stromverteiler, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Bäume etc.) bleibt. Insbesondere ist zu beachten, dass im Kurvenbereich ausreichend Platz (mindestens 0,50 m) für den Fahrzeugüberhang eingeplant werden muss.</li> </ol>	2 3 4	zu 1. Die Ausgestaltung der Fahrbahn erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung zur Straßenplanung. Die Hinweise sind zu beachten. Sie sind in der Begründung bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.	
		zu 2. Die Straßenverkehrsflächen werden gemäß den Vorgaben des technischen Planers berücksichtigt. Die detaillierte Planung ist durch den technischen Planer mit den zuständigen Behörden abzustimmen.	Zu berücksichtigen.	
		zu 3. Die Kurvenbereiche sind im Rahmen der technischen Planung so auszuführen, dass die geordnete Abfallentsorgung möglich ist.	Zu berücksichtigen.	
			zu 4. Die Beschilderungsanforderungen sind in der Ausführungsplanung zu beachten.	Zu berücksichtigen.
			O – siehe nachfolgend	-

lfd. Nr. Stellungnahme von/vo	m	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmeckle  Die Landrätin  Kataster- und Vermessungsamt	nburg  IIa		
Landkreis Nordwestmeddarburg - Poethoh 1583 - 23658 Witmer  Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung Frau Sack Rostocker Straße 76 23970 Wismar	Auskunit erteilt ihnen: Frau Olgemann Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fex 2.311 03841 / 3040-6223 03841 / 3040-86296 E-Mail: vorbereitung-kva@nordwestmacklenburg.de Unser Zeichen: 2016-81-9027		
Ihr Geschäftszeichen / Anfrag vom Nr. 34.1 WA 02.02.2016 Mühlenblick	Ort, Datum Grevesmühlen, 03.02.2016		
Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan B-Plan Nr. 34.1 WA Mühlenblick			
Sehr geehrte Damen und Herren seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es In dem B-Planbereich befinden sich <b>keine</b> Aufnahme- Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Fl Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeig	und Sicherungspunkte des Lagenetzes.  Jurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken bestehen und keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes zu beachten sind. zu 2. Die Anforderungen ergeben sich durch das Kataster- und Vermessungsgesetz.	zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Ven einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ode wieder herstellen zu lassen. Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunter Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.	er durch das Kataster- und Vermessungsamt	zu 3.  Vor Planausfertigung wird der Katasterbestand bestätigt. Die Vermessung wurde entsprechend erstellt.	Zu berücksichtigen.
Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Verfügung.		
Olgemann			
Anlagen: A0 Fflurkarte mit Luftbild Maßstab	1:2000		

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges

Anlage: Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf:

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
die Bilanzierung ist der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes ausschlaggebend.  Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann  Es ist zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 34 nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand befindet. So sind z.B. im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens Bäume dargestellt, die dem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen können. Eine Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu Ihrer Zerstörung, Beschädigung der erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Sind Fällungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen dieses Baumbestandes nicht zu vermeiden, ist nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V eine Naturschutzgenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es sind geprüfte Maßnahmen zur Vermeidung von Fällungen oder Beschädigungen der Bäume nachzuweisen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beschädigung von nach § 18 NatSchAG M-V	ги 2.	zu 3.  Der Schutzstatus nach § 18 NatSchAG M-V für den vorhandenen Baumbestand wird dargestellt. Weitergehende Anforderungen bestehen aufgrund von Anforderungen des Ortsrechtes nicht; Ortsrechte zur Regelung des Baumbestandes bestehen in der Stadt Grevesmühlen nicht.	Zu berücksichtigen.
geschützten Bäumen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass¹.  Artenschutz: Herr Dr. Podelleck	4.	zu 4. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass Aussagen zum Artenschutz nicht getroffen wurden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda  Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	6	D	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1.	zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1. Lärmemissionen  Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung einer Brachfläche östlich des Rosenweges geschaffen werden. Der Geltungsbereich befindet sich direkt im Anschluss an den B-Plan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet Klützer Straße.  Das Plangebiet wird im Norden durch Grundstücke südlich der Straße Alte Gärtnerei innerhalb des B-Planes Nr. 30 sowie einer Brachfläche, im Nordosten durch eine Brachfläche und ungenutzte Landwirtschaftsgebäude, im Südosten durch Kleingärten, im Südwesten durch Flächen des Ringhotels "Hotel am See" und im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung östlich des Rosenweges begrenzt.	2,	zu 2. Die Bestandsbeschreibung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurde die schalltechnische Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 05.08.2013 (Auftrags-Nr.: 8000637500/912UBS13/10) herangezogen. Diese beurteilt die Schallimmissionen, die auf den B-Plan Nr. 30, den vorliegenden B-Planentwurf und den gesamten B-Plan Nr. 34 einwirken. Zu dem o. g. Lärmgutachten wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme zum B-Plan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen ausführlich Stellung genommen. Die für den Bereich erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden bei der Aufstellung und Realisierung des B-Planes Nr. 30 berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen und Vorgaben für den	3,	Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Immissionsschutzes, Lärmemissionen, in den Planunterlagen hinreichend beachtet wurden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

16d Na Ctallyman alama your/your		Dahan diya a dan Challya anahanan	Entack all aldress /Dasakhusa
lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
B-Plan Nr. 30 wurden die Festsetzungen im B-Plan Nr. 34.1 so getroffen, dass keine weitergehenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.  Die im Textteilteil B des o. g. Satzungsentwurfs unter dem Pkt. 6.1 getroffene Festsetzung zum Schallschutz, dass im Baugebiet WA 4 und für das Grundstück Nr. 20 im Baugebiet WA 5 der Ausbau des Dachgeschosses für schutzwürdige Aufenthaltsräume in Wohnungen unzulässig ist, resultiert aus o. g. Gutachten.	24 3.	zu 4.	
2. Geruchsemissionen  Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 34 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" wurde eine Emissions- und Immissionsprognose für Geruch durch die LMS mit Datum vom 16.05.2013 erstellt, um festzustellen, ob entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie M-V durch die Vorbelastung die vorgeschriebenen Inmissionswerte für Geruch am geplanten Wohngebiet eingehalten werden. Diese Prognose wurde überarbeitet und ergänzt (20.12.2013) und an den vorhandenen Tierbestand angepasst.  Ergebnis der Prognose ist, dass im Plangebiet die Geruchsstundenhäufigkeiten bei 2 bis 3% der Jahresstunden liegen. Somit wird der nach der GIRL-MV für Wohn- und Mischgebiet einzuhaltende Immissionswert von 10% der Jahresstunden im geplanten allgemeinen Wohngebiet unterschritten.	erges		Zur Kenntnis zu nehmen.
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaits in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBI. I S. 1986)  LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759)  VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05. Oktober 1993 (GVOBI. M-V S.877), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBI. Nr.15, S. 862)  BauGB Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikle 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1748)  BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012  BBodSchV - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012  LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011  KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012  LAGA, TR Boden - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teil II, 1.2  Bodenmaterial (TR Boden), Stand 5.11.2004  LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen-, Stand Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4  BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542)		E zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden bei Erfordernis in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg			
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmerklenburg Schloßstraße 6 - 8219053 Schwegen   Filt   347  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen    Comparison   Politic   Polit			
Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" der Stadt Grevesmühlen Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
Ihr Schreiben vom: 26.01.2016 (Posteingang: 28.01.2016) Ihr Zeichen: 6000./mat			
Sehr geehrter Herr Prahler,			
dic angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raum- ordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwick- lungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raument- wicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.			
Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele			
Zur Bewertung haben ein Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen bestehend aus Planzeichnung (Stand 12/2015) sowie Begründung vorgelegen.	,	zu 1. Die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele entsprechen den Absichten der Stadt Grevesmühlen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit der vorgelegten Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine arrondierende Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Grevesmühlen geschaffen werden.	1	zu 2.  Die raumordnerische Bewertung ist im wesentlichen Bestandteil der Begründung. Die	Zu berücksichtigen.
Raumordnerische Bewertung		raumordnerische Bewertung wird in den Unterlagen ergänzt.	
Mit der o.g Planung soll auf einer Fläche ca. 2,62 ha im nördlichen Teil der Ortslage Grevesmühlen eine innerstädtische Brachfläche in eine neue Nutzung überführt und ein neuer Wohnstandort entwickelt werden. Es handelt sich um eine stadtintegrierte Entwicklungsfläche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Das Plangebiet schließt direkt an den Bebauungsplan Nr. 30 an und rundet die bestehende Einzel- und Doppelhaushausbebauung ab. Demzufolge trägt die Planung den Programmsätzen 4.1 (2) (Z) und (5) RREP WM Rechnung.	2		

Bewertungsergebnis  Der Bebauungsplan Nr. 24.1 "Wohngebiet Mühlenblick" der Stadt Grevesmühlen ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wereinbar.  Abschließender Hinweis  Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und geriet der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Betrefülungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich andern.  Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Toxt- und Kartenteit) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPiG zu übersenden.  Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Vorteiler  Landrikreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail  EM VIII 4-10-1 – per Mail  EM VIII 4-10-1 – per Mail

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg			
SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin			
Stadt Grevesmühlen WV Eilt 328  Z. H. Frau Matschke Stadt Grevesmühlen Eingegangen Eingegangen  Stadt Grevesmühlen Eingegangen  Telefon: 0385 / 59 58 6-124  Telefon: 0385 / 59 58 6-570  E-Mail: Helike Six@stelluwm.mv-regierung.de Bearboitet von: Helike Six			
23936 Grevesmühlen 2 9, Feb, 2816 AZ: SIALU WM-12c-050-16-512z-74026 (bitte bei Schriftverkehr angeben)			
Bgm HA KÄ BA OA Schwerin, 23 . Februar 2016			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges			
Ihr Schreiben vom 26. Januar 2016			
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger offentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	ø	zu 0. Die Stellungnahme des StALU wird nachfolgend behandelt. Siehe die einzelnen Sachpunkte.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten	1	zu 1.	
Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Bei der Umsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche verbraucht. Es werden externe Ausgleichsmaßnahmen über ein Ökokonto realisiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	1	Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken oder Anregungen geäußert werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2. Integrierte ländliche Entwicklung		zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen	Zur Kenntnis zu nehmen.
Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	2	geäußert werden.	
3. Naturschutz, Wasser und Boden			
3.1 Naturschutz	-	zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu vertretende Belange des Naturschutzes aus	Zur Kenntnis zu nehmen.
Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	3.1	Sicht der Behörde nicht betroffen sind. Andere Naturschutzbehörden und Verbände wurden im Verfahren beteiligt.	Zui Keimuns zu neimen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser			
Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in melner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	3.2,	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.3 Boden	1	zu 3.3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis	Zur Kenntnis zu nehmen.
Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	3.3	Nordwestmecklenburg wurde im Planverfahren beteiligt.  zu 3.4.  Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	3.4		
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft		zu 4.1.1.	
4.1 Immissions- und Klimaschutz		Die Stadt Grevesmühlen ist den Belangen nachgegangen. Die erforderlichen Unterlagen und hier zitierten Unterlagen wurden dem StALU zur Stellungnahme zur Verfügung	Zur Kenntnis zu nehmen.
4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		gestellt. Somit war eine abschließende Stellungnahme möglich. In Ergänzung der Stellungnahme hat auf Nachforderung das StALU am 17.03.2016 mitgeteilt, dass keine	
Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist folgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:		immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Belange entgegenstehen. Siehe unter II.3a.	
<ul> <li>Landwirtschaftsbetrieb Grevesmühlen e.G. (Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern)</li> </ul>	4.11		
Diese Anlage genießt Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.	When the succession of the suc		
Gemäß Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges, Seite 26 – 27, benannte Geruchsgutachten vom 16.05.2012, Ergänzung vom 20.12.2013, liegt mir nicht vor. Um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können hinsichtlich der Befürwortung des Bauvorhabens bitte ich um Übergabe. Erst nach Sichtung ist eine abschließende Stellungnahme möglich.	MODELLA ALIAN (A PROGRAMMAN AND AND AND AND AND AND AND AND AND A		
4.1.2 Lärmimmissionen			
Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.	7:12	zu 4.1.2. Die Stadt Grevesmühlen hat ein Schallgutachten für die Beurteilung der Auswirkungen der relevanten Umgebung erstellt. Das Gutachten ist Gegenstand der Verfahrensunterlagen. Festsetzungen werden aufgrund des Gutachtens getroffen. Die	Zur Kenntnis zu nehmen.
Folgende Immissionsrichtwerte "Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:		Anforderungen an gesunde Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse können gewährleistet	
Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)		werden. Der Belang des ausreichenden Schallschutzes ist beachtet. Entsprechende Festsetzungen wurden getroffen.	

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.  4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft  Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.  Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.  Im Auftrag  Thomas Friebel	421	zu 4.2.1. Der Hinweis ist bereits im Teil B-Text beachtet. zu 4.2.2. Der Hinweis ist bereits im Teil B-Text beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Thomas Friedel			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Statlüches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  SIALU Westmecklenburg Bielcheufer 13, 18053 Schwerin  Stadt Grevesmühlen 2. H. Frau Maschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Serbeitet von: Frau Benitot Akterzeichen: SIALU Wirds 74026 (bitte bei Schriffverkehr ange Schwerin, 17.03.2016  Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Mühlenblick "östlich des Rosenweges  Ihre Mail vom 16.03.2016  Zur Klarstellung teile ich Ihnen mit, dass wie in meiner Stellungnahme vom angeführt, dem Vorhaben keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Belar stehen.  Im Auftrag  Astrid Ziegler	572   572   572   573   574   575   576   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577   577	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Belange entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bergamt Str  Berga	Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de  OA Reg.Nr. 0301/16 Az 512/13074/39-16  Triefon 61 21 41  Detum 2/19/2016		
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßn	ahme		
Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Beba Mühlenblick" östlich des R berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesb nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).	uungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet osenweges	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen von	or.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Bergbauberechtigungen vorliegen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrender oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.  Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag	n Belange werden keine Einwände	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Olaf Blietz	Transcalation and the state of		

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Straßenbauamt Schwerin		
Straßenbauarnt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin		
Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 R WV Eilt ZCO Telefax: 0385/511-4419  23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 1 8, Feb. 2016  Bgm HA KĀ BA  Stellungnahme zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1		
"Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges Ihr Schreiben vom 26.01.2016  Sehr geehrte Damen und Herren,		
bezüglich Ihrer Anhörung zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG vom 26.01.2016 teile ich Ihnen mit, dass von der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 keine Betroffenheiten für Bundes- oder Landesstraßen bestehen.  Seitens des Straßenbauamtes bestehen somit derzeit keinerlei Bedenken in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht.	Landesstraßen bestenen.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Greßmann		
,		

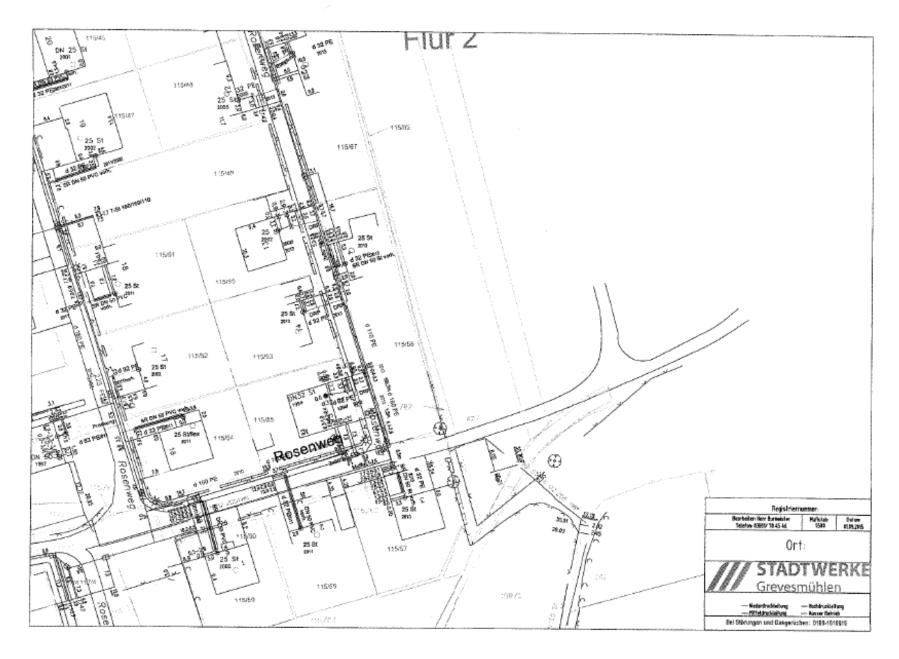
lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Karl-Marx-Str. 7 23936 Grevesmühlen  Zweckverband Grevesmühlen  Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigun Körperschaft des öffentflichen Recht Körperschaft des öffentflichen Recht  - Der Verbandsvorsteher -  Stadt Grevesmühlen - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen - Begm HA KA BA OA  Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 18.00 Uh Donnerstag  - Der Verbandsvorsteher - Sprechzeiten:  - Der Verban	len ng ts		
mit Schreiben vom 28.01.2016 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 östlich des Rosenweges.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des ZVG vom 24.09.2015 inhaltlich berücksichtigt wurde. Die Ergänzungen des ZVG werden nachfolgend	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme des ZVG vom 24.09.2015 ist inhaltlich in die Begründung zum Entwurf aufgenommen worden. Ergänzend hierzu wie folgt:	-	behandelt. Siehe dort. zu 2.	
Zur Sicherung der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem ZVG und dem Erschließungsträger notwendig. Der Vertrag ist in Vorbereitung.  Parallel zur vorbereitenden Bauleitplanung läuft bereits das Verfahren zur technischen Planung. Im Geltungsbereich des B-Plangebietes ist das Setzen eines weiteren Hydranten zur Abdeckung des Löschwasserbedarfes vorgesehen.	3	Der Erschließungsvertrag zwischen der Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH und dem ZVG liegt mit Unterzeichnung des ZVG vom 26.04.2016 vor. Der Vertrag wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. Die Begründung ist zu ergänzen.  zu 3.	Zu berücksichtigen.
Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	14	Die Stadt Grevesmühlen hat unter Stellungnahme II.32 bestätigt, dass die Errichtung eines zusätzlichen Hydranten im Plangebiet für die Löschwassersicherung erforderlich ist. Die Begründung ist zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Minimum		
Mit freundlichen Grüßen  L Andreas Lachmann	VIOLED DO DO DE MANAGEMENTA DE LA COMPANION DE	zu 4. Der ZVG ist bei Änderungen des Bauleitplanes erneut zu beteiligen. Unabhängig davon ist zu beachten, dass jede weiterführende Planung auch mit dem ZVG abzustimmen ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Verteiler:         Noue Steuerwares           • Empfänger         079/133/8070%           • ZVG t1         079/133/8070%	Vilabelijamenjijopoj		

lfd. Nr. Stell	ungnahme vo	n/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Thre Zeitchen, Thre Nachricht vom  Leitungsauskunft "Str Bauvorhaben: Bebaut Ort: 23936  Sehr geehrte Frau Mats dem o. g. Bauvorhaben das in der Anfrage ange Im o. g. Baubereich be GmbH und anderer R Kreuzungen und Näher eine eventuelle Umverle Zur terminlichen Abspra bitte rechtzeitig vor Baut Verbindung. Die genaue Suchschachtungen festz	Cinsere Zeinhen, unsere Nachricht vom BB  romnetz" ungsplan "Wohngebie Grevesmühlen, östlic schke, stimmen wir grundså egebene Baufeld. efinden sich Versorg techtsträger. Eine Üi rungen sind Mindest egung gehen zu Laste siche für die erforderlie beginn mit Herrn Otte e Lage und Verlegetie zustellen.	Telefon, Name 03881 7945 46, Herr Burmeister et Mühlenblick" ch des Rosenwege ätzlich zu. Die Zus gungsleitungen de ber- bzw. Unterbitabstände It. DIN en des Verursache che Kabeleinweise o E.DIS Telefon (O efe ist nur durch e	RegNr.: Z/005/16  timmung beschränkt sich auf  r Stadtwerke Grevesmühlen auung ist nicht zulässig. Bei einzuhalten. Die Kosten für ers.  ung vor Ort setzen Sie sich ine Vororteinweisung bzw.	1 2 3	zu 1.  Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich ist, dass die Zustimmung nur für das der Anfrage zugrunde liegende Baufeld besteht.  zu 2.  Die im Plangeltungsbereich bekannt gegebenen Leitungsbestände werden in den Planunterlagen dargestellt und über Leitungsrechte gesichert. Die Informationen zu Versorgungsleitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH werden gemäß Stellungnahme zu den Verfahrensunterlagen genommen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung des Baugebietes sind Abstimmungen mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zu führen. Die anderen Rechtsträger wurden je nach Erfordernis und Einschätzung der Stadt Grevesmühlen bei der Aufstellung des Bauleitplanes beteiligt. Bei zukünftigen Maßnahmen sind die Anforderungen an Kreuzungen und Näherungen laut DIN einzuhalten. Die Anforderungen an die Herstellung der erforderlichen Versorgungsanlagen sind bei der zukünftigen Vorbereitung zu beachten. Die Detailplanung ist im Zuge der technischen Planung vorzunehmen.  zu 3.  Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und Erörterungen vor Ort werden im Zusammenhang und Vorbereitung der Ausführung beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Suchschachtungen festz Während der Vororte Versorgungsleitungen ge	zustellen. einweisung werden etroffen.	weitere Festle	gungen zum Schutz der	4		Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Diese Zustimmung gilt fü Schreibens.  Mit freundlichen Grüßen  Bernd Burmeister Abteilung Stromnetze		ahres, bezogen au	f das Datum dieses		zu 5. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da der Abschluss des Verfahrens unmittelbar bevorsteht, wird davon ausgegangen, dass diese Stellungnahme Gültigkeit für die Beurteilung dieses Planvorhabens behält.	Zur Kenntnis zu nehmen.



lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
STADTWERKE Grevesmühlen  Meine Region, Meine Energie.			
STADTIMERKE Generalistic Grate Grate Grate Grate Grate Grate Grate Weg 26 23936 Grevesmühlen  Stadt Grevesmühlen  Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Geschaftstührer Wilms  Vorsitzender des Aufschburstes Jurgen Ditz  Telefon (03881) 78 45-0 Telefax (03881) 78 45-60 stiff@Stadthwerke.gom.de			
thre Zeichen, Unsere Zeichen, Telefon, Name Ihre Nachricht vom unsere Nachricht vom 03881 7845- Datum  BB 46, Herr Burmeister 07.03.2016			
Leitungsauskunft "Gasnetz" RegNr.: 008/16 Baumaßnahme: Bebauungsplan "Wohngebiet Mühlenblick" Ort: Grevesmühlen, östlich des Rosenweges			
Sehr geehrte Frau Matschke, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Anlagen oder Leitungen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH.  Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage unserer Versorgungs-	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Anlagen oder Leitungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Gasnetz, im Planbereich befinden. Diese sind bereits im Plan gekennzeichnet und mit Leitungsrecht gesichert. Aus Sicht der Stadt Grevesmühlen ergeben sich keine weiteren Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
leitungen im c.a. Bereich ersichtlich ist.  Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.  Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.  Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.  Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.	2	zu 2. Die Planauszüge werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Im Zuge der technischen Planung und Vorbereitung der Maßnahme sind detaillierte Abstimmungen mit der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (Gasnetz) zu führen. Die Begründung ist zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.
Anmerkungen:  Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch-und Niederdruckgasleitungen so- wie der Hausanschlüsse sind Folgende /Hinweise zu beachten:  Beim Verlegen von Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.  Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreu- zungsbereich.	The control of the co	zu 3. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Zusammenhang mit der technischen Planung und Vorbereitung der Erschließungsanlagen zu beachten. Die Hinweise zum Schutz der vorhandenen Gasleitung sind bereits Bestandteil der Begründung. Ansonsten handelt es sich um eine neue Erschließung des Gebietes.	Zu berücksichtigen.
Freigelegte Gasleitungen/Anlagen sind fachgerecht gegen Beschädigungen zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.	NOT COMPANY CONTRACTOR AND		

lfd. Nr. Stellungnahme von/	vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Ober- oder Unterirdische Anlagen/Hinweiszeiche dert werden. Die Flurgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flu Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichk Die Bestandsunterlagen werden zurzeit überarbe Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbe Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderung mung enthalten und bedürfen einer gesonderten Die Durchführung von Baumaßnamen (z.B.: Insta Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der In dem von Ihnen genannten Bereich sind die Sar	urkaten übertragen. seit. itet. iten einen Aufgrabeschein zu beantragen. en/Sicherungen sind nicht in dieser Zustim- Klärung. sindhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Gasleitungen muss gewährleistet sein.		
Anlagen: Merkblatt Rohrnetzplan Grevesmühlen Mit freundlichen Grüßen	7	zu 4. Das Merkblatt liegt nicht bei. Der Rohrnetzplan wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bernd Burmeister Abteilling Netze			
Bei Störungen und 0180-161( 0.039 €/Min aus dem Fe de Preise aus di Tag und Nach	5616 stnetz, ggf. abweichen- em Mobifunk)		



lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 99. Feb. 2016			
EDIS AG - Langewahler Straße 60 - 18517 Fürstenwalde/Sproe Bgm HA KÄ AA OA Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de		
	Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow		
Neubukow, 04. Februar 2016  Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges Bitte stets angeben: Upl/16/08	Eric Krüger T 038294 75-239 F 038294 75-206 eric.krueger @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O		
	Offset Zeschen NZ-W-O	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sehr geehrte Damen und Herren,		zu 2.	
gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.	1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen des Unternehmens im Plangebiet befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens.	2	zu 3.	
Auskünfte über elektrotechnische Anlagen im Stadtgebiet Grevesmühlen holen Sie bitte bei den Stadtwerken Grevesmühlen ein.	3	Die Stellungnahme der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (Stromnetz) liegt vor und wird unter Sachpunkt II.14a behandelt. Siehe dort.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Krüger unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.  Mit freundlichen Grüßen	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König	zu 4. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen  E.DIS AG  Norbert Lange  Eric Krüger	Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paesch Dr. Andreas Reichel Sitzi Fünstenunde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 Sh.M. 061/900/0099 Ust.ld. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenweide/Spree		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom  Hanse Werk  Stadt Grevesmühlen Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 34.1Wohngebiet Mühlenblick, hier: TöB Ort: Stadt Grevesmühlen, östl. des Rosenweges  Leitungsauskunft  HanseWerk AG Netzdienste MVP Jagersteg 2 18246 Bützow  Jeitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134  Reiner Khukas T +49 38461 51-2127 01.02.2016 (Engung für E-Hail)  HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075  Tag und Nacht besetzt		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen der Hanse Werk AG vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Freundliche Grüße	CHARLES CONTRACT		
Reiner Klukas	ervrevearezionista enemanistratorismos		
Vorsitzender des Außschtsrates: Dr. Thomas König			
Vorstand: Marthias Boxberger (Vorstizender) Udo Bottländer Andreas Fricke			
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Amtsgericht Pinneberg Unterschrift gültig.  Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB\$802 PI			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anmerkungen: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.01.2016 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseWerk AG keine weiteren Hinweise/Forderungen zum Bebauungsplan hat.  Die mit Schreiben vom 31.08.2015 Reg.Nr.: 193622 genannten Forderungen/Hinweise sind weiter gültig.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Forderungen zum Bebauungsplan bestehen. Seitens der Gasversorgung liegt die Stellungnahme der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (Gasnetz) unter II.14b vor. Siehe dort.  zu 3. Die Stellungnahme und deren Auswertung zum Vorentwurf werden der Abwägungsdokumentation beigefügt. Es ergeben sich keine Anforderungen, die im weiteren Planverfahren zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges

Anlage: Stellungnahme der Hanse Werk AG zum Vorentwurf:

	llungnahme von/vom	i voicitwaii.	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühl Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmüh  RegNr.: 1936220 Baumaßnahme: V  BOrt: S  Sehr geehrte Damer dass im o. a. Bereic	len e chhlen  (bei Röckfragen bitte angeben)  Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 34.1 Wohngebiet Mühlenblick, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB  Stadt Grevesmühlen, östl. des Rosenweges  en und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen meh keine Versorgungsanlagen aus dem reich der HanseWerk AG vorhanden sind.	HanseWerk AG Netzdienste MVP Høgersteg 2 18246 Bølzow leitungssækunft-mv@ hansewerk.com P 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 31.08.2015 (PF per E-Mail)  HanseWerk AG törungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt  Nit,  Vorsitzender des Aufsicharsates: Dr. Thomas König Vorstand:	zu 1.  Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen des Versorgers im Plangebiet befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Dieses Schreiben wurde m Unterschrift gültig.	maachinell erstells und ist auch ohne	Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Sitz Quickborn Amsgericht Pinneberg HRB5802 PI		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anmerkungen: Hinweis für die Antragstellung: In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Anlagen/Leitungen in Rechtsträgerschaft der Gasversorgung Grevesmühlen GmbH. Auf Veranlassung der Gasversorgung Grevesmühlen erfolgt die Antragstellung seit 01.07.1998 für den Bereich Grevesmühlen (einschließlich der zur Zeit gasversorgten Orte Grevesmühlen, Wotenitz, Neu Degtow, Upahl) an folgende Adresse: Gasversorgung Grevesmühlen Grüner Weg 26 23936 Grevesmühlen Die vorliegenden Unterlagen schicken Sie bitte für eine weitere Bearbeitung an die Gasversorgung Grevesmühlen.	transferonamententinettentententententententententententent	zu 2.  Den Stadtwerken Grevesmühlen GmbH obliegt auch die Gasversorgung. Stellungnahmen wurden im Verfahren abgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.



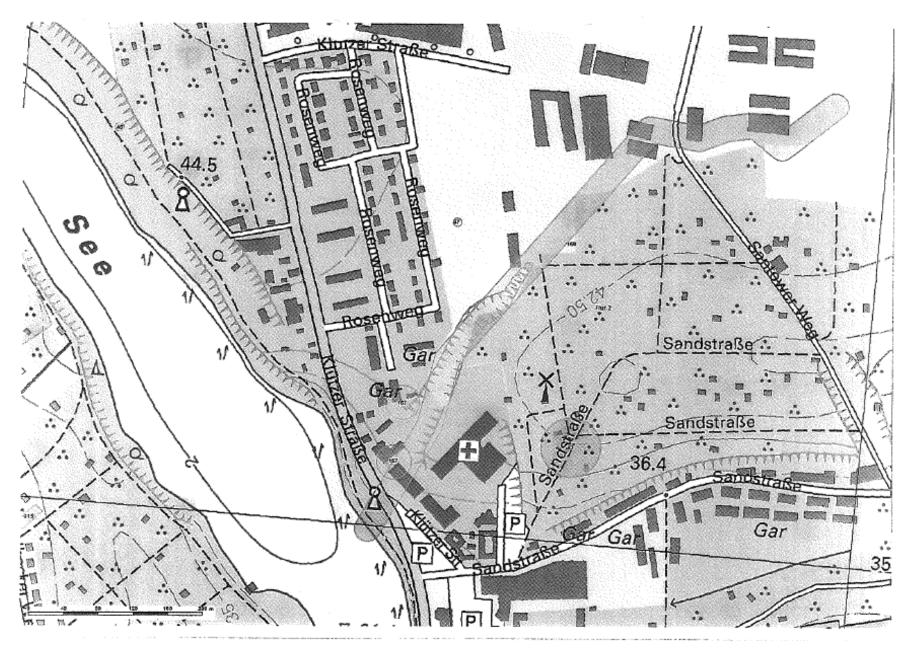
## Leitungsanfrage

Zweck der Leitungsanfrage	* Baumaßnahme	3Æ	Planung	W.
voraussichlicher Ausführungsbeginn: *	THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE			
	Pressarbeiten	193	Planung für Extern	
	Rammarbeiten	194	Name der beauftragenden Firma:	
	Spundungsarbeiten	137		
Fragen zur Maßnahme	Sprengarbeiten	120		
	Kampfmittelbergung	100	Planung für HanseWerk AG	
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:		Ansprechpartner bei HanseV	Verk AG
Beschreibung der Maßnahme *				
Lol	ration der Maßnahme (Bitte La	geplan	beifügen):	
Ort / Gemeinde *				
Straße von / bis *				
	Adressdaten des Anfrager	den:		
Firmenname *	Stadt Grevesmühlen			
Ansprechpartner	Frau G. Matschke			
Ort / Gemeinde *	23936 Grevesmühlen			
Straße *	Rathausplatz 1			
Telefonnummer: *	03881/723-165			
Faxnummer *	03881/723-111			
E-Mailadresse *	g.matschke@grevesmuehlen.de	e		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen Sehr geehrte Frau Matschke, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:  - Planzeichnung - Begründung  Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit gebrahm sind.  Freundliche Grüße  Solhertz Transmission GmbH  Arbach L  Kreitschmer  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH (u. 2016)  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH (u. 2016)  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Freundliche Grüße  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Arbach L  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Freundliche Grüße  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Eilt 206  Stadt Grevesmühlen  Solhertz Transmission GmbH  Friedrich  R W Parama R M R W Parama R M R W Parama R M R M R W R W R W R W R W R W R W R W	Transmission GmbH  the bustles 3A control of the partners of t	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für Kultur und R  Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  Archäologie und Denkmalpflege  Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  Stadt Grevesmühlen  Der Bürgermeister  Bearbeitet von: Sableispfanung  Telefon: 03e5/6 88 78 - 311 Fr. Beuthling 03e5/6 88 78 - 312 Fr. Behnsack 03e5/6 88 78 - 313 Hr. Gurry Mein Zeichen: 01-2-NWM/Grevesmühlen, Stadt-34.1-02 (Bitte immer angeben!)  Schwerin, den 03.03.2016  Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen, hier: Beteiligung der Behörden, Status Entwurf, Stand 14.12.2015  Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege  Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angeben zum Ilmgang	~	zu 1.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage mit den Ausführungen zur Bodendenkmalpflege liegt der Stellungnahme und deren Auswertung bei. Siehe dort.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.
mit diesen Denkmalen sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.  Erläuterungen:  Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	2	zu 2. Die allgemeinen Hinweise zu Denkmalen werden zur Kenntnis genommen. Die Gesetze sind ohnehin zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].	S. Sidordanopruoramona		
Mit freundlichen Grüßen nachrichtlich an: Im Auftrag Untere Denkmalschutzbehörde, NWM			
gez. Dr. Detlef Jantzen gez. Dr. Bettina Gnekow Landesarchäologe Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege	T T The documents and the second party of the		
1 Anlage	No.		
Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.			

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage (Bodendenkmale)		-	-
Zum Schreiben vom: 03.03.2016 zum Az: 01-2-NWM/Grevesmühlen, Stadt-34.1-02  Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen, hier: Beteiligung der Behörden, Status Entwurf, Stand 14.12.2015 weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647		zu 3. Die Ausführungen zum Bodendenkmal werden zur Kenntnis genommen und im Plan berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).  Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:  Die Farbe Blau (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der	3	zu 4. Die flächige Darstellung des Bodendenkmals wird berücksichtigt. Es wird zusätzlich auf die Stellungnahme unter II.20b hingewiesen. Danach ist dargestellt, dass keine Einwände gegen die Durchführung der Maßnahmen bestehen, da die Wiederherstellung des historischen Bildes des Gewässers und damit seine Erhaltung vorgesehen ist. Im Teil B-Text werden die Belange beachtet.	Zu berücksichtigen.
Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.  Hinweise:  Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.		zu 5.  Der gegebene Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.  zu 6.  Die Kontaktdaten sind bereits in den Unterlagen enthalten.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.	Communication of the angle of t	Die Kontaktuaten sind bereits in den Onterlagen entnaten.	Zui Keintins zu neimen.



lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  - Landesarchäologie -  Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH z. H. Frau Prestin August-Bebel-Str. 17 23936 Grevesmühlen  Grevesmühlenen Schreiben 11,12,57,18911,54bestle  Zandesart, 187, 187, 18911,54bestle  Jefefon: 0385/588 Tellefax: 038	796 47 798 45 kulturerbe-mv.de 9-LS 2016  th des als en der einer Erhaltung, die Durchführung n Ergebnissen e Reste einer re Abstimmungen April wieder	zu 1.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich ist, dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen, da die Wiederherstellung des historischen Bildes des Gewässers und damit seine Erhaltung gegeben sind.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.
Dr. Lars Saalow Dezement  R W 1	L S	zu 2.	
Anlagen: Abschlussbericht	2	Der Abschlussbericht wird Bestandteil der Antragsunterlagen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand			
Forstamt Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Begin HA KÄ BA OA (tjitte bei Schriftverkehr angeben)  Forstamt Grevesmühlen  Bearbeitet von: Frau Handschak  Bearbeitet von: Frau Handschak  Frau Handschak  Stadt Grevesmühlen  Eingegangen Flax: 0 3 88 1/ 7599-0 Flax: 0 3 88 1	1		
Satzung über den Bebauungsplan 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges Hier: Behördenbeteiligung	**************************************		
Sehr geehrte Damen und Herren,			
zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:			
Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.  Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.  Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.  Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).  Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden	1	zu 1. Die allgemeinen Belange zu Waldflächen und zur Waldmehrung nimmt die Stadt Grevesmühlen zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Der Satzung der Stadt Grevesmühlen wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.	2	Die Zustimmung der Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird keine Waldbetroffenheit festgestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Begründung: Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.  Mit freundlichen Grüßen  i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine  Körperschaft des öffentlichen Rechts  Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen  Wesser- und Bodenverband Stegeniz-Maurine  Wesser- und Bodenverband Stegeniz-Maurine  Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen  WW Eilt JP/  Stadt Grevesmühlen  Eingegangen  2 A. Feb. 2016  Bgm HA KA BA OA  Bgm HA KA BA OA		
ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Grevesmühlen, den		
6000./mat 26.01.2016 AK/KM 19.02.2016		
Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges		
hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sehr geehrte Damen und Herren,	zu 2.	
gegen den o. g. Bebauungsplan äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Bereich befindet sich das Gewässer 7/11/B3, welches verrohrt ist und sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser und Bodenverbandes Stepenitz – Maurine befindet.	Das Gewässer II. Ordnung ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Der Gewässerrandstreifen ist beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stadt Grevesmühlen plant, die Erneuerung des Gewässers 7/11/B3 durchzuführen. Ein Teilabschnitt des Gewässers soll bereits im Zuge der Erschließungsarbeiten des B-Plangebietes erneuert werden. Vor der Bauausführung des Teilabschnittes ist das Gewässer 7/11/B3 entsprechend des gesamten Einzugsgebietes hydraulisch nachzuweisen. Der WBV ist in die weitere Planung und Bauausführung einzubeziehen.  Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.	zu 3. Die Planung der Erneuerung des Gewässers 7/11/B3 erfolgt im Rahmen der technischen Planung und ist mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Der hydraulische Nachweis ist zu führen. Der Wasser- und Bodenverband ist jeweils in die Planung einzubeziehen.	Zu berücksichtigen.
Mit freundlichen Grüßen  Andrea Bruer Geschäftsführerin	zu 4. Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist die entsprechende Voraussetzung für das Vorhaben.	Zu berücksichtigen.
<u>Verteiler</u> untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin  R WW Ellt Sladt Grevesmühlen Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  R WW Ellt Sladt Grevesmühlen Eingegangen Bearbeitet von: Horm L. Michaells Telefon: +49 385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-43.05/2015 Iutz-michaells@bbi-mv.de  Rathausplatz 1  Bgm HA KA BA/ OA Schwerin, 02.03.2016		
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06,2004  Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges -erneute Beteiligung- Ihr Schreiben vom 26.01.2016 mit Anlagen		
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.  Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Statlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.  zu 2. Die Landgesellschaft als zuständige Ressortverwaltung wird im weiteren Verfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme unter II.33 und deren Auswertung. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Grevesmühlen die aus ihrer Sicht erforderlichen TÖB und Behörden. Weitergehende Beteiligungen sind durch den BBL M-V selbst durchzuführen.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen  Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Poulffach 29 da, 53018 Bonn Poulffach 29 da, 53018 Bonn Telefack + 49 (0)22 5504 - (4573) Telefack + 49 (0)22 5504 - (4573) Bonn Poulffach 29 da, 53018 Bonn Telefack + 49 (0)22 5504 - (4573) Bonn Telefack + 49 (0)22 5504 - (4573) Bonn Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen		
Alterzeichen Bearbeiter/ in Bonn. Infra I 3 - 45-60-00 / I Herr Jelinek 05. Februar 2016 (Eingaug per E. Mat  ERREF Anforderung einer Stellungnahme; hier: Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick"  BEUIG Ihr Schreiben vom 26.01.2016 - Ihr Zeichen 6000 /mat		
Sehr geehrte Damen und Herren,	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken zum Bauvorhaben bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter (Schaffung eines Wohngebietes mit zulässigen Firsthöhen von bis zu 9,00m).  Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei diesem Planungsziel eine weitergehende Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht erforderlich ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt davon ausgeht, dass eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschritten wird. Dies entspricht auch den Zielen der Stadt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bei Änderung der Bauhöhe (über 30 m) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.  Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag  Im Original gezeichnet Jelinek	zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei Änderungen der Bauhöhe (über 30 m) erneut zu beteiligen ist. Diese Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.

Deutscher Wetter und Kilma aus einer Hand  Deutscher Hand  Deutscher Wetter und Kilma aus einer Hand  Deutscher Hand  Deutscher Wetter und Kilma aus einer Hand  Deutscher Hand  Deutscher Wetter und Kilma aus einer Hand  Deutscher Hand  Deutscher Wetter und Kilma aus einer Hand  Deutscher Hand  Deutscher Wetter und Kilma aus einer Hand  Deutscher Hand  Deutscher Hand  Deutscher Wetter und Kilma aus einer Hand  Deutscher Hand  Deutscher Personale und Henne  Deutsc	Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Statungnahme der Träger öffentlicher Belange hier Statut Grevesmühlen über den Behauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Milhenblick" östlich des Rosenweges Ihr Schreiben vom 26.01.2016  Sehr gehnte Damen und Hernen, das geplante Vombaben ih ihrem Einzügsgebist amliche kilmatioligendurg der Schreiben vom 26.01.2016  Soler gehnte Damen und Hernen, das geplante Vombaben ihrem Einzügsgebist amliche kilmatioligendurg der Schreiben vom 26.01.2016  Soler gehnte Damen und Hernen, das geplante Vombaben ihrem Einzügsgebist amliche kilmatioligenschreiben vom 26.01.2016  Solern sie für Vombaben in ihrem Einzügsgebist amliche kilmatioligenschreiber und vom 26.01.2016  Solern sie für Vombaben in ihrem Einzügsgebist amliche kilmatioligenschreiber und vom 26.01.2016  Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zur nehmen. Zur Kenntni	Stadt Grevesmühlen Eingegangen  1 2. Feb. 2016  Bgm HA KÄ A OA		
hier: Mithenblick Statut Grevesmählen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mithenblick" Statitio des Rosenweges  Ihr Schreiben vom 26.01.2016  Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinfrächtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.  Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzügsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.  Zur Kenntnis zu nehmen.	Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Ansprechpartnar: Frau Schonefeld PätePchis.ort obzischen: PätePchis.ort obzischen: Fax: 0688062-5022 0688062-5033 E-Mail: Silvis.Schoenefeld@dwd.de  UST-ID: DE221793673		
das geplante Vorhaben beeintrachtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.  Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzügsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Stadteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.  Zur Kenntnis zu nehmen.	hier: Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges		
Letter der Verwaltungsstelle Potsdam	das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.  Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzügsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.  Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.  Mit freundlichen Grüßen Anlage Im Auftrag	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.  zu 2.  Aus Sicht der Stadt Grevesmühlen sind keine weiteren Gutachten erforderlich.  zu 3.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Hauptzollamt Stralsund		
nur per E-Mail  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1  23936 Grevesmühlen  g.matschke@grevesmuehlen.de  BEARBERTET VON Herr Obliz  TEL 0 38 31.3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31.3 56 - 13 20  E-MAIL DATIAN  23. Februar 2016  Eingaug per Hait  J. 78		
Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges  Ihr Schreiben vom 26.01.2016  Z 2316 B - BB 09/2016 - B 110001(bilAntwort bite angeben)		
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges folgendes an:	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.		
Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u> :  Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1  C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-	zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesetze sind ohnehin zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
swe2 von 2 recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau- phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.  Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein- richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	2u Z,		
Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.	ethink ethinkelistä kikullauseuussa visuseis		
Mit freundlichen Grüßen	Mindelpooles		
Im Auftrag	P/Eduadabbsinessinpeppes		
Böhning			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen			
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 36, 19018 Schwerin  Stadt Grevesmühlen GB Bauamt-SG Planung Rathausplatz 1  D-23936 Grevesmühlen  D-23936 Grevesmühlen  Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 36, 19018 Schwerin  Telefon: (0385) 588-58288 Fax: (0385) 588-48295255  E-Mail: raumbazug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341-TOEB201600117			
Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Stadt Grevesmühlen Nr.34.1 Wohngebiet Mühlenblick östl. des Rosenweges  Ihr Zeichen: 6000./mat  Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte	ail)		
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).  Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-	1	zu 1.  Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V im Vorhabengebiet befinden. Das Merkblatt und die weitergehenden Informationen werden für diesen Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.  zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.  Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	4	Die zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde wurde im Planverfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Frank Tonagei			

## Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (DP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheltlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granktpfeller, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich harausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck A., in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeller sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granftpfeller in der Regel eine Granitolatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die welthin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit. bestimmt und für die Normalhähen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhen-festlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Hühenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfellern aus Granit ("Pfellerbolzen") angebracht. Diese Pfeller haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Untertrdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitofeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

- 3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10<sup>-5</sup> m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
- SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in umbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flächer Bolzen.
- 4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken 1st das "Gesetz über das amtliche Geoinfo

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBL M-V.S. 713). Danach ist folgendes zu beachten

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungs-marken (z. B. Pfeller oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignelen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schlidern, Brief kästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzutellen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkti Zusötzlich werden diese Vermessungsmarken in den melsten fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer nder dem Nutzungsberechtigten durch die Duidungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baufichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermes sungsmarken (z. B. Pfetler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarknit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohien, in ihrem eigenen interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie iederzeit als Hinderni für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Vorkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermossungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de internet: http://www.lverma-mv.do

Herausgeber:

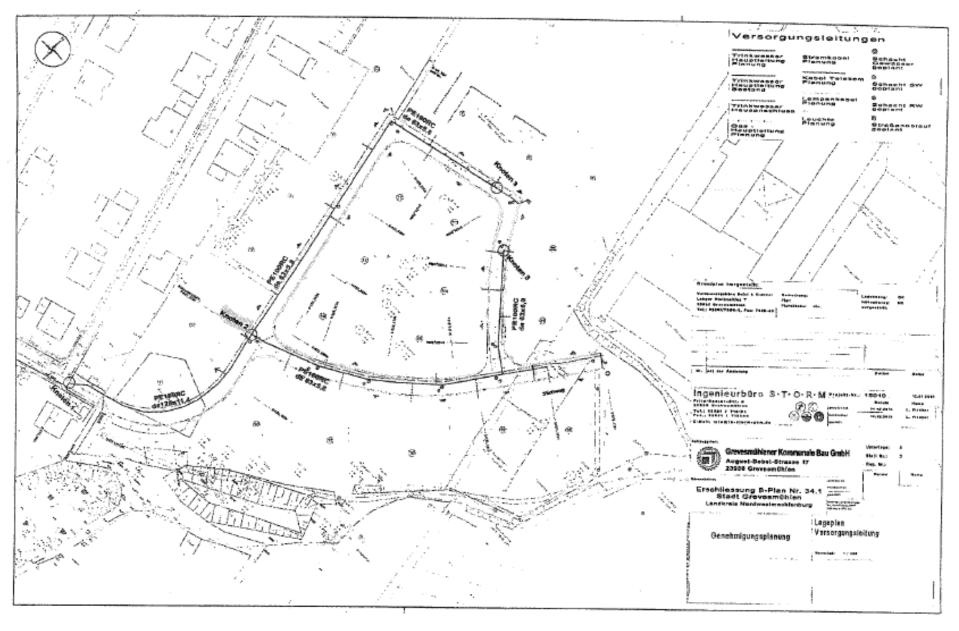
O Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schworln

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  Mecklenburg-Vorpommern   LPBK M-V, Postlach 19548 Schwerin  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  E-Meir Schwerin, 17. Marz 2016			
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung der Stadt Grevesmühlen über B-Plan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges Ihre Anfrage vom 26.01.2016; Ihr Zeichen: 6000./mat Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.  Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:  Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.  Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.  Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.  Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.  Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Bausteille arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.  Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.  Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  gez. Jacqueline Babel	1 23 4	zu 1, Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen.  zu 2. Die sachlich und örtlich zuständigen Kommunalbehörden wurden im Planverfahren beteiligt.  zu 3. Der Hinweis, dass Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.  zu 4. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist Gegenstand des jeweiligen Genehmigungsfreistellungs- bzw. Baugenehmigungsverfahrens und ergibt sich von selbst.  zu 5. Die Hinweise sind in den Planunterlagen bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen im nachgelagerten Verfahren.  Zur Kenntnis zu nehmen.
gez, Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen	Geschäftsbereicht Zimmer: Es schreibt ihnen: Durchwahl: E-Mail-Adresse: Aktenzeichen: Datum: gsplan Nr. 3 ge gemäß § 4 sser Teil des Plan h die Löschw im Plangebie ommt dafür s	1.2.04 Thomas Heinze 03881/723-225 Lheinze@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de 04.03.2016  34.1 4 Abs. 2 BauGB ngebietes weder durch rasserentnahmestelle	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten der Begründung zum Planentwurf gefolgt ist. zu 2. Ein Hydrant ist zur Sicherung der Löschwasserversorgung zu errichten. Dies ist bereits in der Begründung dargestellt. Eine Präzisierung der Begründung unter Berücksichtigung des jetzigen Planungsstandes wird vorgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges



lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH			
Landgesellschaft Meckienburg-Vorpommern mbH Lindenaltee 2a 19067 Leezen  Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Eingegangen  LGE Meckienburg-Vorpommern GmbH  Stadt Grevesmühlen  R WV Eilt // Zantrale Lindenaltee 2a 19067 Leezen  Stadt Grevesmühlen  Eingegangen  D3. Feb. 2016  Leezen, den 01.02.2016  AZ: 4290  AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz  © (03866)404-324			
E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de  Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr.34. 1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges  Hier: Stellungnahme			
Sehr geehrte Damen und Herren,  vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg- Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.	1	zu 1. Die Zuständigkeit der Landgesellschaft wird zur Kenntnis genommen. zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.	۷	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landeseigenen Flächen bzw. Flächen der Landgesellschaft M-V im Verfahrensgebiet bzw. B-Plangebiet liegen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind und keine Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.  Mit freundlichen Grüßen	3	zu 3. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
i.A. Thon i.A. Cunitz			

lfd. Nr. Stellungn	nahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesanglerverband M-V e.V. + Sledlung 1&a + 19  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  fire Zeichen   fire Nachricht vom	R WV Eilt ZYY  Stadt Grevesmühlen Eingegangen  1 2. Feb. 2016  Bgm HA KÄ BA OA  Unsere teichen	Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a 19055 Görslow Telefon (03860) 5 60 30 Telefax (03860) 56 03 29 eMalk info@lav-mude web: www.lav-mude Datum 08.02.2016		
Bauleitplanung zum Bebau Rosenweges der Stadt Gre	ungsplan Nr. 34.1 *Wohngebiet Mühlenblic evesmühlen, Satzung	k" östlich des		
Sehr geehrte Damen und Her	rren,		zu 1.	
aquatische Fauna und aquati Bebauungsplan Nr.34.1 "Woh Unterlagen, unter Beachtung Vorhabens ersichtlich, sind ke Natur durch den Bebauungsp	zunehmenden Belange (Schutzgüter Boden, V sche Flora) bestehen keine Einwände gegen d nngebiet Mühienblick*. Soweit aus den vorliege der unterschiedlichen Auswirkungen bei Durch eine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen a slan zu erwarten. Für nicht zu vermeidende Ein irkungen auf Belange des Landesanglerverban	en	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.  zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Auswirkungen erwartet werden. Dies ist auch Gegenstand der Planunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen				
i.A.Car				
Horst Friedrich DiplIng.				

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Hermann Wittig  19055 Schwerin, am 15.12.2015  R WW Ent 255 Khem Medewege 1 Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Retrieber den Bebauungsplan Nr.34.1 Wohngebiet Mühlenblick Vorentwurf  Sehr geehrt Frau Matschke,  für die uns übersandten Unterlagenzum obigm Betreff bedanken wir uns im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V. Bei dem zugesandten Vorentwurf handelt es um die innerörtliche Planung eines Baugebietes in der Stadt Grevesmühlen. Jagdliche Interessen sind nicht betroffen. Die Grümplanung ist der örtlichen Bebauung anzugleichen .  Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine jagdlichen Belange und Interessen betroffen sind. Die gesetzlichen Anforderungen an Bauleitplanverfahren werden durch die Stadt Grevesmühlen beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verweltungsbehöde für das Art Grevesmühlen Jauf mit den Gemeinder: Bernicht, Glageten, Pfürchow, Roggeretort, Fülling, Stepentlatz, 1 techof Stellindt, Userlink Varione Für die Gemeinde Bernstorf  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 29936 Grevesmühlen  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 29936 Grevesmühlen  Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf  Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Bernstorf bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Debauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen, Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen nicht berührt.  Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  L Prafiler Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Bernstorf berührt sind.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verweitungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden Bernstort, Glägelow, Plüschow, Rougenstorf, Rüffing, Stepenitztal, Fastorf-Steinfort, Jupati, Wamow Für die Gemeinde Stepenitztal  Stadt Gravesmühlen - Ratheusspatz 1 + 23900 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer. 2.1.10 Es schraßt finen: Frau G. Metechke Durchwaht: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.metschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stad Mühlenblick" östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß §  Sehr geehrte Damen und Herren,  von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen nach v Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden Grevesmühlen nicht berührt.  Mit freundlichem Gruß Im Auftrag	ye vor keine Anregungen und der Stadt Grevesmühlen.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Stepenitztal berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zugleich Ven Stadt: Grevesmit Stadt Gre Rathauspi	adt Grevesmühlen Der Bürgermeister  valtungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinde Bernstorf, Gägelbre, Pilaschew, Roggenstorf, Rüßing, Stepenitzlal, Testorf-Steinford, Ipanit, Vannow Für die Gemeinde Warnow  lein + Rathrauspitzt 1 + 25996 Grevesmühlen versmühlen atz 1 evesmühlen	Geschäffsbereich: Bauamt Zimmar: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwehl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat			
Mühlenbl	iber den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stac ck" östlich des Rosenweges ungnahme als Nachbargemeinde gemäß				
von Seiter zum Entwi Wahrzune Grevesmü		Grevesmühlen.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Warnow berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Stadt Grevesmühler Der Bürgermeister  Zuglaich Verwaltungsbehörte für das Ant Grevesmöhlen-Jard mit den Gemeinden: Bismander, Gägelow, Pillischew, Regessloof, Rölling, Stepentralit, Teateri-Sharriort, Upahl, Warmow Für die Gemeinde Plüschow  Stadt Grevesmühlen - Rafhausplatz 1 - 23836 Grevesmühlen  Stadt Grevesmühlen - Zümmer: 2.1.10  Es schreibt filmer: Frau G. Matschke  Durchwaht: 0.3881-723-185  E-Mall-Adresses: g. matschkeingeresmulehen. de infolgerevermulehen. de infolgerevermulehen. de infolgerevermulehen. de
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf  Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen nach wie vor keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Grevesmühlen. Mit freundlichem Gruß  Im Auftrag  Leiter Bauamt  Zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Plüschow berührt sind.

lfd. Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugfeich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinder Bernetorf, Gägefow, Pilaschow, Roggenetouf, Rüfung, Stopunitzlat, Teacher-Stelerfort, Uparli, Wannow  Für die Gemeinde Upahl			
Stadt Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	Geschäftsbereich: Bauarnt Zimmer. 2.1.10 Es schneibt ihnen: Frau G. Matschike Durchwahl: 03881-723-166 E-Mail-Adresse: g.matschike@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stat Mühlenblick" östlich des Rosenweges hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen nach wie vo zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werder Grevesmühlen nicht berührt.  Mit freundlichem Gruß Im Auftrag L. Pramier Leiter Bauamt	§ 2 (2) BauGB zum Entwurf  r keine Anregungen und Bedenken Grevesmühlen.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Upahl berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Zim Rathauspiatz 1 Es schreibt it 23936 Grevesmühlen Durch E-Mail-Adn Aktenzeic	wehl: 03881-723-165 esse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de chen: 0004/mat  delum: 04.01.2015 emühlen "Wohngebiet nuGB zum Entwurf  de Anregungen und Bedenken ühlen.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Gemeinde Gägelow berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	В	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin für die amtsangehörigen Gemeinden Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow			_
Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz  Stadt Grevesmühlen  Der Bürgermeister  Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Zertrele:  Bgm HA KÄ A OA Teternet:  Auskunft erteilt:  Carola Mertins Fachbereich IV - Bauwesen  038825 / 393-406  c.mertins@kluetzer-winkel.de  007  AZ:  CMI  238825 / 393-710  www.kluetzer-winkel.de			
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges Erneuter Entwurf vom 14. Dezember 2015 Hier: Stellungnahme der Gemeinde Damshagen als Nachbargemeinde			
Sehr geehrte Darnen und Herren, mit Schreiben vom 28. Januar 2016 baten Sie um unsere Stellungnahme zum erneuten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen (Planungsstand 14. Dezember 2015).  Die Gemeinde Damshagen äußerte bereits in der Sitzung am 25. November 2015 weder Anregungen noch Bedenken zu oben genannten Plan.  Daher behält die Stellungnahme vom 25. November vollinhaltlich ihre Gültigkeit.	E	u 1. Is wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Damshagen weder Anregungen noch Bedenken zum Plan bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mt freundlichen Grüßen  i. A. M. Schultz Factureichsleitung Bauwesen			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz  BESCHLUSSAUSZUG  der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom 25.11.2015  zu 15 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohnge- biet Möhlenblick" östlich des Rosenweges Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde Vorlage: GV Damsh/16/9807 Herr Anders erläulert den Sachverhalt.  Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt zur Satzung über den Bebau- ungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges weder Anrogungen noch Bedenken zu äußern.  Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter: davon anwesend; 8 Zustimmung: 8 Ablehnung: 0 Befangenheit: 0  F. d. R. d. A.   I. A. C. Korn Verwangesteilte	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Damshagen weder Anregungen noch Bedenken zum Plan bestehen.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Henning Jost Henning Jost Klützer Straße 50 23936 Grevesmühlen - im Auftrag der weiteren Anlieger - Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen  Betr.: Auslegung des B-Planes Nr. 34.1 Wohngebiet Mühlenblick  Sehr geehrte Damen und Herren,  in Zusammenhang mit der Auslegung der Planungsunterlagen zum B-Plan Nr. 34.1 - Wohngebiet Mühlenblick - machen wir wiederholt auf das seit Jahren bestehende Problem der Anlieger der Klützer Straße aufmerksam.  Diese Straße und der anliegende unbefestigte Randstreifen befinden sich in einem schlechten Zustand und beeinträchtigen die Wohnqualität der Anlieger wesentlich. Bereits die mit dem B-Plan für die Verkaufseinrichtungen vorgesehenen Maßnahmen wurden seitens der Stadt nicht realisiert. Vorgenommene Baumaßnahmen in Zusammenhang mit Leitungsverlegungen des Zweckverbandes und der Stadtwerke in unserem Wohngebiet im Jahre 2013/14 und der anschließenden Erschließung des B-Planes Nr.30 und dessen Bebauung führten bedingt durch Leitungsverlegungen im Bürgersteig und im Randstreifen unserer Straße zu weiteren enormen Verschlechterungen.  Bereits im Vorfeld der Erschließung des B-Planes Nr.30 provisorisch erstellte Erschließungsstraße brachte für die Anlieger keine Verbesserungen, da hierzu keinerlei verkehrsrechtliche Regelungen durch gesetzt wurden.  Während der Erschließung des B-Planes Nr.30 provisorisch erstellte Erschließungsstraße brachte für die Anlieger keine Verbesserungen, da hierzu keinerlei verkehrsrechtliche Regelungen durch die Straße durch die daran beteitigten Firmen höchstens zu 30% genutzt und in Zusammenhang mit den anschließenden Hochbaumaßnahmen erfolgte nahezu gar keine Nutzung mehr.  Durch das hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere auch durch Lastkraftwagen und dem sich stetig staft verschlechternden Zustand der Straße und dem anliegenden unbefestigten Randstreifen werden unsere Häuser in einem nicht zu beschreibenden Ausmaß Schmutz- und Staubbeläßtstigungen (in diesem Gebeit ist es seiten windstill) und hohen Lämbel	Die Stadtverwaltung hat im Rahmen des Planverfahrens einen Vororttermin am 28.04.2016 mit den Stellungnehmenden durchgeführt. Eine Teilnehmerliste liegt bei der Verwaltung vor. Das Abstimmungsprotokoll ist Gegenstand der Abwägung zur Stellungnahme. Die Begründung wird um die Inhalte der Abstimmung ergänzt. Das Abstimmungsprotokoll wird nachfolgend beigefügt:  "Aktenvermerk zum Schreiben von Herm Joost u.a. vom 15.02.2016 im Rahmen der offentlichen Auslegung des Entwurf des B-Planes Nr. 34.1 "Wohngebiet Mühlenblick"  Auf die Beschwerde der Anlieger in der Klützer Straße 46 - 50 habe ich heute mit einem Ortstermin reagiert.  1. Ich habe zugesagt, dass wir im kommenden Jahr mit der Straßenplanung beginnen  2. Entlang der Grenze von Nr. 48 – 50, sollen 21 große Stelne mit einem Abstand von 3,00 m in einem Abstand zur Fahrbahnkante von 0,30 m gelegt werden. Termin: 20. KW nach Pfingsten  3. Das "30 km/h"-Schild vor Haus Nr. 46 soll um ca. 10 m in Richtung Osten versetzt werden, es soll direkt hinter dem Rasenbord installiert werden (s. Anlage). Termin: 20. KW nach Pfingsten  4. Der Baustellenverkehr für den B 34.1 soll nicht über diese Straße fahren.  Grevesmühlen, den 28.04.2016  Im Auftrag H. Janke SB Tierbau  Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Tet.: *49 3881/723-162 Mobit: *44 9 1609896/7602 Fax: *49 3881/723-111	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
werden und Anlieger des alten Wohngebietes nunmehr seit Jahren in Ausmaßen beeinträchtigt werden. Wir bitten daher um den Nachweis der verkehrsmäßigen und verkehrsrechtlichen Absicherung der Erschließung und anschließenden Bebauung des neuen Wohngebietes unter Ausschluss weiterer Beeinträchtigungen für uns unmittelbare Anlieger der Kiützer Straße.		
Unabhängig hiervon bitten wir um einen Gesprächstermin zu den weiteren konkret bestehenden Problemen unsererseits und Maßnahmen zu deren Behebung.		
Mit freundlichen Grüßen		
H. Foos 6 11 Polke R. Rebolul		
R. Treichel i.A. Joost		

Anlage 1 zum Beschluss 2016-\_\_\_\_\_- Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen "Wohngebiet Mühlenblick" östlich des Rosenweges

